

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 976/2002 des Rates vom 4. Juni 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken (RBM) mit Ursprung in Indonesien und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter RBM mit Ursprung in Indien** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 977/2002 des Rates vom 4. Juni 2002 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken (RBM) mit Ursprung in Indonesien und zur Einstellung des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter RBM mit Ursprung in Indien** 17
- Verordnung (EG) Nr. 978/2002 der Kommission vom 7. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 34
- ★ **Entscheidung Nr. 979/2002/EGKS der Kommission vom 3. Juni 2002 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1758/2000/EGKS zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus nicht legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien und Rumänien und zur Rücknahme einer Verpflichtung im Fall bestimmter Ausführer in Rumänien** 36
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 980/2002 der Kommission vom 4. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2082/2000 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen ⁽¹⁾** 38
- Verordnung (EG) Nr. 981/2002 der Kommission vom 7. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 537/2002 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal 44
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 982/2002 der Kommission vom 7. Juni 2002 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Kulturchampignons** 45
- Verordnung (EG) Nr. 983/2002 der Kommission vom 7. Juni 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 50

Preis: 18 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 984/2002 der Kommission vom 7. Juni 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 nach bestimmten europäischen Drittländern	51
Verordnung (EG) Nr. 985/2002 der Kommission vom 7. Juni 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 nach bestimmten Drittländern	52
Verordnung (EG) Nr. 986/2002 der Kommission vom 7. Juni 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001	53
Verordnung (EG) Nr. 987/2002 der Kommission vom 7. Juni 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion	54

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2002/415/EG:

- * **Beschluss Nr. 1/2002 des AKP-EG-Ministerrates vom 31. Mai 2002 zur Verlängerung des Beschlusses Nr. 1/2000 über die Übergangsmaßnahmen** 55

Kommission

2002/416/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 6. Juni 2002 zur zehnten Änderung der Entscheidung 2000/284/EG mit dem Verzeichnis der für die Einfuhr von Equiden-sperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2041)** 56

2002/417/EG:

- * **Beschluss der Kommission vom 3. Juni 2002 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember 2001 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind** 68

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998) 71**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 976/2002 DES RATES**vom 4. Juni 2002****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken (RBM) mit Ursprung in Indonesien und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter RBM mit Ursprung in Indien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

2. Jetziges Verfahren

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Vorausgegangenes Verfahren betreffend die Einfuhren von Ringbuchmechaniken mit Ursprung in der Volksrepublik China und Malaysia**

- (1) Im Januar 1997 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 119/97⁽²⁾ endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Ringbuchmechaniken (nachstehend „RBM“ genannt) mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) und Malaysia ein.
- (2) Nach der Einleitung einer Überprüfung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) änderte der Rat im September 2000 mit Verordnung (EG) Nr. 2100/2000⁽³⁾ die endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von RBM mit Ursprung in der VR China.
- (3) Im Januar 2002 leitete die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung eine Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von RBM mit Ursprung in der VR China ein⁽⁴⁾. Für die Maßnahmen gegenüber Malaysia wurde kein Überprüfungsantrag gestellt, so dass diese Maßnahmen im Januar 2002 außer Kraft traten.

- (4) Am 18. Mai 2001 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁵⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter RBM mit Ursprung in Indien und Indonesien in die Gemeinschaft (nachstehend „Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung“ genannt).

- (5) Die Verfahrenseinleitung erfolgte aufgrund eines Antrags, den die nachstehend genannten Gemeinschaftshersteller, auf die mit rund 90 % ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion von RBM entfiel, am 3. April 2001 gestellt hatten: Koloman Handler AG (nachstehend „Koloman“ genannt), Österreich, und Krause Ringbuchtechnik GmbH & Co. KG (nachstehend „Krause“ genannt), Deutschland, nachstehend „Antragsteller“ genannt. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der betroffenen Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

- (6) Am selben Tag wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁶⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines parallelen Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren der gleichen Ware mit Ursprung in denselben Ländern veröffentlicht.

- (7) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, Ausführer und Einführer, die Vertreter der betroffenen Ausfuhrländer, die Antragsteller und alle ihr bekannten Gemeinschaftshersteller und Verwender offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (8) In beiden betroffenen Ländern nahm jeweils ein ausführender Hersteller schriftlich Stellung. Alle Parteien erhielten Gelegenheit gehört zu werden, sofern sie innerhalb der vorgenannten Frist einen entsprechenden Antrag stellten und angaben, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 24.1.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 250 vom 5.10.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 21 vom 24.1.2002, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. C 147 vom 18.5.2001, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. C 147 vom 18.5.2001, S. 4.

(9) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien und allen übrigen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Fristen selbst gemeldet hatten, Fragebogen zu. Sie erhielt Antworten von einem der beiden Gemeinschaftshersteller, die den Antrag gestellt haben, von einem ausführenden Hersteller in Indien sowie von seinem verbundenen Ausführer mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, von einem Verwender und von zwei unabhängigen Einführern in der Gemeinschaft. Die Kommission holte alle für die Feststellungen zum Dumping, zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Interesse der Gemeinschaft für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

- a) *Gemeinschaftshersteller*
— Koloman Handler AG, Österreich
- b) *Ausführende Hersteller in Indien*
— ToCheungLee Stationery Mfg Co. Pvt. Ltd, Tiruvallore
- c) *Verbundene Ausführer mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft (Hongkong)*
— ToCheungLee (BVI) Limited/World Wide Stationery Mfg. Co., Ltd (oberste Holdinggesellschaft)
- d) *Unabhängige Einführer*
— Bensons International Systems Ltd, Vereinigtes Königreich
— Bensons International Systems BV, Niederlande
- e) *Verwender*
— Esselte, Vereinigtes Königreich.

(10) Die Dumping- und die Schadensuntersuchung betrafen den Zeitraum vom 1. April 2000 bis zum 31. März 2001 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“ genannt). Zur Analyse der für die Schadensbewertung relevanten Trends prüfte die Kommission Angaben über den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

3. Vorläufige Maßnahmen

(11) Insbesondere angesichts der laufenden Umstrukturierungsmaßnahmen bei den Antragstellern mussten bestimmte Aspekte der Schädigung, der Schadensursache und des Gemeinschaftsinteresses eingehender geprüft werden, so dass keine vorläufigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber RBM mit Ursprung in Indien und Indonesien eingeführt wurden.

4. Weitere Untersuchung

(12) Alle Parteien wurden über den Beschluss unterrichtet, keine vorläufigen Maßnahmen einzuführen. Die Kommission holte alle weiteren Informationen ein, die sie für die endgültigen Feststellungen für erforderlich erachtete, und prüfte sie. Insbesondere wurden weitere Kontrollbesuche in den Betrieben eines Verwenders von RBM in der Gemeinschaft und zweier unabhängiger Einführer in der Gemeinschaft durchgeführt.

(13) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumpingzölle zu empfehlen. Ferner wurde ihnen eine Frist eingeräumt, um nach dieser Unterrichtung Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der Parteien wurden die Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

(14) Das Verfahren betrifft bestimmte Ringbuchmechaniken (nachstehend auch „betroffene Ware“ genannt). Sie werden derzeit dem KN-Code ex 8305 10 00 zugewiesen. Mechaniken mit Hebeln, die unter denselben KN-Code fallen, sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

(15) RBM bestehen aus zwei rechteckigen Stahlschienen oder aus Stahldrähten mit mindestens vier darauf angebrachten Halbringen aus Stahldraht, die durch eine Abdeckung aus Stahl zusammengehalten werden. Sie können entweder durch Auseinanderziehen der Halbringe oder mit einem kleinen, auf der RBM angebrachten Druckmechanismus aus Stahl geöffnet werden. Die Ringe weisen eine unterschiedliche Form auf, wobei runde, rechteckige bzw. D-förmige Ringe am meisten verbreitet sind.

(16) RBM dienen zum Ordnen von Unterlagen und Papieren. Sie werden unter anderem von Herstellern von Ringbüchern, Software-Handbüchern, technischen Handbüchern, Foto- und Briefmarkenalben, Katalogen und Broschüren verwendet.

(17) Im UZ wurden in der Gemeinschaft mehrere hundert verschiedene RBM-Modelle verkauft. Die Modelle unterschieden sich nach Größe, Form, Zahl der Ringe, Größe der Grundplatte und Öffnungssystem (Auseinanderziehen der Ringe oder Druckmechanismus). Da jedoch innerhalb der RBM-Modellpalette keine klare Trennungslinie gezogen werden kann, alle RBM die gleichen grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften haben und die verschiedenen RBM-Modelle innerhalb bestimmter Spannbreiten austauschbar sind, kam die Kommission zu dem Schluss, dass alle RBM für die Zwecke dieses Verfahrens eine einzige Ware darstellen.

2. Gleichartige Ware

(18) Nach den Feststellungen der Kommission wiesen die in Indien hergestellten und dort verkauften RBM und die aus Indien in die Gemeinschaft ausgeführten RBM die gleichen grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften sowie Verwendungen auf.

(19) Außerdem ergab die Untersuchung der Kommission, dass es keine Unterschiede in den grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und Verwendungen der in die Gemeinschaft eingeführten RBM mit Ursprung in Indien und der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft hergestellten und dort verkauften RBM gab.

- (20) Da kein indonesischer Hersteller zur Mitarbeit bereit war, stützte sich die Kommission gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen. Da keine anderen Informationen über das Land zur Verfügung standen, hielt es die Kommission für angemessen, die Angaben in dem Antidumpingantrag heranzuziehen, denen zufolge die in Indonesien hergestellten und dort verkauften bzw. in die Gemeinschaft ausgeführten RBM und die von den Antragstellern in der Gemeinschaft hergestellten und dort verkauften RBM gleichartig waren.
- (21) Daher wurde der Schluss gezogen, dass es sich bei den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft hergestellten und dort verkauften RBM, den RBM mit Ursprung in Indien und Indonesien, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden, sowie den in Indien und Indonesien hergestellten und dort verkauften RBM um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelte.
- (22) Im UZ unterlag die betroffene Ware einem vertragsmäßigen Zoll in Höhe von 2,7 % in den Jahren 2000 und 2001. Im Rahmen des APS galt für die betroffene Ware mit Ursprung in Indien und Indonesien bei der Einfuhr eine Zollermäßigung in Höhe von 100 % des in den Jahren 2000 und 2001 zu entrichtenden vertragsmäßigen Zolls. Somit wurde für die betroffenen Waren in den Jahren 2000 und 2001 Zollfreiheit gewährt.

C. DUMPING

1. Indien

- (23) Ein Unternehmen beantwortete den Fragebogen für ausführende Hersteller. Ein mit diesem ausführenden Hersteller verbundenes Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft beantwortete ebenfalls den entsprechenden Fragebogen. Gemäß den Eurostat-Einfuhrstatistiken entfielen auf diesen ausführenden Hersteller alle Ausfuhren aus Indien in die Gemeinschaft.

a) Normalwert

- (24) Zur Ermittlung des Normalwertes wurde zunächst geprüft, ob die gesamten RBM-Inlandsverkäufe des einzigen kooperierenden indischen ausführenden Herstellers für seine gesamten Exportverkäufe in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung wurden die Inlandsverkäufe des ausführenden Herstellers insgesamt nicht als repräsentativ angesehen, da sie mengenmäßig weniger als 5 % seiner gesamten Exportverkäufe in die Gemeinschaft entsprachen.
- (25) In Ermangelung repräsentativer Inlandsverkäufe, Verkäufe anderer ausführender Hersteller auf dem Inlandsmarkt bzw. Verkäufe von Waren der gleichen allgemeinen Warengruppe durch den ausführenden Hersteller musste der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung durch Addition der Herstellkosten und eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachste-

hend „VVG-Kosten“ genannt) sowie für Gewinne rechnerisch ermittelt werden.

- (26) Die unternehmensspezifischen VVG-Kosten und Gewinne bei den Inlandsverkäufen der betroffenen Ware und die Herstellkosten der Exportmodelle wurden addiert. Gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung wurden die von dem ausführenden Hersteller angegebene VVG-Kosten zur Berücksichtigung seiner geprüften Jahresabschlüsse angepasst.
- (27) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Fakten und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung endgültiger Maßnahmen beabsichtigt wurde, wandte der kooperierende indische ausführende Hersteller ein, angesichts der Tatsache, dass er keine repräsentativen Inlandsverkäufe tätigte, könnten auch seine inländischen VVG-Kosten und Gewinne nicht zur rechnerischen Ermittlung des Normalwertes herangezogen werden; zudem sei die zugrunde gelegte Gewinnspanne im Vergleich zu den Gewinnen, die zur Berechnung der Schadensbeseitigungsschwelle herangezogen, bei früheren Untersuchungen zugrunde gelegt bzw. bei Exportverkäufen tatsächlich erzielt wurden, nicht angemessen.
- (28) Zu den VVG-Kosten legte der indische ausführende Hersteller keine Beweise dafür vor, dass seine VVG-Kosten wesentlich anders ausgefallen wären, wenn seine Inlandsverkäufe mehr als 5 % der Ausfuhren entsprochen hätten. Daher wurde dieses Argument zurückgewiesen.
- (29) Was die Gewinnspanne anbetrifft, so wurde die Lage anhand neuer Angaben über den indischen Inlandsmarkt überprüft. Auf der Grundlage dieser neuen Angaben wurde ermittelt, dass eine angemessene Gewinnspanne, die nicht höher ist als die Gewinne, die andere Ausführende oder Hersteller beim Verkauf von Waren der gleichen allgemeinen Warengruppe auf dem Inlandsmarkt des Ursprungslandes, Indien, verzeichnen, 5 % nicht überschreiten würde. Die Berechnung wurde entsprechend angepasst.

b) Ausfuhrpreis

- (30) Alle Exportverkäufe in die Gemeinschaft gingen an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft, so dass der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise berechnet wurde.

c) Vergleich

- (31) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit dem Ausfuhrpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für Unterschiede vorgenommen, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten.
- (32) Die betroffene Ware wurde über ein verbundenes Unternehmen mit Sitz in Hongkong in die Gemeinschaft verkauft. Dieses Unternehmen übte die Funktionen eines Händlers aus, so dass der von diesem Unternehmen in Rechnung gestellte Ausfuhrpreis zur Berücksichtigung dieser Funktionen um eine Kommission gekürzt wurde.

(33) Gegebenenfalls wurden auch Berichtigungen für Unterschiede in den Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und Kreditkosten vorgenommen.

d) *Dumpingspanne*

(34) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert der einzelnen Modelle der in die Gemeinschaft ausgeführten betroffenen Waren auf der gleichen Handelsstufe mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis auf der Stufe ab Werk des entsprechenden Modells verglichen.

(35) Der Vergleich ergab, dass bei den RBM-Ausfuhren des kooperierenden ausführenden Herstellers im UZ kein Dumping vorlag. Die endgültige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft unverzollt, erreicht folgenden Wert: — ToCheungLee Stationery Mfg. Co. PVT. Ltd: 0,0 %.

(36) Da auf den kooperierenden ausführenden Hersteller sämtliche Ausfuhren der betroffenen Ware aus Indien in die Gemeinschaft entfielen, wurde beschlossen, die für ihn ermittelte Dumpingspanne in Höhe von 0,0 % auch für die übrigen indischen Unternehmen zugrunde zu legen.

2. Indonesien

(37) Der einzige der Kommission bekannte ausführende Hersteller in Indonesien und sein verbundener Einführer beantworteten den Fragebogen nicht. Gemäß Artikel 18 der Grundverordnung wurde dieser Hersteller ordnungsgemäß davon unterrichtet, dass die Feststellungen in seinen Fall auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen würden, wenn er nicht zur Mitarbeit bereit sein sollte. Dennoch arbeitete das Unternehmen weiterhin nicht an der Untersuchung mit. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Grundverordnung wurde in den Betrieben dieses ausführenden Herstellers kein Kontrollbesuch durchgeführt.

a) *Normalwert und Ausfuhrpreis*

(38) Da die Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden mussten und keine anderen zuverlässigen Angaben über das Land zur Verfügung standen, erschien es angemessen, sich bei den Berechnungen auf die Angaben im Antidumpingantrag zu stützen. Gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Grundverordnung wurden diese Informationen, soweit möglich, anhand von Informationen aus anderen unabhängigen Quellen geprüft.

(39) Im Falle Indonesiens wurde der Normalwert für fünf verschiedene RBM-Modelle durch Addition der Herstellkosten und eines angemessenen Betrags für VVG-Kosten sowie für Gewinne rechnerisch ermittelt.

(40) Der Ausfuhrpreis wurde anhand des Preises berechnet, der dem ersten unabhängigen Käufer in der Gemeinschaft für jedes der fünf Modelle in Rechnung gestellt wurde. Auf der Grundlage der Angaben im Antidumpingantrag wurden Berichtigungen zur Berücksichtigung der VVG-Kosten und eines angemessenen Gewinns vorgenommen.

(41) Der einzige bekannte ausführende Hersteller in Indonesien wandte ein, der anhand der Angaben im Antidumpingantrag ermittelte Normalwert sei für den tatsächlichen Normalwert nicht repräsentativ. Zudem sei die Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Grundverordnung verpflichtet, die Angaben im Antrag anhand von Informationen aus anderen unabhängigen Quellen wie veröffentlichte Preislisten und amtliche Einfuhrstatistiken oder anderen unabhängigen amtlichen Informationen zu prüfen.

(42) Wie oben dargelegt, übermittelte dieser ausführende Hersteller keinerlei Daten zur Ermittlung des Normalwertes. Es wurde soweit wie möglich versucht, alternative Informationsquellen zu finden und die Angaben im Antrag durch Internetabfragen, die Auswertung der Angaben eines unabhängigen Einführers und die Analyse von Eurostat-Daten zu überprüfen. Im Zusammenhang mit dem Normalwert wurde in dem Antrag auf fünf einzelne Modelle mit unterschiedlichen Preisen Bezug genommen, und die jeweiligen Preise wurden mit den entsprechenden Ausfuhrpreisen derselben Modelle verglichen. Ein Vergleich der einzelnen im Antrag angegebenen Normalwerte bzw. eines Durchschnitts der Normalwerte mit dem von Eurostat ausgewiesenen gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis hätte keine stichhaltige Grundlage für eine Schlussfolgerung ergeben. Daher wurden keine alternativen Daten über den Normalwert oder den Ausfuhrpreis gefunden, die zuverlässiger erschienen als die Angaben im Antrag.

b) *Vergleich*

(43) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gegebenenfalls Berichtigungen für Transport- und Absatzkosten vorgenommen. Diese Berichtigungen stützten sich ebenfalls auf im Antrag enthaltene Informationen, die geprüft wurden.

c) *Dumpingspanne*

(44) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurden die Normalwerte der in die Gemeinschaft ausgeführten berücksichtigten Modelle der betroffenen Ware jeweils mit den Ausfuhrpreisen ab Werk der entsprechenden Modelle verglichen.

(45) Dieser Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping im Falle Indonesiens. Die Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft unverzollt, erreicht für alle indonesischen ausführenden Hersteller folgenden Wert:

(46) alle Ausfuhrer: 144,0 %.

D. SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

(47) Da nur ein indischer ausführender Hersteller an der Untersuchung mitarbeitete und nur ein einziges Unternehmen den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildet, wurden die unternehmensspezifischen Daten in Form von Indexen oder Annäherungswerten angegeben, um gemäß Artikel 19 der Grundverordnung die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu wahren.

2. Gemeinschaftsproduktion

- (48) Die Untersuchung ergab, dass die betroffene Ware nicht nur von den beiden Gemeinschaftsherstellern, die den Antrag gestellt haben, sondern auch in Italien und Spanien hergestellt wurde. Das betreffende italienische Unternehmen übermittelte der Kommission zwar keine vollständigen Informationen, doch die eingegangenen Angaben bestätigten, dass auf dieses Unternehmen im UZ rund 10 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfielen. Im Falle des spanischen Unternehmens, das der Kommission ebenfalls keine vollständigen Informationen übermittelte, wurde festgestellt, dass es die betroffene Ware im Jahr 2001 nur in geringfügigen Mengen selbst herstellte und den größten Teil der von ihm verkauften Waren aus einem der betroffenen Länder bezog. Daher wurde der Schluss gezogen, dass dieses Unternehmen als Einführer und nicht als Hersteller angesehen werden sollte.
- (49) Ferner wurde festgestellt, dass ein Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich früher an der Herstellung eines bestimmten RBM-Modells beteiligt war. Dieses Unternehmen bestätigte schriftlich, dass es die Herstellung der betroffenen Ware vor einigen Jahren eingestellt hatte. Es sind keine weiteren Hersteller in der Gemeinschaft bekannt.
- (50) Daher bildet die Produktion der Antragsteller und des anderen Gemeinschaftsherstellers mit Sitz in Italien die gesamte Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

3. Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (51) Einer der beiden Hersteller (Krause), die den Antisubventionsantrag gestellt haben, beantwortete den Fragebogen nicht, so dass er als nicht kooperierende Partei angesehen wurde. Obwohl dieser Hersteller den Antidumpingantrag unterstützte, wurde er daher nicht dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugerechnet. Die Untersuchung ergab, dass der andere Hersteller (Koloman) die gleichartige Ware im UZ nicht nur in der Gemeinschaft herstellte, sondern Teile davon auch in Ungarn produzierte. Zusätzlich zu seiner Fertigung in der Gemeinschaft handelte Koloman in der Gemeinschaft auch mit ungarischen Waren und verwendete ferner in Ungarn hergestellte Teile für seine Gemeinschaftsproduktion. Ferner wurde ein weiterer Teil der Produktion des kooperierenden Gemeinschaftsherstellers Anfang 2000 durch die Verbringung bestimmter Maschinen von Österreich nach Ungarn verlagert. Dennoch betrieb dieses Unternehmen sein Kerngeschäft weiterhin in der Gemeinschaft, da es dort seine Hauptverwaltung, seine Lager und sein Verkaufsbüro hatte, einen beträchtlichen Teil seiner gesamten Waren herstellte und ein bedeutender Teil des technischen und für den Absatz zuständigen Personals ebenfalls dort verblieb. Die Einfuhren dienten dazu, die Palette der gleichartigen Ware zu ergänzen, so dass sie den Status von Koloman als Gemeinschaftshersteller nicht beeinträchtigten. Was die Herstellung von Teilen in Ungarn und ihren späteren Einbau in die Fertigerzeugnisse anbetrifft, so ergab die Untersuchung, dass auf diese eingebauten Teile nur ein geringfügiger Teil der gesamten Produktionskosten der

Fertigerzeugnisse und damit des Mehrwerts entfiel. Daher berühren die entsprechenden Einfuhren nicht den Status des Unternehmens als Gemeinschaftshersteller.

- (52) Die Untersuchung bestätigte, dass auf den einzigen kooperierenden Gemeinschaftshersteller mehr als 25 % der RBM-Produktion in der Gemeinschaft entfielen, so dass er die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt. Daher wurde davon ausgegangen, dass er den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung bildet, und daher wird er im Folgenden als „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ bezeichnet.

b) Ereignisse nach dem Untersuchungszeitraum

- (53) Im November 2001, das heißt nach dem Ende des UZ, ging der kooperierende Gemeinschaftshersteller Koloman in Konkurs und wurde infolge eines Liquidationsverfahrens von einem österreichischen Unternehmen übernommen, dessen Muttergesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich auch die ungarische Tochtergesellschaft von Koloman aufkaufte.
- (54) Die Käufer bestätigten der Kommission, dass sie den Antrag weiterhin unterstützten.

c) Gemeinschaftsverbrauch

- (55) Der sichtbare Gemeinschaftsverbrauch wurde auf der Grundlage der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt, der im Antidumpingantrag angegebenen und in Bezug auf den UZ ordnungsgemäß berichtigten Verkäufe der übrigen Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt, der Angaben des kooperierenden ausführenden Herstellers und der Eurostat-Einfuhrangaben ermittelt. Dabei wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass zum KN-Code 8305 10 00 auch Waren gehören, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Angesichts der mangelnden Kooperationsbereitschaft der indonesischen Ausführer wurden im Falle Indonesiens jedoch die besten verfügbaren Informationen, d. h. die Eurostat-Daten, zugrunde gelegt. Gemäß den Angaben im Antisubventionsantrag und damit den besten verfügbaren Informationen wurde bei allen Einfuhren, die unter dem vorgenannten KN-Code angemeldet wurden, davon ausgegangen, dass es sich um die betroffene Ware handelte. Der nicht kooperierende indonesische Ausführer behauptete, seine Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt seien rund 15 % niedriger gewesen als die zugrunde gelegten Einfuhrmengen. Diese Behauptung konnte jedoch nicht verifiziert werden, und die Differenz war so geringfügig, dass sie auf die Umrechnung der in Tonnen ausgewiesenen Eurostat-Statistiken in Einheiten zurückgeführt werden konnte. Danach stieg der Gemeinschaftsverbrauch zwischen 1998 und dem UZ um 5 %. Genauer gesagt blieb er zwischen 1998 und 1999 relativ konstant und erhöhte sich danach bis zum Ende des UZ kontinuierlich auf rund 348 Mio. Stück.

4. Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (56) An dieser Stelle sei daran erinnert, dass das Verfahren gegenüber Indien eingestellt wird. Daher wird im Folgenden nur die Entwicklung der Einfuhren aus Indonesien, dem einzigen noch vom Verfahren betroffenen Land, untersucht.

a) *Volumen der gedumpte Einfuhren*

- (57) Zwar verringerten sich die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien mengenmäßig zwischen 1998 und 2000, bevor sie zwischen 2000 und dem UZ wieder leicht anstiegen, doch ist dabei zu berücksichtigen, dass die betroffene Ware erst seit 1997 aus diesem Land eingeführt wird und die betreffenden Importe dennoch bereits 1998 ein beträchtliches Niveau erreichten und sich im UZ auf 32 Mio. Stück beliefen.

b) *Marktanteil der gedumpte Einfuhren*

- (58) Der Marktanteil der Einfuhren aus Indonesien schwankte zwischen 8 % und 13 % und verringerte sich ab 1998 um rund 2 Prozentpunkte.

c) *Preise der gedumpte Einfuhren*i) *Preisentwicklung*

- (59) Die gewogenen durchschnittlichen Preise der Einfuhren mit Ursprung in Indonesien sanken zwischen 1998 und dem UZ um 5 % von 105 ECU pro tausend Stück auf 99 EUR pro tausend Stück. Besonders stark fiel der Preisrückgang zwischen 1998 und 1999 mit 3 % und zwischen 2000 und dem UZ mit 2 % aus.

ii) *Preisunterbietung*

- (60) Aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft der indonesischen Ausführer wurde der Preisvergleich auf der Grundlage der Eurostat-Daten durchgeführt, die zur Berücksichtigung der entrichteten Zölle und der nach der Einfuhr angefallenen Kosten ordnungsgemäß berichtigt und auf derselben Handelsstufe mit den Ab-Werk-Preisen der Gemeinschaftshersteller verglichen wurden.
- (61) Auf dieser Grundlage wurden die Preisunterbietungsspannen überprüft und gegebenenfalls anhand der Angaben, die während der zusätzlichen Kontrollbesuche gemacht worden waren, angepasst. Bei den Einfuhren aus Indonesien wurde im Vergleich zu den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eine Unterbietung zwischen 30 % und 40 % festgestellt. Die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine Gewinne erwirtschaftete, zeigt, dass zudem Preiserhöhungen verhindert wurden.

5. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschafta) *Produktion*

- (62) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wies im Bezugszeitraum eine rückläufige Tendenz auf und sank zwischen 1998 und dem UZ um 25 %. Ein besonders deutlicher Rückgang war zwischen 1998 und 1999 zu verzeichnen (- 15 %). Auch zwischen 1999 und 2000 kam es zu einem deutlichen Rückgang, während das Produktionsvolumen danach bis zum Ende des UZ konstant blieb.

b) *Kapazität und Kapazitätsauslastung*

- (63) Die Produktionskapazität folgte dem gleichen Trend wie die Produktion und sank zwischen 1998 und dem UZ um 26 %.
- (64) Daher blieb die Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum konstant.

c) *Lagerbestände*

- (65) Die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am Jahresende sanken zwischen 1998 und dem UZ um 12 %.

d) *Verkäufe in der Gemeinschaft*

- (66) Trotz eines Verbrauchsanstiegs in der Gemeinschaft gingen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1998 und dem UZ mengenmäßig erheblich zurück, und zwar insgesamt um 25 %. Die Verkaufsmengen verringerten sich zwischen 1998 und 1999 zunächst um 10 % und zwischen 1999 und 2000 dann noch stärker, nämlich um 15 %.

e) *Marktanteil*

- (67) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging zwischen 1998 und dem UZ um mehr als 4 Prozentpunkte zurück und folgte damit der Entwicklung der Verkaufsmengen.

f) *Preise*

- (68) Der durchschnittliche Nettoverkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sank zwischen 1998 und dem UZ um 4 %. Ein besonders deutlicher Rückgang war zwischen 1998 und 1999 zu verzeichnen (- 6 %), als auch die Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land, wie unter Erwägungsgrund 59 dargelegt, erheblich sanken.

g) *Rentabilität*

- (69) Die gewogene durchschnittliche Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte sich zwischen 1998 und dem UZ um 10 Prozentpunkte, so dass dieser Wirtschaftszweig ab dem Jahr 2000 Verluste verzeichnete. Aufgrund dieser schlechten Entwicklung musste der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wie unter Erwägungsgrund 53 dargelegt, Konkurs anmelden.

h) *Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten*

- (70) Der Cashflow, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den RBM-Verkäufen verzeichnete, entwickelte sich weitgehend wie die Rentabilität und ging zwischen 1998 und dem UZ deutlich zurück.
- (71) Die Untersuchung ergab, dass es für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in dieser Zeit aufgrund seiner finanziellen Lage und insbesondere seiner rückläufigen Rentabilität schwieriger wurde, sich Kapital zu beschaffen.

i) *Beschäftigung, Löhne und Produktivität*

- (72) Im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verringerte sich die Zahl der Beschäftigten im Bereich der RBM-Produktion zwischen 1998 und dem UZ um 30 %. Der Gesamtbetrag der gezahlten Löhne entwickelte sich in diesem Zeitraum in ähnlicher Weise, das heißt, er ging um 27 % zurück, so dass sich der Durchschnittslohn zwischen 1998 und dem UZ um 5 % erhöhte. Die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, gemessen am Produktionsvolumen pro Beschäftigten, stieg zwischen 1998 und dem UZ um 8 %.

j) *Investitionen und Kapitalrendite*

- (73) Die Investitionen verringerten sich zwischen 1998 und dem UZ um 39 %. Ein besonders deutlicher Rückgang war zwischen 1999 und 2000 zu verzeichnen. Diese Investitionen dienten in erster Linie dem Ersatz oder der Wartung der bestehenden Produktionsanlagen.
- (74) Die Kapitalrendite, ausgedrückt als Quotient aus Nettogewinnen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und dem Nettobuchwert seiner Investitionen, entwickelte sich weitgehend wie die Rentabilität und rutschte im Jahr 2000 schließlich in den negativen Bereich ab.

k) *Wachstum*

- (75) Während sich der Gemeinschaftsverbrauch zwischen 1998 und dem UZ um 5 % erhöhte, gingen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mengenmäßig um rund 25 % zurück, und es wurden weiterhin erhebliche Mengen der betroffenen Ware eingeführt. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte daher nicht von dem leichten Nachfrageanstieg auf dem Gemeinschaftsmarkt profitieren.

l) *Höhe der Dumpingspanne*

- (76) Angesichts des Volumens und der Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land können die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht als unerheblich angesehen werden.

m) *Erholung von den Auswirkungen früherer Dumpingpraktiken*

- (77) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat sich noch nicht vollständig von den bisherigen Auswirkungen der gedumpten RBM-Einfuhren mit Ursprung in der VR China und Malaysia erholt. Wie bereits erwähnt wurde die Verordnung (EG) Nr. 119/97 zur Einführung endgültiger Maßnahmen durch die Verordnung (EG) Nr. 2100/2000 geändert, um die Ergebnisse einer Untersuchung wegen der Übernahme der Zölle durch die VR China zu berücksichtigen. Während die Maßnahmen gegenüber Malaysia im Januar 2002 außer Kraft traten, wurde in Bezug auf die RBM-Einfuhren aus der VR China eine Überprüfung eingeleitet.

6. Verlagerung eines Teils der Produktion

- (78) Um festzustellen, ob die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht durch eine Änderung der Struktur der Gemeinschaftsproduktion verursacht worden war, wurde auch geprüft, ob sich die unter Erwägungsgrund 51 beschriebene Verlagerung eines Teils der Produktion zu Beginn des Jahres 2000 (durch den Transfer von Produktionsanlagen von Österreich nach Ungarn) auf die Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt hatte. Dabei zeigte sich, dass sich die rückläufige Entwicklung bei einigen Schadensindikatoren durch diese Produktionsverlagerung verstärkte (dies betrifft Produktion, Produktionskapazität und Verkaufsmengen), während sich der Trend bei der Kapazitätsauslastung und den durchschnittlichen Verkaufspreisen verbesserte, so dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weniger Verluste verzeichnete. Die Untersuchung ergab beispielsweise, dass schätzungsweise rund 60 % des Produktionsrückgangs und etwa 80 % des Absatzrückgangs mit der Produktionsverlagerung im Zusammenhang standen, während der Preisrückgang ohne diese Produktionsverlagerung dreimal höher ausgefallen und die Rentabilität um weitere 7 Prozentpunkte zurückgegangen wäre. Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht auf eine Änderung der Verbrauchsstrukturen in der Gemeinschaft zurückzuführen war.

- (79) Es wurde geltend gemacht, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft betreibe sein Kerngeschäft nicht länger in der Gemeinschaft, da die Produktionsverlagerung nach Ungarn zu einem Rückgang seiner Gemeinschaftsproduktion um 60 % und seiner Verkäufe von in der Gemeinschaft hergestellten RBM um 80 % geführt habe.

- (80) Wie bereits unter Erwägungsgrund 78 dargelegt, hatte die Produktionsverlagerung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft jedoch nur einen Rückgang der Produktion um 15 % und der Verkäufe von in der Gemeinschaft hergestellten RBM um 20 % zur Folge. Daher wird die Schlussfolgerung zum Kerngeschäft des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter Erwägungsgrund 51 bestätigt.

7. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (81) Im Bezugszeitraum wurde (unter Berücksichtigung der Feststellungen zur Produktionsverlagerung unter Erwägungsgrund 78) eine Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft festgestellt.

- (82) Die Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von RBM mit Ursprung in der VR China und Malaysia führte zwar nach 1998 zu einem beträchtlichen Rückgang der Einfuhren mit Ursprung in diesen beiden Ländern, doch konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in vollem Umfang von dieser Entwicklung profitieren. Bei den meisten Schadensindikatoren, d. h. Produktion, Verkaufsmengen, Preise, Marktanteil, Rentabilität, Kapitalrendite, Cashflow und Beschäftigung, war ab dem Jahr 1998 ein negativer Trend zu verzeichnen. Insbesondere wirkte sich der Rückgang der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nachteilig auf dessen Rentabilität aus.

- (83) Zudem wiesen die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien zwischen 1998 und dem UZ, als die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückgingen, ein beträchtliches Niveau auf. Die Untersuchung ergab, dass die Einfuhren aus Indonesien im UZ zu Preisen getätigt wurden, mit denen diejenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 30 % und 40 % unterboten wurden. Außerdem wurden Preiserhöhungen verhindert.
- (84) Damit verschlechterte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft so stark, dass der Schluss gezogen wird, dass eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht wurde.
- (85) Es sei daran erinnert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach dem UZ aufgrund seiner schlechten finanziellen Lage Konkurs anmelden musste.
- (89) Ein indonesischer Ausführer machte geltend, die Ausfuhren aus Indonesien könnten keine Schädigung verursacht haben, da sie zwischen 1999 und 2000 zurückgegangen seien und nur einen geringfügigen Marktanteil gehabt hätten. Dasselbe Unternehmen wandte ein, die Einfuhren aus Indonesien könnten keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehabt haben, da die Gemeinschaftsproduktion fünf- bis sechsmal höher gewesen sei als die Einfuhren aus Indonesien.
- (90) Hier ist allerdings daran zu erinnern, dass sich die Einfuhren aus Indonesien zwar zwischen 1998 und 2000 verringerten, dann aber zwischen 2000 und dem UZ wieder leicht anstiegen, ohne das Niveau von 1998 wieder zu erreichen. Außerdem war der Marktanteil der Einfuhren aus Indonesien, wie unter Erwägungsgrund 58 bereits dargelegt, im UZ mit 8 % bis 13 % erheblich und lag deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Schließlich wird daran erinnert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter Erwägungsgrund 52 klar definiert ist und dass sein Produktionsvolumen weit unter dem von dem indonesischen Unternehmen angegebenen Niveau liegt.

E. SCHADENSURSACHE

1. Einleitung

- (86) Gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien aufgrund ihrer Mengen und ihrer Auswirkungen auf die RBM-Preise in der Gemeinschaft eine so starke Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht hatten, dass diese Schädigung als bedeutend bezeichnet werden kann. Andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten, wurden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpte Einfuhren aus Indonesien angelastet wurde.
- (91) Daher ist der Schluss zulässig, dass die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in Indonesien die Wirkung der 1997 gegenüber der VR China und Malaysia eingeführten und im Jahr 2000 für die VR China geänderten Antidumpingmaßnahmen untergruben und dass sie eine wesentliche Ursache für die unter den vorstehenden Erwägungsgründen beschriebene negative Entwicklung waren.

3. Auswirkungen anderer Faktoren

a) Einfuhren aus anderen Drittländern

- (87) Die gedumpte Einfuhren gingen zwischen 1998 und dem UZ mengenmäßig um 14 % zurück, wobei ihr Marktanteil in der Gemeinschaft im gleichen Zeitraum um 2 Prozentpunkte sank. Allerdings wiesen sie weiterhin ein beträchtliches Niveau auf, und ihr Marktanteil lag von 1998 bis zum UZ durchweg zwischen 8 % und 13 %. Diese Einfuhren gingen ferner mit einer beträchtlichen Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einher. Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerte sich um mehr als 4 Prozentpunkte. Zugleich sanken die Durchschnittspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 4 %. Wie unter Erwägungsgrund 78 dargelegt, war der Preisverfall in Wirklichkeit noch viel stärker.
- (92) Es wurde geprüft, ob andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren aus Indonesien die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht bzw. zu ihr beigetragen haben könnten und ob insbesondere Einfuhren aus anderen Ländern als Indonesien mitursächlich gewesen sein könnten.
- (88) Im gleichen Zeitraum (zwischen 1998 und dem UZ) verschlechterte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, wie der Rückgang der Verkaufsmengen, des Marktanteils und der Preise sowie die deutliche Verschlechterung seiner Rentabilität, die letztendlich in den negativen Bereich abrutschte, verdeutlichen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte somit nicht in nennenswertem Maße von der Einführung der vorgenannten Maßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia profitieren.
- (93) Die Einfuhren aus anderen Drittländern stiegen zwischen 1998 und dem UZ mengenmäßig um 17 %, wobei sich ihr Marktanteil im gleichen Zeitraum um mehr als 5 Prozentpunkte erhöhte. Dies ist weitgehend auf den Anstieg der Einfuhren mit Ursprung in Indien, Ungarn und Thailand zurückzuführen, denn die Einfuhren mit Ursprung in der VR China und Malaysia gingen infolge der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 1997 deutlich zurück.
- (94) Der durchschnittliche Stückpreis der Einfuhren aus Drittländern ging zwischen 1998 und dem UZ um 16 % zurück. Die Preise der Einfuhren aus fast sämtlichen Drittländern waren in diesem Zeitraum rückläufig, nur die Preise der Einfuhren aus der VR China erhöhten sich infolge der Antidumpingmaßnahmen beträchtlich, auch wenn sie erst im UZ das gleiche Niveau wie die Preise der Einfuhren aus Ungarn erreichten.

i) Indien

- (95) Zunächst wurde geprüft, ob die Einfuhren mit Ursprung in Indien zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnten. Doch obwohl sich die Einfuhren aus Indien zwischen 1998 und dem UZ deutlich erhöhten, wurden ihre Preise durch die Preise der Einfuhren aus Indonesien zwischen 1998 und dem UZ um 2 % bis 30 % unterboten. Ferner ist festzustellen, dass bei Aufnahme der Einfuhren aus Indien im Jahr 1998 deren Preise bei Zugrundelegung vergleichbarer RBM-Mengen um mehr als 40 % höher waren als die Preise der Einfuhren aus Indonesien. Danach gingen die Preise der Einfuhren aus Indien zwar kontinuierlich zurück, waren jedoch stets höher als die Preise der Einfuhren aus Indonesien, und zwar im UZ noch um mehr als 5 %. Daher wird der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus Indien zwar die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinträchtigten, dass aber die negativen Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus Indonesien für sich genommen dennoch erheblich waren. Indonesien war in der Tat ein einflussreicher und wichtiger Akteur auf dem Gemeinschaftsmarkt. Die Ausfuhren dieses Landes in die Gemeinschaft waren zwar mengenmäßig geringer als die indischen Ausfuhren, wiesen aber dennoch ein beträchtliches Niveau auf. Die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden durch die Preise der indonesischen Ausfuhren noch stärker unterboten als durch diejenigen der indischen Ausfuhren. Die vorgenannte Analyse wurde durch die mangelnde Kooperationsbereitschaft auf indonesischer Seite stark behindert, da dadurch keine Informationen darüber vorlagen, welchen Produkttypen und welche Marktsegmente von den Ausfuhren aus Indonesien betroffen waren.

ii) Volksrepublik China

- (96) Zudem wurde geprüft, ob die Tatsache, dass die 1997 auf die Einfuhren aus der VR China eingeführten Antidumpingzölle von den betroffenen Ausfuhrern getragen wurden, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht oder zu ihr beigetragen haben könnte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zwar die Wirkung der 1997 eingeführten Antidumpingmaßnahmen auf die Verkaufspreise dadurch untergraben wurde, dass der betreffende Zoll auf die Einfuhren aus der VR China von den Ausfuhrern getragen wurde, dass aber diese Maßnahmen dennoch schon 1998 zu einer deutlichen mengenmäßigen Verringerung der Einfuhren aus der VR China führten. Ferner ist zu bedenken, dass die Einfuhren aus Indonesien, obwohl erst 1997 mit ihnen begonnen wurde, bereits 1998 fast ebenso umfangreich waren wie die Einfuhren aus der VR China. Danach gingen die Einfuhren aus der VR China drastisch zurück, während die Einfuhren aus Indonesien bis zum UZ in sehr viel geringerem Maße sanken, so dass sie im UZ immer noch mehr als dreimal so hoch waren wie die Einfuhren aus der VR China. Da im UZ die aus der VR China eingeführten Mengen weitaus geringer waren als die Einfuhrmengen aus Indonesien, wurde der Schluss gezogen, dass diese Einfuhren nicht so schwerwiegende Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatten wie die gedumpte Einfuhren aus Indonesien.

schaftszweig der Gemeinschaft hatten wie die gedumpte Einfuhren aus Indonesien.

iii) Ungarn

- (97) Um festzustellen, ob die Einfuhren aus Ungarn für sich genommen die Ursache einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren, wurden das Volumen und die Preise dieser Einfuhren in die Gemeinschaft geprüft.
- (98) Zur Analyse der Entwicklung der Einfuhren aus Ungarn zwischen 1998 und dem UZ wurden die Angaben herangezogen, die der Gemeinschaftshersteller, der in Ungarn über einen Produktionsbetrieb verfügt und der als Einziger die betroffene Ware in Ungarn herstellt, bei der Beantwortung des Fragebogens gemacht hatte.
- (99) Im Bezugszeitraum erhöhten sich die Einfuhren von RBM mit Ursprung in Ungarn mengenmäßig. Die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt für seine Einfuhren aus Ungarn in Rechnung gestellten Preise gingen im Bezugszeitraum zwar zurück, zählten aber weiterhin zu den höchsten unter den Preisen der Einfuhren aus anderen Drittländern, und die Preise der Einfuhren aus Indonesien waren niedriger.
- (100) Die RBM-Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Ungarn wurde untersucht und mit der Produktion in Österreich verglichen. Dabei zeigte sich, dass es kaum zu Überschneidungen zwischen den in Österreich und den in Ungarn hergestellten Modellen kam.
- (101) Angesichts der geringen Anzahl von Modellen, die sowohl in Österreich als auch in Ungarn hergestellt wurden, wurde der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit den ungarischen Modellen seine Produktpalette ergänzte, um den Kunden mehr Auswahl zu bieten, und dass die Produktion in Ungarn keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatte.

- (102) Daraus wurde der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus Ungarn nicht in bedeutendem Maße zur Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen.

iv) Thailand

- (103) Da, wie bereits in der Verordnung (EG) Nr. 2100/2000 des Rates festgestellt wurde, „die Waren mit chinesischem Ursprung ... zum Teil bei den einzelstaatlichen Zollbehörden als thailändische Ursprungswaren angemeldet wurden, so dass die Entrichtung der normalerweise fälligen Antidumpingzölle vermieden wurde“, erschien es angemessen, auch die Auswirkungen der aus Thailand versandten Einfuhren zu prüfen.
- (104) Die Einfuhren aus Thailand erhöhten sich im Bezugszeitraum beträchtlich, denn sie begannen erst 1998 mit einem Volumen von rund 1 Mio. Stück und beliefen sich im UZ bereits auf mehr als 23 Mio. Stück. Auf der Grundlage der Eurostat-Daten wurde ferner ermittelt, dass die Verkaufspreise der Einfuhren aus Thailand im Allgemeinen niedriger waren als die Preise der Einfuhren aus Indonesien.

- (105) Zwar waren die thailändischen Preise rund 20 % niedriger als die Preise der Einfuhren aus Indonesien, doch überstiegen die aus Indonesien eingeführten Mengen das Volumen der Einfuhren aus Thailand um mehr als ein Drittel. Da die aus Thailand eingeführten Mengen nach wie vor deutlich geringer waren als die Einfuhren aus Indonesien, wurde der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus Thailand im Vergleich zu den gedumpten Einfuhren aus Indonesien keine nennenswerten Auswirkungen gehabt haben können.
- (106) Die Untersuchungsergebnisse für Thailand wurden von einem nicht kooperierenden indonesischen Ausführer in Frage gestellt. Er machte geltend, aus Indonesien würden vergleichsweise geringere Mengen eingeführt, während die Preise höher seien als diejenigen der Einfuhren aus Thailand. In diesem Zusammenhang ist jedoch daran zu erinnern, dass die thailändischen Preise zwar niedriger waren als die Preise der Einfuhren aus Indonesien, dass aber die Einfuhren aus Indonesien mengenmäßig mehr als 30 % umfangreicher waren als die Einfuhren aus Thailand. Daher wird die Schlussfolgerung unter Erwägungsgrund 105 bestätigt.
- b) *Sonstige Faktoren*
- (107) Ferner wurde geprüft, ob noch andere als die vorgenannten Faktoren zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnten.
- (108) Die kooperierenden Einführer machten geltend, das RBM-Geschäft sei äußerst preispfindlich, so dass die Hersteller große Mengen verkaufen müssten, um wettbewerbsfähig zu sein. Ferner wandten sie ein, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konzentriere sich nur auf den Gemeinschaftsmarkt und sei nicht auf dem Weltmarkt aktiv, obwohl ihm Letzteres erlauben würde, kosteneffizienter zu arbeiten. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass sich das Verhältnis zwischen den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft zwischen 1998 und dem UZ nicht nennenswert veränderte. Obwohl der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft stark auf den Gemeinschaftsmarkt ausgerichtet war, konnte er 1998, als die Einfuhren aus Indonesien ein beträchtliches Niveau aufwiesen, dank seiner Exportverkäufe Gewinne erwirtschaften.
- (109) Ein Verwender wandte ein, die Schädigung sei auf den starken Wettbewerb in der Büroartikelindustrie zurückzuführen. Aufgrund dieses Wettbewerbs hätten die betroffenen Verwender/Händler Druck auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeübt, so dass dieser seine Preise gesenkt habe. Darauf ist zu entgegnen, dass die gedumpten Einfuhren den von den Verwendern in der Gemeinschaft ausgeübten Preisdruck noch deutlich verschärften, so dass sie eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachten.
- (110) Ferner wurde geprüft, ob der Preisrückgang das Ergebnis des normalen RBM-Geschäfts war, da die Preise fast aller Lieferanten zwischen 1998 und dem UZ rückläufig waren.
- (111) In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass der Preisrückgang vor dem Hintergrund der anhaltenden unlauteren Handelspraktiken erstens aufseiten der VR China und Malaysias und zweitens aufseiten Indonesiens zu bewerten ist, die die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt beeinflussten.
- (112) Wie unter Erwägungsgrund 108 dargelegt, ist der RBM-Markt äußerst preispfindlich. Da die Preise der Einfuhren aus Indonesien gedumpte und niedriger waren als der durchschnittliche Stückpreis bei allen anderen RBM-Einfuhren zwischen 1998 und dem UZ, ist der Schluss zu ziehen, dass die Einfuhren aus Indonesien, die im UZ in der Gemeinschaft einen Marktanteil zwischen 8 % und 13 % besaßen, einen Preisrückgang auf dem Markt verursachten.
- (113) Schließlich wurde geprüft, ob das Preisverhalten des nicht kooperierenden Gemeinschaftsherstellers Krause zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnte. Die zusätzliche Prüfung der Angaben über Krause ergab, dass sich auch die Lage dieses Gemeinschaftsherstellers im Bezugszeitraum verschlechterte, und zwar insbesondere, was die Verkaufspreise und die Rentabilität anbetrifft. Dieser Hersteller trug somit nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei, sondern litt gleichermaßen unter den Einfuhren aus Indonesien und musste seine Preise wie der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft senken.
- (114) Aus allen vorstehenden Gründen wurde der Schluss gezogen, dass der Preisrückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht als normale Entwicklung im Handel, sondern als Folge unlauterer Handelspraktiken Indonesiens angesehen werden sollte.
- (115) Die indonesischen Behörden wandten ein, die aus Indonesien ausgeführten RBM seien lediglich für einen italienischen Ringbuchhersteller bestimmt, um dessen Produktpalette zu ergänzen.
- (116) Diese Behauptung stand jedoch im Widerspruch zu der Erklärung des nicht kooperierenden indonesischen Ausführers, dass der indonesische Hersteller lediglich im Vereinigten Königreich einen nennenswerten Marktanteil besitze. Dies wird von Eurostat bestätigt.
- (117) Der letztgenannte Hersteller behauptete, die Ausfuhren aus Indonesien könnten nicht die Ursache der Schädigung sein, da sein wichtigster Markt das Vereinigte Königreich sei, wo der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in nennenswertem Umfang tätig sei. Abgesehen von der Tatsache, dass diese Aussage im Widerspruch zu der Behauptung der indonesischen Behörden steht, wird daran erinnert, dass sich die Schadensanalyse auf die Gemeinschaft insgesamt und nicht nur auf eine bestimmte Region bezieht.

4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (118) Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wird der Schluss gezogen, dass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die sich — unter gebührender Berücksichtigung der Auswirkungen der Produktionsverlagerung nach Ungarn — in der rückläufigen Entwicklung der Produktion, der Verkaufsmengen, der Preise, des Marktanteils, der Rentabilität, der Kapitalrendite, des Cashflows und der Beschäftigtenzahl zeigt, durch die betreffenden gedumpte Einfuhren verursacht wurde. Denn die Auswirkungen der Einfuhren aus Indien, Thailand und der VR China sowie der teilweisen Verlagerung der Gemeinschaftsproduktion auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren insgesamt nur begrenzt.
- (119) Ein nicht kooperierender indonesischer Ausführer wandte ferner ein, es bestehe ein Widerspruch zwischen der Schlussfolgerung unter Erwägungsgrund 118 und der Tatsache, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen der Maßnahmen gegenüber der VR China zu rechtfertigen.
- (120) In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass eine Überprüfung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen von Maßnahmen darauf abzielt, die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt vor dem Hintergrund der Frage zu prüfen, ob das Dumping und die Schädigung im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten werden. Die Tatsache, dass die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum dieses Verfahrens auf die Einfuhren aus Indonesien zurückgeführt wurde, berührt somit nicht die Analyse des künftigen Verhaltens der chinesischen Ausführer auf dem Gemeinschaftsmarkt und der sich daraus voraussichtlich ergebenden Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Außerdem wird daran erinnert, dass der chinesische Marktanteil in den letzten beiden Jahren des Bezugszeitraums sehr gering war.
- (121) Aufgrund der vorstehenden Analyse, bei der die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ordnungsgemäß gegenüber den schädlichen Auswirkungen der gedumpte Einfuhren abgegrenzt wurden, wird der Schluss gezogen, dass die anderen Faktoren als solche nichts daran ändern, dass die bedeutende Schädigung den gedumpte Einfuhren anzulasten ist.

F. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Vorbemerkungen

- (122) Es wurde geprüft, ob zwingende Gründe für den Schluss vorlagen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Zu diesem Zweck wurde auf der Grundlage aller übermittelten Informationen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung geprüft, welche Auswirkungen die Einführung von Maßnahmen

bzw. der Verzicht auf solche Maßnahmen auf alle von diesem Verfahren betroffenen Parteien hätte.

- (123) Um die wahrscheinlichen Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen bzw. des Verzichts auf solche Maßnahmen bewerten zu können, wurden alle betroffenen Parteien zur Übermittlung von Informationen aufgefordert. Den zwei Gemeinschaftsherstellern, die den Antidumpingantrag gestellt haben, zwei anderen der Kommission bekannten Herstellern in der Gemeinschaft, neun unabhängigen Einführern, 49 Verwendern und einem Verband von Verwendern wurden Fragebogen zugesandt. Einer der Gemeinschaftshersteller, die den Antrag gestellt haben (Koloman), zwei unabhängige Einführer sowie ein mit diesen Einführern verbundener Verwender beantworteten den Fragebogen. Ein anderer Verwender nahm Stellung, ohne jedoch den Fragebogen zu beantworten.
- (124) Anhand dieser Antworten und Stellungnahmen wurde das Interesse der Gemeinschaft geprüft.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Vorbemerkung

- (125) Mehrere RBM-Hersteller in der Gemeinschaft stellten die Produktion der betroffenen Ware in den letzten Jahren ein. Was die verbliebenen Unternehmen anbetrifft, so ergab die Untersuchung, dass ein Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich seine Produktion vor einigen Jahren ebenfalls einstellte (siehe Erwägungsgrund 49). Im Falle des Unternehmens mit Sitz in Italien wurde festgestellt, dass es keinen nennenswerten Anteil an der RBM-Produktion in der Gemeinschaft hatte und die von ihm verkauften RBM zu einem großen Teil einfuhrte. In Bezug auf das spanische Unternehmen ergab die Untersuchung, dass es als Einführer und nicht als Hersteller angesehen werden sollte, da es die betroffene Ware nur in geringfügigen Mengen selbst herstellte und mehr als 90 % der von ihm verkauften RBM aus Indonesien einfuhrte. Daher wurde der Schluss gezogen, dass es sich bei den beiden Antragstellern um die einzigen Gemeinschaftshersteller handelt, die noch in nennenswertem Maße RBM herstellen.
- (126) Hier sei daran erinnert, dass die beiden Antrag stellenden Gemeinschaftshersteller in der Vergangenheit bereits in bedeutendem Maße durch die Einfuhren von RBM mit Ursprung in der VR China und Malaysia geschädigt wurden, die, wie in der Verordnung (EG) Nr. 119/97 dargelegt wurde, zwischen 1992 und Oktober 1995 unter anderem zu einem Rückgang der Zahl ihrer Beschäftigten um 28 % führten. Wie unter Erwägungsgrund 72 dargelegt, verringerte sich die Beschäftigtenzahl im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1998 und dem UZ um weitere 30 %.
- (127) Angesichts der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird der Schluss gezogen, dass die Gemeinschaftsproduktion, sollte sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht von den unlauteren Dumpingpraktiken erholen, wahrscheinlich vollständig eingestellt wird und die Verwender dann wahrscheinlich in erheblichem Maße von Einfuhren abhängig sind.

- b) *Finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*
- (128) Die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte sich im Bezugszeitraum so stark, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach dem Ende des UZ Konkurs anmeldeten musste (siehe Erwägungsgrund 53). Die Verluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren darauf zurückzuführen, dass er Mühe hatte, mit den gedumpten Billigeinfuhren zu konkurrieren. Die Tatsache, dass der kooperierende Gemeinschaftshersteller übernommen wurde, zeugt davon, dass die RBM-Produktion in der Gemeinschaft derzeit umstrukturiert wird und dass intensiv versucht wird, die Lebensfähigkeit dieses Wirtschaftszweigs zu sichern und seine Rentabilität wiederherzustellen.
- c) *Mögliche Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen bzw. des Verzichts auf Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft*
- (129) Nach der Einführung von Maßnahmen und der Wiederherstellung fairer Marktbedingungen wäre der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Lage, verlorene Marktanteile zurückzugewinnen und durch die Erhöhung seiner Kapazitätsauslastung seine Produktionsstückkosten zu senken und seine Rentabilität zu verbessern. Außerdem dürften sich die Maßnahmen positiv auf die Höhe der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirken. Somit wird davon ausgegangen, dass die Erhöhung des Produktionsvolumens und der Verkaufsmengen einerseits und die weitere Senkung der Stückkosten andererseits möglicherweise in Verbindung mit einem moderaten Preisanstieg den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in die Lage versetzen wird, seine finanzielle Lage zu verbessern.
- (130) Sollten dagegen keine Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, so wäre der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu weiteren Preissenkungen gezwungen und/oder würde weitere Marktanteile einbüßen erleiden. In beiden Fällen würde sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechtern. Außerdem würde die Gemeinschaftsproduktion unter diesen Bedingungen innerhalb kurzer Zeit wahrscheinlich vollständig eingestellt.
- (131) Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht nur die betroffene Ware herstellt, sondern auch andere Erzeugnisse, auf die rund ein Drittel seines Umsatzes entfällt, ist es zudem sehr wahrscheinlich, dass die Einstellung der RBM-Produktion die Lebensfähigkeit des gesamten Betriebs beeinträchtigen und die Stilllegung sämtlicher Fertigungslinien nach sich ziehen würde, was wiederum negative Folgen für die Beschäftigung und die Investitionen hätte.
- d) *Mögliche Verlagerung der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*
- (132) Es wurde geprüft, ob angesichts der Verlagerung eines Teils der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in ein Drittland die Auffassung vertreten werden könnte, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Zugleich wurde geprüft, ob es zu weiteren Produktionsverlagerungen kommen könnte.
- (133) Zunächst ist daran zu erinnern, dass die Produktionsverlagerung im Jahr 2000 dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichte, seine Verluste zu begrenzen (siehe Erwägungsgrund 78). Es handelte sich um einen strategischen Beschluss mit dem Ziel, den Auswirkungen

der Dumpingpraktiken zu entgehen. Zudem dürfte diese Produktionsverlagerung durch die Verbesserung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft indirekt dazu beigetragen haben, diesen Wirtschaftszweig für den neuen Investor, von dem er vor kurzem übernommen wurde, attraktiver zu machen.

- (134) Was mögliche weitere Produktionsverlagerungen betrifft, so wurde der Kommission glaubhaft bestätigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine entsprechenden Absichten hat. Es gibt auch keine Gründe, aus denen eine solche Entwicklung als wahrscheinlich anzusehen ist, denn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dürfte dank seiner Umstrukturierungsbemühungen und der gleichzeitigen Einführung eines Antidumpingzolls in der Lage sein, wieder Gewinne zu erwirtschaften.

3. Interesse der Einführer

- (135) Einige Einführer, die allerdings keine RBM aus Indonesien bezogen, wandten ein, die Änderung der Bezugsquellen könnte mit zusätzlichen Kosten oder Übergangsproblemen verbunden sein. Die Einführer betonten insbesondere, dass sie bereits aufgrund der 1997 eingeführten Antidumpingmaßnahmen ihre Bezugsquelle hätten ändern müssen.
- (136) Diesbezüglich wird jedoch daran erinnert, dass Antidumpingmaßnahmen nicht darauf abzielen, Einführer oder Verwender zur Änderung ihrer Bezugsquelle zu zwingen, sondern vielmehr einen lautereren Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherzustellen. Außerdem räumten diese Einführer ein, dass mehrere andere Drittländer ohne größere Probleme RBM herstellen könnten und dass es nicht schwierig sein dürfte, die betroffene Ware aus einem Land zu beziehen, für das keine Antidumpingmaßnahmen gelten. Zudem könnten sie auch auf Waren der Gemeinschaftshersteller zurückgreifen. Etwaige Probleme im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung der Bezugsquellen dürften somit vorübergehender Natur sein und gegenüber den positiven Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht überwiegen.

4. Interesse der Verwender und Verbraucher

a) Verwender

- (137) Sowohl die kooperierenden unabhängigen Einführer als auch der kooperierende Verwender (Ringbuchhersteller) wandten ein, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen würde die finanzielle Lage der Verwender erheblich beeinträchtigen.
- (138) In diesem Zusammenhang wurde geprüft, wie sich die Antidumpingmaßnahmen gegenüber Indonesien auf die Produktionskosten der Verwender auswirken dürften. Dabei wurde abgeschätzt, wie sich die vorgeschlagenen Maßnahmen gegenüber Indonesien auf einen Verwender auswirken würden, der die betroffene Ware ausschließlich aus Indonesien bezieht (schlimmster denkbarer Fall). Unter diesen Bedingungen würden die vorgeschlagenen Maßnahmen gegenüber Indonesien zu einem Anstieg der Produktionskosten um schätzungsweise rund 4 % führen. Wie bereits angedeutet, handelt es sich hier um einen rein hypothetischen Fall, da keiner der kooperierenden Verwender die betroffene Ware ausschließlich aus Indonesien bezog.

- (139) Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Antidumpingzölle nur unerhebliche Auswirkungen auf die Verwender hätten. Angesichts der mangelnden Kooperationsbereitschaft der anderen Verwender dürften die Auswirkungen auf die Kosten sämtlicher anderen Verwender ähnlich geringfügig sein.
- (140) Der kooperierende Verwender wandte ein, er habe wegen der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber RBM mit Ursprung in der VR China und Malaysia in den vergangenen drei Jahren bereits einen Teil seiner Produktion aus der Gemeinschaft verlagern und drei Betriebe schließen müssen, und die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Indonesien, die eine in seine Produktionskosten einfließende Ware verteuern würden, könnte ihn zu einer weiteren Verlagerung der Ringbuchproduktion aus der Gemeinschaft und/oder weiteren Betriebsstilllegungen zwingen. Dies könne seine gesamte Geschäftstätigkeit gefährden, d. h. auch die Produktion anderer Waren, die ebenfalls verlagert würde, was beträchtliche Arbeitsplatzverluste in der Gemeinschaft zur Folge hätte.
- (141) Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Gefahr einer Verlagerung der Produktion der nachgelagerten Industrie infolge der Antidumpingmaßnahmen dadurch verringert wird, dass ein Teil des Ringbuchmarktes auf gewerbliche Verbraucher ausgerichtet ist und dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die RBM-Verwender in der Nähe ihrer Kunden angesiedelt sind, ihre Produktion zur Deckung der Nachfrage flexibel gestalten können und den Markt gut kennen. Denn die Untersuchung ergab, dass es den Abnehmern der Ringbuchhersteller vorrangig auf die Preise, die Qualität, den Service und schnelle Lieferungen ankommt. Außerdem wurde festgestellt, dass die Antidumpingmaßnahmen nur unerhebliche finanzielle Auswirkungen auf die nachgelagerte Industrie haben werden (siehe Erwägungsgründe 137 und 138). Schließlich spricht auch die Tatsache, dass nur ein einziger Ringbuchhersteller in vollem Umfang an der Untersuchung mitarbeitete, für die Schlussfolgerung, dass etwaige Antidumpingmaßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verwender haben werden.
- (142) Außerdem machten bestimmte interessierte Parteien geltend, die Verlagerung der Produktion mehrerer Verwender in den vergangenen Jahren sei auf die hohen Produktionskosten in der Gemeinschaft zurückzuführen. Dies bestätigt, dass Produktionsverlagerungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenstruktur beurteilt werden sollten, bei der Antidumpingmaßnahmen, wie bereits erläutert, nur eine unerhebliche Rolle spielen.
- (143) Was die spezielle Lage des kooperierenden Verwenders anbetrifft, so ergab die Untersuchung, dass dieser Verwender zwar zwischen 1998 und dem UZ, d. h. nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia, einen Teil seiner Produktion aus der Gemeinschaft verlagerte, doch nach der Einführung der genannten Maßnahmen seine Bezugsquelle änderte und die RBM von den kooperierenden Einführern bezog, die wiederum 1998 damit begannen, die Ware nicht mehr aus der VR China, sondern aus Indien einzuführen. Daher erscheint es schwierig, einen Zusammenhang zwischen der Verlagerung der Ringbuchproduktion dieses Verwenders aus der Gemeinschaft und der Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren aus der VR China und Malaysia herzustellen. Wie bereits unter Erwägungsgrund 139 dargelegt, werden die Antidumpingzölle zudem nur geringfügige Auswirkungen auf die Produktionskosten der Verwender haben.
- (144) Die Untersuchung ergab, dass die vorgenannte Produktionsverlagerung eher die Folge der Expansionsstrategie dieses Verwenders war, der in den vergangenen Jahren mehrere Unternehmen aufkaufte. Diese Strategie führte letztlich zur Konsolidierung und Umstrukturierung der Betriebe der Unternehmensgruppe, von denen einige geschlossen wurden. Die Verlagerung des Standortes einiger Betriebe aus der Gemeinschaft sollte als Teil dieser Strategie gesehen werden, die auf die Stärkung der Position dieses Verwenders auf dem Gemeinschaftsmarkt und den Ausbau seiner Präsenz in Osteuropa abzielt.
- (145) Vor diesem Hintergrund und angesichts der geringfügigen Auswirkungen, die die Zölle in der vorgeschlagenen Höhe auf den betreffenden Verwender haben dürften, erscheint es unwahrscheinlich, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber Indonesien als solche eine weitere Verlagerung der Ringbuchproduktion dieses Herstellers aus der Gemeinschaft nach sich ziehen würde.
- (146) Was die Betriebsstilllegungen und die drohende Schließung weiterer Betriebe im Zusammenhang mit der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber Indonesien betrifft, so ergab die Untersuchung, dass der kooperierende Verwender in den vergangenen drei Jahren, als Maßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia galten, drei Betriebe stilllegte. Angesichts der geringfügigen Auswirkungen, die die Maßnahmen auf die Produktionskosten und auf die finanzielle Lage des betreffenden Verwenders haben würden (siehe Erwägungsgrund 144), ist es unwahrscheinlich, dass die Maßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia die alleinige Ursache für die Stilllegung dieser Betriebe waren und dass die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Indonesien die Schließung weiterer Betriebe nach sich ziehen würden.
- b) *Verbraucher*
- (147) Die betroffene Ware wird nicht im Einzelhandel verkauft, und kein Verbraucherverband nahm mit der Kommission Kontakt auf, um sich an der Untersuchung zu beteiligen.
- (148) Der kooperierende Verwender wandte ferner ein, die Einführung von Antidumpingmaßnahmen würde für die Endabnehmer von Ringbüchern, d. h. die Verbraucher, einen Preisanstieg zur Folge haben. Angesichts der vorstehenden Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die Ringbuchhersteller ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Endverbraucherpreis von Ringbüchern nicht nennenswert erhöhen wird.

- (149) Außerdem ergab die Untersuchung, dass der kooperierende Verwender seine Waren hauptsächlich an Vertriebsgesellschaften verkauft. Selbst wenn die den Verwendern unter Umständen entstehenden höheren Kosten voll an den Endverbraucher weitergegeben würden, würde dies für den Endverbraucher schlimmstenfalls zu einem Preisanstieg von maximal 4 % führen. Dass dies geschieht, ist jedoch unwahrscheinlich, da den allgemeinen Erfahrungen zufolge die einzelnen Glieder in der Absatzkette einen Teil der Kostenerhöhung auffangen dürften, um auf ihren Märkten wettbewerbsfähig zu bleiben.
- (150) Auf dieser Grundlage wurde die Auffassung vertreten, dass die Auswirkungen auf die Verwender von RBM und die Verbraucher von Ringbüchern kein zwingender Grund sind, der gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen spricht, da die etwaigen negativen Auswirkungen gegenüber den positiven Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht überwiegen dürften.

c) Auswirkungen auf den Wettbewerb

- (151) Ferner wurde unter besonderer Berücksichtigung der 1997 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China und Malaysia und der Umstrukturierungsmaßnahmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geprüft, ob dieser Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Indonesien eine beherrschende Stellung auf dem Gemeinschaftsmarkt erlangen könnte.
- (152) Zunächst wird daran erinnert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ nur einen Marktanteil zwischen 10 % und 15 % besaß. Die beiden Gemeinschaftshersteller, die den Antrag gestellt haben, hätten im UZ zusammen einen Marktanteil zwischen 32 % und 37 % besessen. Selbst wenn die Einfuhren von Koloman bei der Ermittlung des gesamten Marktanteils der beiden Antragsteller in der Gemeinschaft berücksichtigt würden, hätte dieser Marktanteil im UZ nur zwischen 47 % und 52 % gelegen. Ferner wird daran erinnert, dass die von der Kommission eingeleitete Überprüfung der bereits geltenden Maßnahmen nur die VR China, nicht aber Malaysia betrifft. Außerdem können RBM weiterhin aus Indien eingeführt werden. Daher erscheint es äußerst unwahrscheinlich, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber Indonesien die Wettbewerbsposition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt beeinträchtigen würde. Schließlich führte auch die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China und Malaysia zu keiner beherrschenden Stellung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, obwohl es zum damaligen Zeitpunkt nur diese beiden Lieferländer gab.
- (153) Dagegen dürfte die Gemeinschaftsproduktion ohne die Einführung von Maßnahmen zur Beseitigung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren binnen kurzem nicht mehr lebensfähig sein und daher eingestellt werden (siehe Erwägungsgrund 130). Es läge zweifelsohne nicht im Interesse der Verwender, wenn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Produktion der betroffenen Ware einstellen würde. Denn zum einen bezog der einzige

kooperierende Verwender zwischen 1998 und dem UZ 20 % bis 50 % seiner RBM vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Um zum anderen wären die Verwender in dem Fall, in dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine RBM-Produktion endgültig einstellen würde, stark von Einfuhren abhängig.

- (154) Im Falle der Einführung von Maßnahmen gäbe es dagegen weiterhin mehrere alternative Bezugsquellen. So werden RBM vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, den übrigen Gemeinschaftsherstellern, aus Indien und aus Hongkong bezogen bzw. können aus diesen Quellen bezogen werden. Außerdem dürften RBM künftig wieder aus Malaysia eingeführt werden, da die Maßnahmen gegenüber diesem Land vor kurzem ausliefen. Außerdem ergab die Untersuchung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia nicht zu Lieferengpässen bei der betroffenen Ware führte. Schließlich wird nochmals daran erinnert, dass die Maßnahmen nach den Ergebnissen der Untersuchung nur unerhebliche Auswirkungen auf die Verwender haben werden, so dass es durchaus wahrscheinlich ist, dass die betroffene Ware auch weiterhin aus Indonesien eingeführt wird.

5. Schlussfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft

- (155) Daher wird der Schluss gezogen, dass keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingzöllen sprechen.

G. ENDGÜLTIGE MASSNAHMEN

1. Schadensspanne

- (156) Angesichts der Schlussfolgerungen zum Dumping, zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Interesse der Gemeinschaft sollten endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.
- (157) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung prüfte die Kommission, welcher Zollsatz angemessen wäre, um die dumpingbedingte Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen. Dabei wurde die Auffassung vertreten, dass anhand der Produktionskosten der Gemeinschaftshersteller zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne ein geeignetes Preisniveau ermittelt werden sollte.
- (158) Die Untersuchung ergab, dass unter Berücksichtigung des Bedarfs an langfristigen Investitionen und insbesondere des Gewinns, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne das Schaden verursachende Dumping erwartungsgemäß erzielen könnte, eine Gewinnspanne in Höhe von 5 % des Umsatzes als angemessenes Minimum angesehen werden könnte.
- (159) Angesichts der mangelnden Kooperationsbereitschaft wurde die Auffassung vertreten, dass die Schadensspanne anhand der Differenz zwischen diesem ermittelten Preis und den cif-Preisen, die gemäß den Feststellungen unter Erwägungsgrund 60 berichtet wurden, berechnet werden sollte.

(160) Danach beläuft sich die Schadensspanne bei den Einfuhren aus Indonesien auf 42,3 %.

2. Endgültige Antidumpingmaßnahmen

- (161) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung wurde unter Berücksichtigung der vorstehenden Feststellungen die Auffassung vertreten, dass die einzuführenden endgültigen Antidumpingzölle normalerweise der Schadensspanne von Indonesien entsprechen sollten.
- (162) Angesichts des parallelen Antisubventionsverfahrens ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates ⁽¹⁾ (nachstehend „Antisubventions-Grundverordnung“ genannt) und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung auf eine Ware nicht zugleich Antidumpingzölle und Ausgleichszölle erhoben werden dürfen, um ein und dieselbe Situation, die sich aus einem Dumping oder der Gewährung einer Ausführsubvention ergibt, zu bereinigen. Da in dieser Untersuchung der Schluss gezogen wurde, dass Antidumpingzölle auf die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Indonesien eingeführt werden sollten, ist zu prüfen, ob und inwieweit die Subventions- und die Dumpingspannen aus derselben Situation herrühren.
- (163) In dem parallelen Antisubventionsverfahren wurden für Indonesien gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Antisubventions-Grundverordnung Ausgleichszölle in Höhe der Subventionen, d. h. in Höhe von 10 %, eingeführt. Einige geprüfte indonesische Subventionsregelungen stellten Ausführsubventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Antisubventions-Grundverordnung dar. Solche Subventionen konnten sich nur auf den Ausführpreis der indonesischen ausführenden Hersteller auswirken, so dass sich die Dumpingspanne erhöhte. Mit anderen Worten: Die festgestellte Dumpingspanne für die indonesischen Hersteller ist teilweise auf die Gewährung von Ausführsubventionen zurückzuführen. Allerdings war die Schadensspanne deutlich niedriger als die Dumpingspanne, selbst wenn letztere zur Berücksichtigung der Ausführsubventionen berichtigt wurde. Unter diesen Umständen erscheint es nicht angemessen, die Ausgleichs- und die Antidumpingzölle in der vollen Höhe der festgestellten Subventions- bzw. Dumpingspanne einzuführen. Der Gesamtzoll sollte daher nicht höher sein als die Schadensspanne. Da ein Teil der Schadensspanne in Höhe von 42,3 % durch die Einführung des Ausgleichszolls in Höhe von 10 % abgedeckt ist, sollte der Antidumpingzoll die Differenz in Höhe von 32,3 % nicht übersteigen.

Unternehmen	Ausfuhrsubventionsspanne	Subventionsspanne insgesamt	Schadensspanne	Ausgleichszoll	AD-Zoll	Zollsatz insgesamt
Indonesien: Sämtliche Unternehmen	5 %	10 %	42,3 %	10 %	32,3 %	42,3 %

- (164) Es wurde geltend gemacht, es sei gegen Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung verstoßen worden, da auf eine Ware nicht zugleich Antidumpingzölle und Ausgleichszölle erhoben werden dürfen, um ein und dieselbe Situation, die sich aus einem Dumping oder der Gewährung einer Ausführsubvention ergibt, zu bereinigen. Wie unter den Erwägungsgründen 162 und 163 dargelegt, wurden die Zölle jedoch im Einklang mit Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung angepasst. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.
- (165) Um die in Artikel 6 Absatz 9 der Grundverordnung festgelegte Frist zu wahren, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken des KN-Codes ex 8305 10 00 (TARIC-Codes 8305 10 00*10 und 8305 10 00*20) mit Ursprung in Indonesien wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt. Ringbuchmechaniken im Sinne dieser Verordnung sind Mechaniken, die aus zwei rechteckigen Stahlschienen oder aus Stahldrähten mit mindestens vier darauf angebrachten Halbringen aus Stahldraht bestehen und mittels einer Abdeckung aus Stahl zusammengehalten werden. Sie können entweder durch Auseinanderziehen der Halbringe oder mit einem kleinen, auf der Ringbuchmechanik angebrachten Druckmechanismus aus Stahl geöffnet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

(2) Für die Waren mit Ursprung in dem nachstehend genannten Land gilt folgender endgültiger Antidumpingzollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Endgültiger Zoll (%)
Indonesien	32,3

- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.
- (4) Das Verfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in Indien wird eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 2002.

Im Namen des Rates
Der Präsident
R. DE RATO Y FIGAREDO

VERORDNUNG (EG) Nr. 977/2002 DES RATES

vom 4. Juni 2002

zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken (RBM) mit Ursprung in Indonesien und zur Einstellung des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter RBM mit Ursprung in Indien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Jetzige Untersuchung

- (1) Am 18. Mai 2001 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken (nachstehend „RBM“ genannt) mit Ursprung in Indien und Indonesien in die Gemeinschaft (nachstehend „Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung“ genannt) und leitete eine Untersuchung ein.
- (2) Die Verfahrenseinleitung erfolgte aufgrund eines Antrags, den die nachstehend genannten Gemeinschaftshersteller, auf die mit rund 90 % ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion von RBM entfiel, am 3. April 2001 gestellt hatten: Koloman Handler AG (nachstehend „Koloman“ genannt), Österreich, und Krause Ringbuchtechnik GmbH & Co. KG (nachstehend „Krause“ genannt), Deutschland (beide nachstehend „Antragsteller“ genannt). Der Antrag enthielt Beweise dafür, dass die betroffene Ware subventioniert und dadurch eine bedeutende Schädigung verursacht wird; diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (3) Am selben Tag wie die Bekanntmachung über die Einleitung des Antisubventionsverfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ auch eine Bekanntmachung über die Einleitung eines parallelen Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren der gleichen Ware mit Ursprung in denselben Ländern veröffentlicht.
- (4) Vor der Einleitung des Verfahrens unterrichtete die Kommission die indische Regierung und die indonesische Regierung gemäß Artikel 10 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) von dem Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Antrags, dem zufolge

subventionierte Einfuhren von RBM mit Ursprung in Indien und Indonesien eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen. Beiden Regierungen wurden Konsultationen angeboten, um die im Antrag beschriebene Sachlage zu klären und einvernehmlich eine Lösung zu erzielen. Die Kommission führte daraufhin in Brüssel mit beiden Regierungen Konsultationen. Den Stellungnahmen dieser Regierungen zu den im Antrag enthaltenen Behauptungen betreffend die subventionierten Einfuhren und die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde gebührend Rechnung getragen; daraufhin wurden mehrere Regelungen, bei denen es sich nach Ansicht der Antragsteller um Subventionsregelungen handelte, nicht in die Untersuchung einbezogen.

- (5) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen Gemeinschaftshersteller, ausführenden Hersteller, Einführer und Verwender, die Vertreter der Ausfuhrländer und die Antragsteller offiziell von der Einleitung des Verfahrens. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (6) Die Kommission sandte allen bekanntermaßen betroffenen Parteien und allen übrigen Unternehmen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Fristen selbst gemeldet hatten, Fragebogen zu. Sie erhielt Antworten von der indischen Regierung, einem Gemeinschaftshersteller, einem ausführenden Hersteller in Indien sowie dessen verbundenen Ausführer mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, von zwei Einführern in der Gemeinschaft und einem mit den Einführern verbundenen Verwender.

Die Kommission holte alle für die Feststellungen zur Subventionierung, zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Interesse der Gemeinschaft für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie. Bei der indischen Regierung und in den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

 - a) *Gemeinschaftshersteller*
 - Koloman Handler AG, Österreich
 - b) *Ausführender Hersteller in Indien*
 - ToCheungLee Stationery Mfg Co. Pvt. Ltd, Tiruvallore
 - c) *Verbundener Ausführer mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft (Hongkong)*
 - ToCheungLee (BVI) Limited/World Wide Stationery Mfg. Co., Ltd (oberste Holdinggesellschaft)

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 147 vom 18.5.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. C 147 vom 18.5.2001, S. 2.

d) *Unabhängige Einführer*

- Bensons International Systems Ltd, Vereinigtes Königreich
- Bensons International Systems BV, Niederlande

e) *Verwender*

- Esselte, Vereinigtes Königreich

- (7) Die Subventions- und die Schadensuntersuchung betrafen den Zeitraum vom 1. April 2000 bis zum 31. März 2001 (nachstehend Untersuchungszeitraum oder „UZ“ genannt). Zur Analyse der für die Schadensbewertung relevanten Trends prüfte die Kommission Angaben über den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

2. Vorläufige Maßnahmen

- (8) Insbesondere angesichts der laufenden Umstrukturierungsmaßnahmen bei den Antragstellern mussten bestimmte Aspekte der Schädigung, der Schadensursache und des Gemeinschaftsinteresses eingehender geprüft werden, so dass keine vorläufigen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber RBM mit Ursprung in Indien und Indonesien eingeführt wurden.

3. Weitere Untersuchung

- (9) Alle Parteien wurden über den Beschluss unterrichtet, keine vorläufigen Maßnahmen einzuführen. Die Kommission holte alle weiteren Informationen ein, die sie für die endgültigen Feststellungen für notwendig erachtete, und prüfte sie. Insbesondere wurden weitere Kontrollbesuche in den Betrieben eines Verwenders von RBM in der Gemeinschaft und zweier unabhängiger Einführer in der Gemeinschaft durchgeführt.
- (10) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Ausgleichszölle zu empfehlen. Ferner wurde ihnen eine Frist eingeräumt, um nach dieser Unterrichtung Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der Parteien wurden die Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

- (11) Das Verfahren betrifft bestimmte Ringbuchmechaniken (nachstehend auch „betroffene Ware“ genannt). Sie werden derzeit dem KN-Code ex 8305 10 00 zugewiesen. Mechaniken mit Hebeln, die unter denselben KN-Code fallen, sind nicht Gegenstand dieser Untersuchung.
- (12) RBM bestehen aus zwei rechteckigen Stahlschienen oder aus Stahldrähten mit mindestens vier darauf angebrachten Halbringen aus Stahl Draht, die durch eine Abdeckung aus Stahl zusammengehalten werden. Sie können entweder durch Auseinanderziehen der Halb-

ringe oder mit einem kleinen, auf der RBM angebrachten Druckmechanismus aus Stahl geöffnet werden. Die Ringe weisen eine unterschiedliche Form auf, wobei runde, rechteckige bzw. D-förmige Ringe am meisten verbreitet sind.

- (13) RBM dienen zum Ordnen von Unterlagen und Papieren. Sie werden unter anderem von Herstellern von Ringbüchern, Software-Handbüchern, technischen Handbüchern, Foto- und Briefmarkenalben, Katalogen und Broschüren verwendet.

- (14) Im UZ wurden in der Gemeinschaft mehrere hundert verschiedene RBM-Modelle verkauft. Die Modelle unterschieden sich nach Größe, Form, Zahl der Ringe, Größe der Grundplatte und Öffnungssystem (Auseinanderziehen der Ringe oder Druckmechanismus). Da jedoch innerhalb der RBM-Modellpalette keine klare Trennungslinie gezogen werden kann, alle RBM die gleichen grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften haben und die verschiedenen RBM-Modelle innerhalb bestimmter Spannbreiten austauschbar sind, kam die Kommission zu dem Schluss, dass alle RBM für die Zwecke dieses Verfahrens eine einzige Ware darstellen.

2. Gleichartige Ware

- (15) Nach den Feststellungen der Kommission wiesen die in Indien hergestellten und dort verkauften RBM und die aus Indien in die Gemeinschaft ausgeführten RBM die gleichen grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften sowie Verwendungen auf.

- (16) Außerdem ergab die Untersuchung der Kommission, dass es keine Unterschiede in den grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften und Verwendungen der in die Gemeinschaft eingeführten RBM mit Ursprung in Indien und der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft hergestellten und dort verkauften RBM gab.

- (17) Da kein indonesischer Hersteller zur Mitarbeit bereit war, stützte sich die Kommission gemäß Artikel 28 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen. Da keine anderen Informationen über das Land zur Verfügung standen, hielt es die Kommission für angemessen, die Angaben in dem Antisubventionsantrag heranzuziehen, denen zufolge die in Indonesien hergestellten und dort verkauften bzw. in die Gemeinschaft ausgeführten RBM und die von den Antragstellern in der Gemeinschaft hergestellten und dort verkauften RBM gleichartig waren.

- (18) Daher wurde der Schluss gezogen, dass es sich bei den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft hergestellten und dort verkauften RBM, den RBM mit Ursprung in Indien und Indonesien, die in die Gemeinschaft ausgeführt werden, sowie den in Indien und Indonesien hergestellten und dort verkauften RBM um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 5 der Grundverordnung handelte.

- (19) Im UZ unterlag die betroffene Ware einem vertragsmäßigen Zoll in Höhe von 2,7 % in den Jahren 2000 und 2001. Jedoch galt im Rahmen des APS für die betroffene Ware mit Ursprung in Indien und Indonesien bei der Einfuhr eine Zollermäßigung in Höhe von 100 % des in den Jahren 2000 und 2001 zu entrichtenden vertragsmäßigen Zolls. Somit wurde für die betroffenen Waren in den Jahren 2000 und 2001 Zollfreiheit gewährt.

C. SUBVENTIONEN

1. Indien

a) Einleitung

- (20) Die Kommission untersuchte auf der Grundlage der im Antisubventionsantrag enthaltenen Informationen und der Antworten auf ihren Fragebogen die folgenden Regelungen, die angeblich die Gewährung von Ausfuhrsubventionen beinhalten:

- Freie Exportzonen/exportorientierte Betriebe (FEZ/EOB)
- „Duty Entitlement Passbook“-Regelung (DEPB)
- „Export Promotion Capital Goods“-Regelung (EPCG)
- Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung

- (21) Grundlage der ersten drei Regelungen ist das seit dem 7. August 1992 geltende Außenhandelsgesetz aus dem Jahre 1992 („Foreign Trade (Development and Regulation) Act 1992“). Dieses Gesetz ermächtigt die indische Regierung, Notifikationen über die Ausfuhr- und Einfuhrpolitik zu machen. Diese werden in den „Ausfuhr- und Einfuhrpolitik“-Dokumenten zusammengefasst, die alle fünf Jahre herausgegeben und jährlich aktualisiert werden. Im vorliegenden Fall bezieht sich das für den Untersuchungszeitraum maßgebliche Dokument auf die Politik in den Jahren 1997 bis 2002.

- (22) Die letztgenannte Regelung, d. h. die Einkommen-/Körperschaftsteuerregelung, basiert auf dem „Einkommen-/Körperschaftsteuergesetz“ aus dem Jahr 1961, das jährlich durch das „Finanzgesetz“ geändert wird.

- (23) Ein Unternehmen beantwortete den Fragebogen für ausführende Hersteller. Ein mit diesem ausführenden Hersteller verbundenes Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft beantwortete ebenfalls den entsprechenden Fragebogen. Unter Zugrundelegung der Eurostat-Einfuhrangaben wurde festgestellt, dass auf den ausführenden Hersteller in Indien sämtliche Ausfuhren aus Indien in die Gemeinschaft entfielen.

b) Freie Exportzonen (FEZ)/Exportorientierte Betriebe (EOB)

i) Rechtsgrundlage

- (24) Ein Instrument der Ausfuhr- und Einfuhrpolitik, das Ausfuhranreize umfasst, ist die 1965 eingeführte Regelung für freie Exportzonen (nachstehend „FEZ“ genannt)/exportorientierte Betriebe (nachstehend „EOB“ genannt). Während des UZ stützte sich die Regelung auf

die Zollnotifikationen Nrn. 53/97, 133/94 und 126/94. Die Regelung wird in Kapitel 9 des „Aus- und Einfuhrpolitik“-Dokuments für die Zeit von 1997 bis 2002 und in dem einschlägigen Verfahrenshandbuch eingehend erläutert.

ii) Förderungswürdigkeit

- (25) Unternehmen können den FEZ-/EOB-Status grundsätzlich dann erhalten, wenn sie sich verpflichten, alle von ihnen hergestellten Waren auszuführen. Nachdem dieser Status erteilt wurde, können die Unternehmen bestimmte Vorteile in Anspruch nehmen. In Indien sind sieben Gebiete als FEZ ausgewiesen. EOB können ihren Standort überall in Indien haben. Gemäß Abschnitt 65 des Zollgesetzes befinden sie sich unter Zollverschluss und werden zollamtlich überwacht. Obwohl Unternehmen mit FEZ-/EOB-Status im Allgemeinen verpflichtet sind, ihre gesamte Produktion auszuführen, erlaubt ihnen die indische Regierung, unter bestimmten Bedingungen einen Teil ihrer Produktion auch auf dem Inlandsmarkt abzusetzen. Der kooperierende ausführende Hersteller besaß den EOB-Status.

iii) Anwendung

- (26) Unternehmen, die den EOB-Status erhalten oder sich in einer FEZ ansiedeln möchten, müssen bei den zuständigen Behörden einen entsprechenden Antrag stellen. In diesem Antrag sind unter anderem nähere Angaben zu den geplanten Produktionsmengen, dem voraussichtlichen Wert der Ausfuhren und dem Bedarf an Einfuhren und inländischen Waren in den nächsten fünf Jahren zu machen. Geben die Behörden dem Antrag eines Unternehmens statt, so teilen sie ihm die damit verbundenen Voraussetzungen und Bedingungen mit. Unternehmen mit FEZ-/EOB-Status können beliebige Waren herstellen. Die Vereinbarung hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren und kann verlängert werden.

- (27) Unternehmen mit FEZ-/EOB-Status können die folgenden Vorteile in Anspruch nehmen:

i) Befreiung von den Einfuhrabgaben auf sämtliche Waren (Investitionsgüter, Rohstoffe und Betriebsstoffe), die für die Herstellungs- und Verarbeitungsvorgänge bzw. in Verbindung damit benötigt werden, mit Ausnahme der Waren auf der „Negative List of Imports“;

ii) Verbrauchsteuerbefreiung für im Inland bezogene Waren;

iii) Nichtbesteuerung von normalerweise zu versteuernden Einkünften während eines Zeitraums von 10 Jahren gemäß Abschnitt 10A bzw. Abschnitt 10B des Einkommen-/Körperschaftsteuergesetzes;

iv) Erstattung der zentralen Verkaufssteuer auf im Inland erworbene Waren;

- v) Zulassung von 100%igem Auslandseigentum;
- vi) Möglichkeit, einen Teil der Produktion auf dem Inlandsmarkt zu verkaufen.
- (28) Der Einführer muss alle betroffenen Einfuhren, den Verbrauch und die Verwendung sämtlicher eingeführten Vorleistungen sowie die Ausfuhren in einer bestimmten Form ordnungsgemäß erfassen. Diese Aufstellungen sind nach entsprechender Aufforderung regelmäßig dem für Entwicklungsfragen zuständigen Kommissar vorzulegen
- (29) Der Einführer muss auch ein gewisses Minimum an Netto-Deviseneinnahmen erwirtschaften, deren Höhe in einem bestimmten, im „Aus- und Einfuhrpolitik“-Dokument festgelegten Verhältnis zu den Ausfuhren steht. Unternehmen mit EOB-/FEZ-Status dürfen ausschließlich in Räumlichkeiten unter Zollverschluss arbeiten.
- iv) Schlussfolgerung zu den FEZ/EOB
- (30) Im vorliegenden Fall wurde die EOB-Regelung für die Einfuhr von Investitionsgütern sowie von Roh- und Betriebsstoffen und für Käufe auf dem Inlandsmarkt genutzt. Daher prüfte die Kommission lediglich die Anfechtbarkeit dieser Vorteile.
- (31) In dieser Hinsicht beinhaltet die FEZ/EOB-Regelung die Gewährung von Subventionen, da die Zugeständnisse im Rahmen der Regelung finanzielle Beihilfen der indischen Regierung darstellen, die auf normalerweise zu entrichtende Abgaben verzichtet, und da dem Empfänger dadurch ein Vorteil gewährt wird.
- (32) Die Aussetzung der Erhebung der Zölle auf Investitionsgüter hat die gleiche Wirkung wie eine Zollbefreiung, da es, solange die Ausfuhrauflagen erfüllt werden, allein im Ermessen des Unternehmens liegt, ob und wann der Zollverschluss für die Investitionsgüter aufgehoben wird.
- (33) Diese Subvention ist gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig, da sie den Unternehmen nur dann gewährt wird, wenn sie eine Ausfuhrverpflichtung eingehen, so dass die Subvention als spezifisch und damit anfechtbar anzusehen ist.
- v) Berechnung der Höhe der Subvention
- Aussetzung der Einfuhrzölle auf Investitionsgüter:
- (34) Der indische ausführende Hersteller nahm die EOB-Regelung in Anspruch, um die Aussetzung der normalerweise auf Investitionsgüter zu entrichtenden Einfuhrabgaben zu erwirken.
- (35) Der dem Unternehmen verschaffte Vorteil wurde auf der Grundlage der auf die eingeführten Investitionsgüter nicht entrichteten Zölle berechnet, wobei dieser Betrag über einen Zeitraum von 7 Jahren verteilt wurde, der dem Abschreibungszeitraum für die vom Unternehmen tatsächlich eingeführten Investitionsgüter entspricht und auch als normaler Abschreibungszeitraum für solche Sachanlagen in dem betreffenden Wirtschaftszweig angesehen wird. Um den gesamten Vorteil für den Empfänger im Rahmen dieser Regelung zu ermitteln, wurde der auf diese Weise dem Untersuchungszeitraum zugerechnete Betrag um die Zinsen während des Untersuchungszeitraums erhöht. Da diese Art von Subvention einem einmaligen Zuschuss entspricht, wurde die Zugrundelegung des in Indien im Untersuchungszeitraum geltenden Marktzinssatzes von 10 % als angemessen angesehen. Dieser Betrag wurde sodann den Gesamtausfuhren im Untersuchungszeitraum zugerechnet.
- (36) Danach erhielt das Unternehmen im Rahmen dieser Regelung Subventionen im Höhe von 2,42 %.
- Zollbefreiung bei der Einfuhr von Roh- und Betriebsstoffen:
- (37) Der indische ausführende Hersteller nahm die EOB-Regelung in Anspruch, um von den Einfuhrabgaben auf Roh- und Betriebsstoffe befreit zu werden.
- (38) Während des Kontrollbesuchs wurden die Art und die Mengen dieser eingeführten Stoffe überprüft. Das Unternehmen konnte alle im UZ eingeführten Rohstoffe eindeutig mit den Mengen an ausgeführten Veredelungserzeugnissen in Verbindung bringen, und es wurde nachgewiesen, dass nicht mehr Vorleistungen eingeführt wurden, als tatsächlich für die ausgeführten Waren verwendet wurden.
- (39) Diese Einfuhren erfüllen daher die Voraussetzungen des Anhangs I (Beispielliste von Ausfuhrsubventionen) Buchstabe i) der Grundverordnung, wonach bestimmte Subventionen nicht als Ausfuhrsubventionen anzusehen sind, da alle zollfrei eingeführten Waren bei der Herstellung der ausgeführten Ware verbraucht wurden und es nicht zu einem übermäßigen Erlass von Einfuhrabgaben kam.
- Verbrauchssteuerbefreiung für im Inland bezogene Waren:
- (40) Der indische ausführende Hersteller nahm die EOB-Regelung in Anspruch, um von der Verbrauchssteuer auf im Inland bezogene Waren befreit zu werden.
- (41) Die Verbrauchssteuer, die bei Käufen eines Unternehmens, bei dem es sich nicht um einen EOB handelt (d. h. ein Unternehmen ohne Sonderstatus), anfällt, wird jedoch (im Rahmen von CENVAT/MODVAT) gutgeschrieben und mit den Verbrauchssteuern auf Inlandsverkäufe verrechnet. Durch die Befreiung der Käufe eines EOB von der Verbrauchssteuer verzichtet die indische Regierung somit nicht zusätzlich auf Abgaben. Einem EOB erwachsen somit keine zusätzlichen Vorteile.

Erstattung der zentralen Verkaufssteuer auf im Inland erworbene Waren:

(42) Der indische ausführende Hersteller nahm die EOB-Regelung in Anspruch, um die Erstattung der landesweiten Verkaufssteuer auf im Inland bezogene Waren zu erwirken. Diese Erstattung beinhaltet die Gewährung von Subventionen, da die Regierung auf normalerweise zu entrichtende Abgaben verzichtet und dem betreffenden Unternehmen dadurch ein Vorteil gewährt wird.

(43) Der Vorteil wurde anhand der zentralen Verkaufssteuer berechnet, die im Untersuchungszeitraum für im Inland bezogene Waren zu erstatten war. In diesem Zusammenhang ergab die Untersuchung, dass der indische ausführende Hersteller fast alle im Inland bezogenen Waren in dem Bundesstaat, in dem er seinen Sitz hat (Tamil Nadu), kaufte und dass die zentrale Verkaufssteuer nur für Transaktionen zwischen Unternehmen mit Sitz in unterschiedlichen Bundesstaaten gilt. Der Betrag der zentralen Verkaufssteuer, der diesem Unternehmen zu erstatten war, beschränkte sich daher auf 0,01 %.

c) Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung

i) Rechtsgrundlage

(44) Die Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung basiert auf dem Einkommen-/Körperschaftsteuergesetz aus dem Jahr 1961, das die Grundlage für die Besteuerung bildet und mehrere Steuerbefreiungen/Abzüge vorsieht, die auf Antrag gewährt werden können. Dazu gehören auch die Befreiungen von der Einkommen-/Körperschaftsteuer auf Gewinne aus Exportverkäufen, die gemäß Abschnitt 10A, Abschnitt 10B und Abschnitt 80HHC des genannten Gesetzes beantragt werden können.

ii) Förderungswürdigkeit

(45) Befreiungen nach Abschnitt 10A können von Unternehmen in freien Exportzonen in Anspruch genommen werden, Befreiungen nach Abschnitt 10B kommen für exportorientierte Betriebe in Betracht, und Befreiungen nach Abschnitt 80HHC können von allen Unternehmen beantragt werden, die Waren ausführen.

iii) Anwendung

(46) Der Antrag auf Abzug der Gewinne aus Exportverkäufen wird zusammen mit der jährlichen Einkommen-/Körperschaftserklärung eingereicht.

iv) Schlussfolgerung zur Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung

(47) Im Rahmen der Einkommen-/Körperschaftsteuerbefreiung leistet die indische Regierung dem Unternehmen eine finanzielle Beihilfe, indem sie auf normalerweise zu entrichtende Abgaben in Form direkter Steuern verzichtet. Die finanzielle Beihilfe verschafft dem Empfänger insofern einen Vorteil, als sich seine Einkommen-/Körperschaftsteuerschuld verringert.

(48) Diese Befreiung von der Einkommen-/Körperschaftsteuer ist gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung rechtlich von der Ausfuhrleistung abhängig, da nur Gewinne aus Ausfuhrgeschäften vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden können, so dass die Subvention als spezifisch und damit anfechtbar anzusehen ist.

v) Berechnung der Höhe der Subvention

(49) Der indische ausführende Hersteller hatte als EOB Anspruch auf die Befreiung von der Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß Abschnitt 10B des Einkommen-/Körperschaftsteuergesetzes und stellte während des UZ einen entsprechenden Antrag. Der Vorteil wurde anhand der Steuern berechnet, die ohne den Abzug normalerweise auf die Gewinne zu zahlen gewesen wären.

(50) Danach erhielt das Unternehmen im Rahmen dieser Regelung Subventionen im Höhe von 0,15 %.

d) Sonstige Subventionsregelungen

(51) Die Untersuchung ergab, dass der ausführende Hersteller keine der anderen in die Untersuchung einbezogenen Regelungen in Anspruch nahm. Daher erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob diese Regelungen anfechtbar sind.

e) Höhe der anfechtbaren Subventionen

(52) Gemäß der Grundverordnung ergaben sich für den untersuchten Ausführer, ad valorem, anfechtbare Subventionen in Höhe von 2,5 %. Diese Subventionsspanne für Indien ist niedriger als die Geringfügigkeitsschwelle und wird daher als unerheblich angesehen.

2. Indonesien

a) Einleitung

(53) Nach den unter Randnummer 4 erwähnten Konsultationen beschlossen die Kommissionsdienststellen, die Untersuchung auf zwei Regelungen (BKPM und Freie Exportzone Cakung) zu beschränken. Zur Einholung der relevanten Informationen wurde der indonesischen Regierung ein entsprechender Fragebogen zugesandt. Die indonesische Regierung reagierte jedoch nicht auf den Fragebogen. Daher wurde kein Kontrollbesuch bei der indonesischen Regierung durchgeführt. Der einzige der Kommission bekannte ausführende Hersteller in Indonesien beantwortete den Fragebogen trotz einer Verlängerung der Frist für die Übermittlung der Antwort nicht. Angesichts dieser mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit wurde das Unternehmen ordnungsgemäß davon unterrichtet, dass die endgültigen Feststellungen in seinem Fall gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden würden und dass dies gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Grundverordnung zu einem Ergebnis führen könne, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Grundverordnung wurde in den Betrieben dieses ausführenden Herstellers kein Kontrollbesuch durchgeführt.

(54) Die Höhe der Subventionen und der Ausführpreis mussten daher gemäß Artikel 28 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen berechnet werden. Die Kommission erachtete es als angemessen, ihre Feststellungen auf der Grundlage der in dem Antrag übermittelten Informationen sowie von im Rahmen eines vorherigen Antisubventionsverfahren betreffend Indonesien⁽¹⁾ eingeholten Informationen zu treffen. Gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Grundverordnung wurden diese Informationen, soweit möglich, anhand von Informationen aus unabhängigen Quellen geprüft.

b) BKPM-Regelungen

(55) Gemäß den Angaben im Antisubventionsantrag nahm der genannte ausführende Hersteller die Vorteile in Anspruch, die das Amt für Investitionsplanung und -förderung (Investment Coordinating Board oder BKPM) gewährt.

(56) Die vorgenannte vorausgegangene Untersuchung hatte ergeben, dass das BKPM sowohl für die Genehmigung ausländischer Investitionsvorhaben (PMA) als auch inländischer Investitionsvorhaben (PMDN) zuständig ist. Die Unternehmen, die als PMA- bzw. PMDN-Unternehmen anerkannt werden, werden von den Einfuhrabgaben auf Investitionsgüter wie Maschinen, Ausrüstung, Ersatzteile und Hilfsmittel sowie auf Rohstoffe befreit.

(57) Bei den BKPM-Regelungen handelt es sich um Subventionen, da die indonesische Regierung eine finanzielle Beihilfe in Form eines Verzichts auf Abgaben leistet und dem Empfänger dadurch ein direkter Vorteil gewährt wird.

(58) Die Regelungen können nicht als Zollrückerstattungsregelungen im Sinne der Anhänge I bis III der Grundverordnung angesehen werden, da Investitionsgüter bei der Herstellung nicht verbraucht werden und die Veredelungserzeugnisse, die die Rohstoffe enthalten, nicht ausgeführt werden müssen.

(59) Die BKPM-Regelungen sind nicht rechtlich von der Ausführleistung oder davon abhängig, dass inländische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

(60) Die Förderkriterien werden vom BKPM festgelegt und offensichtlich regelmäßig überarbeitet. Die BKPM-Regelungen beschränken den Zugang zu den Subventionen ausdrücklich auf bestimmte Unternehmen, die nicht in bestimmten Branchen tätig sind. Die die Subventionen gewährenden Behörden verfügen während des Genehmigungsverfahrens zudem über einen gewissen Ermessensspielraum, und der Subventionsanspruch besteht nicht automatisch.

(61) Die BKPM-Regelungen stehen somit nicht mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Grundverordnung im Einklang, dem zufolge die gewährende Behörde objektive Kriterien aufstellen muss, die neutral sind, bestimmte Unternehmen nicht gegenüber anderen bevorzugen und die wirtschaftlicher Art und horizontal anwendbar sind. Da diese Regelungen den Zugang zu den Subventionen ausdrücklich auf bestimmte Unternehmen beschränken, werden sie gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Grundverordnung als spezifisch angesehen. Da weder ausführende Hersteller noch die indonesische Regierung an der Untersuchung mitar-

beiteten, ließ sich nicht genau ermitteln, in welchem Umfang er die Regelung in Anspruch genommen hatte.

c) Indonesische Gebiete unter zollamtlicher Überwachung — Freie Exportzone Cakung

(62) Der Anschrift des nicht kooperierenden ausführenden Herstellers ist zu entnehmen, dass sich sein Betrieb in der Freien Exportzone Cakung befindet, die als „Nusantara Bonded Zone“ bezeichnet wird. Das Unternehmen bestätigte dies. Die in einer solchen Zone niedergelassenen Unternehmen kommen für bestimmte Vergünstigungen in Betracht, die von Unternehmen außerhalb solcher Zonen normalerweise nicht in Anspruch genommen werden können; dazu gehört insbesondere eine Befreiung von den Einfuhrabgaben auf Waren, die zur Herstellung der zur Ausfuhr bestimmten fertigen Erzeugnisse verwendet werden sollen.

(63) Der ausführende Hersteller legte infolge seiner mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit keine Beweise dafür vor, dass er die entsprechenden Vorteile nicht in Anspruch genommen hatte. Um die mangelnde Kooperationsbereitschaft nicht zu belohnen, und angesichts der Tatsache, dass den Untersuchungsergebnissen zufolge der Ausfuhrer tatsächlich in einer freien Exportzone niedergelassen ist, kann der Rat berechtigterweise davon ausgehen, dass dem Unternehmen solche Vorteile gewährt wurden.

(64) Auf der Grundlage von Ergebnissen früherer Untersuchungen ist festzustellen, dass die Zollrückerstattungsregelung, die für Unternehmen in solchen Zonen gilt, eine finanzielle Beihilfe der Regierung darstellt, da auf normalerweise zu entrichtende Abgaben verzichtet und dem Empfänger ein Vorteil gewährt wird.

(65) Eine solche Rückerstattungsregelung stellt eine Subvention dar, die gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung rechtlich von der Ausführleistung abhängig ist, da die Unternehmen sie nur in Anspruch nehmen können, wenn sie eine Ausführungsverpflichtung eingehen, so dass die Subvention als spezifisch und damit anfechtbar anzusehen ist.

(66) Da der ausführende Hersteller nicht an der Untersuchung mitarbeitete, ließ sich nicht ermitteln, ob die Einfuhren im Rahmen dieser Regelung möglicherweise unter eine der in den Anhängen der Grundverordnung aufgeführten Ausnahmen fallen, denn es ließ sich nicht überprüfen, dass die eingeführten Waren tatsächlich bei der Herstellung der zur Ausfuhr bestimmten Ware verbraucht worden waren und dass es nicht zu einem übermäßigen Erlass von Einfuhrabgaben gekommen war.

d) Schlussfolgerungen zu den Subventionen

(67) Unter Zugrundelegung der verfügbaren Informationen gemäß Artikel 28 der Grundverordnung ist festzustellen, dass Beweise dafür vorliegen, dass der nicht kooperierende ausführende Hersteller Zugang zu anfechtbaren Subventionen hat, und dass es angemessene Hinweise dafür gibt, dass er diese Subventionen auch tatsächlich in Anspruch genommen hat. Im Hinblick auf die Festlegung der Maßnahmen wird wie in der früheren Untersuchung davon ausgegangen, dass es sich zu jeweils 50 % um Inlands- und Ausführsubventionen handelt, da nur eine der beiden Regelungen, nämlich die Regelung für die freien Exportzonen, als Ausführsubventionsregelung angesehen wird.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 978/2000 des Rates vom 8. Mai 2000 (ABL L 113 vom 12.5.2000, S. 1).

- (68) Dabei wird die Auffassung vertreten, dass die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit darauf zurückzuführen ist, dass die von dem betreffenden Hersteller in Anspruch genommenen anfechtbaren Subventionen die für Indonesien geltende Geringfügigkeitsschwelle übersteigen. Damit aus der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit kein Vorteil erwächst, wird daher für alle indonesischen ausführenden Hersteller unter Berücksichtigung der Angaben im Antisubventionsantrag sowie der Ergebnisse der früheren Untersuchung die folgende endgültige Subventionsspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, zugrunde gelegt:

Alle Ausführer: 10,0 %.

D. SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkungen

- (69) Da nur ein indischer ausführender Hersteller an der Untersuchung mitarbeitete und nur ein einziges Unternehmen den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bildet, wurden die unternehmensspezifischen Daten in Form von Indexen oder Annäherungswerten angegeben, um gemäß Artikel 29 der Grundverordnung die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu wahren.

2. Gemeinschaftsproduktion

- (70) Die Untersuchung ergab, dass die betroffene Ware nicht nur von den beiden Gemeinschaftsherstellern, die den Antrag gestellt haben, sondern auch in Italien und Spanien hergestellt wurde. Das betreffende italienische Unternehmen übermittelte der Kommission zwar keine vollständigen Informationen, doch die eingegangenen Angaben bestätigten, dass auf dieses Unternehmen im UZ rund 10 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfielen. Im Falle des spanischen Unternehmens, das der Kommission ebenfalls keine vollständigen Informationen übermittelte, wurde festgestellt, dass es die betroffene Ware im Jahr 2001 nur in geringfügigen Mengen selbst herstellte und den größten Teil der von ihm verkauften Waren aus einem der betroffenen Länder bezog. Daher wurde der Schluss gezogen, dass dieses Unternehmen als Einführer und nicht als Hersteller angesehen werden sollte.
- (71) Ferner wurde festgestellt, dass ein Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich früher an der Herstellung eines bestimmten RBM-Modells beteiligt war. Dieses Unternehmen bestätigte schriftlich, dass es die Herstellung der betroffenen Ware vor einigen Jahren eingestellt hatte. Es sind keine weiteren Hersteller in der Gemeinschaft bekannt.
- (72) Daher bildet die Produktion der Antragsteller und des anderen Gemeinschaftsherstellers mit Sitz in Italien die gesamte Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Grundverordnung.

3. Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (73) Einer der beiden Hersteller (Krause), die den Antisubventionsantrag gestellt haben, beantwortete den Fragebogen nicht, so dass er als nicht kooperierende Partei angesehen wurde. Obwohl dieser Hersteller den Antisubventionsantrag unterstützte, wurde er daher nicht dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugerechnet. Die Untersuchung ergab, dass der andere Hersteller (Koloman) die gleichartige Ware im UZ nicht nur in der Gemeinschaft herstellte, sondern Teile davon auch in Ungarn produzierte. Zusätzlich zu seiner Fertigung in der Gemeinschaft handelte Koloman in der Gemeinschaft auch mit ungarischen Waren und verwendete ferner in Ungarn hergestellte Teile für seine Gemeinschaftsproduktion. Ferner wurde ein weiterer Teil der Produktion des kooperierenden Gemeinschaftsherstellers Anfang 2000 durch die Verbringung bestimmter Maschinen von Österreich nach Ungarn verlagert. Dennoch betrieb dieses Unternehmen sein Kerngeschäft weiterhin in der Gemeinschaft, da es dort seine Hauptverwaltung, seine Lager und sein Verkaufsbüro hatte, einen beträchtlichen Teil seiner gesamten Waren herstellte und ein bedeutender Teil des technischen und für den Absatz zuständigen Personals ebenfalls dort verblieb. Die Einfuhren dienten dazu, die Palette der gleichartigen Ware zu ergänzen, so dass sie den Status von Koloman als Gemeinschaftshersteller nicht beeinträchtigten. Was die Herstellung von Teilen in Ungarn und ihren späteren Einbau in die Fertigerzeugnisse anbetrifft, so ergab die Untersuchung, dass auf diese eingebauten Teile nur ein geringfügiger Teil der gesamten Produktionskosten der Fertigerzeugnisse und damit des Mehrwerts entfiel. Daher berühren die entsprechenden Einfuhren nicht den Status des Unternehmens als Gemeinschaftshersteller.

(74) Die Untersuchung bestätigte, dass auf den einzigen kooperierenden Gemeinschaftshersteller mehr als 25 % der RBM-Produktion in der Gemeinschaft entfielen, so dass er die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 8 der Grundverordnung erfüllt. Daher wurde davon ausgegangen, dass er den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Grundverordnung bildet, und daher wird er im Folgenden als „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ bezeichnet.

b) Entwicklungen nach dem Untersuchungszeitraum

- (75) Im November 2001, das heißt nach dem Ende des UZ, ging der kooperierende Gemeinschaftshersteller Koloman in Konkurs und wurde infolge eines Liquidationsverfahrens von einem österreichischen Unternehmen übernommen, dessen Muttergesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich auch die ungarische Tochtergesellschaft von Koloman aufkaufte.
- (76) Die Käufer bestätigten der Kommission, dass sie den Antrag weiterhin unterstützten.

c) Gemeinschaftsverbrauch

- (77) Der sichtbare Gemeinschaftsverbrauch wurde auf der Grundlage der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt, der im Antisubventionsantrag angegeben und in Bezug auf den UZ ordnungsgemäß berichtigten Verkäufe der übrigen Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt, der Angaben des kooperierenden ausführenden Herstellers und der Eurostat-Einfuhrangaben ermittelt. Dabei wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass zum KN-Code 8305 10 00 auch Waren gehören,

die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Angesichts der mangelnden Kooperationsbereitschaft der indonesischen Ausführer wurden im Falle Indonesiens jedoch die besten verfügbaren Informationen, d. h. die Eurostat-Daten, zugrunde gelegt. Gemäß den Angaben im Anti-subventionsantrag und damit den besten verfügbaren Informationen wurde bei allen Einfuhren, die unter dem vorgenannten KN-Code angemeldet wurden, davon ausgegangen, dass es sich um die betroffene Ware handelte. Der nicht kooperierende indonesische Ausführer behauptete, seine Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt seien rund 15 % niedriger gewesen als die zugrunde gelegten Einfuhrmengen. Diese Behauptung konnte jedoch nicht verifiziert werden, und die Differenz war so geringfügig, dass sie auf die Umrechnung der in Tonnen ausgewiesenen Eurostat-Statistiken in Einheiten zurückgeführt werden konnte. Danach stieg der Gemeinschaftsverbrauch zwischen 1998 und dem UZ um 5 %. Genauer gesagt blieb er zwischen 1998 und 1999 relativ konstant und erhöhte sich danach bis zum Ende des UZ kontinuierlich auf rund 348 Mio. Stück.

4. Einfuhren aus dem betroffenen Land

(78) An dieser Stelle sei daran erinnert, dass das Verfahren gegenüber Indien eingestellt wird. Daher wird im Folgenden nur die Entwicklung der Einfuhren aus Indonesien, dem einzigen noch vom Verfahren betroffenen Land, untersucht.

a) Volumen der subventionierten Einfuhren

(79) Zwar verringerten sich die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien mengenmäßig zwischen 1998 und 2000, bevor sie zwischen 2000 und dem UZ wieder leicht anstiegen, doch ist dabei zu berücksichtigen, dass die betroffene Ware erst seit 1997 aus diesem Land eingeführt wird und die betreffenden Importe dennoch bereits 1998 ein beträchtliches Niveau erreichten und sich im UZ auf 32 Mio. Stück beliefen.

b) Marktanteil der subventionierten Einfuhren

(80) Der Marktanteil der Einfuhren aus Indonesien schwankte zwischen 8 % und 13 % und verringerte sich ab 1998 um rund 2 Prozentpunkte.

c) Preise der subventionierten Einfuhren

i) Preisentwicklung

(81) Die gewogenen durchschnittlichen Preise der Einfuhren mit Ursprung in Indonesien sanken zwischen 1998 und dem UZ um 5 % von 105 ECU pro tausend Stück auf 99 EUR pro tausend Stück. Besonders stark fiel der Preisrückgang zwischen 1998 und 1999 mit 3 % und zwischen 2000 und dem UZ mit 2 % aus.

ii) Preisunterbietung

(82) Aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft der indonesischen Ausführer wurde der Preisvergleich auf der Grundlage der Eurostat-Daten durchgeführt, die zur Berücksichtigung der entrichteten Zölle und der nach der Einfuhr angefallenen Kosten ordnungsgemäß berichtigt

und auf derselben Handelsstufe mit den Ab-Werk-Preisen der Gemeinschaftshersteller verglichen wurden.

(83) Auf dieser Grundlage wurden die Preisunterbietungsspannen überprüft und gegebenenfalls anhand der Angaben, die während der zusätzlichen Kontrollbesuche gemacht worden waren, angepasst. Bei den Einfuhren aus Indonesien wurde im Vergleich zu den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eine Unterbietung zwischen 30 % und 40 % festgestellt. Die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine Gewinne erwirtschaftete zeigt, dass zudem Preiserhöhungen verhindert wurden.

5. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Produktion

(84) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wies im Bezugszeitraum eine rückläufige Tendenz auf und sank zwischen 1998 und dem UZ um 25 %. Ein besonders deutlicher Rückgang war zwischen 1998 und 1999 zu verzeichnen (-15 %). Auch zwischen 1999 und 2000 kam es zu einem deutlichen Rückgang, während das Produktionsvolumen danach bis zum Ende des UZ konstant blieb.

b) Kapazität und Kapazitätsauslastung

(85) Die Produktionskapazität folgte dem gleichen Trend wie die Produktion und sank zwischen 1998 und dem UZ um 26 %.

(86) Daher blieb die Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum konstant.

c) Lagerbestände

(87) Die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft am Jahresende sanken zwischen 1998 und dem UZ um 12 %.

d) Verkäufe in der Gemeinschaft

(88) Trotz eines Verbrauchsanstiegs in der Gemeinschaft gingen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1998 und dem UZ mengenmäßig erheblich zurück, und zwar insgesamt um 25 %. Die Verkaufsmengen verringerten sich zwischen 1998 und 1999 zunächst um 10 % und zwischen 1999 und 2000 dann noch stärker, nämlich um 15 %.

e) Marktanteil

(89) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging zwischen 1998 und dem UZ um mehr als 4 Prozentpunkte zurück und folgte damit der Entwicklung der Verkaufsmengen.

f) Preise

(90) Der durchschnittliche Nettoverkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sank zwischen 1998 und dem UZ um 4 %. Ein besonders deutlicher Rückgang war zwischen 1998 und 1999 zu verzeichnen (-6 %), als auch die Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land, wie unter Randnummer 81 dargelegt, erheblich sanken.

g) *Rentabilität*

- (91) Die gewogene durchschnittliche Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechterte sich zwischen 1998 und dem UZ um 10 Prozentpunkte, so dass dieser Wirtschaftszweig ab dem Jahr 2000 Verluste verzeichnete. Aufgrund dieser schlechten Entwicklung musste der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wie unter Randnummer 75 dargelegt, Konkurs anmelden.

h) *Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten*

- (92) Der Cashflow, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den RBM-Verkäufen verzeichnete, entwickelte sich weitgehend wie die Rentabilität und ging zwischen 1998 und dem UZ deutlich zurück.
- (93) Die Untersuchung ergab, dass es für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in dieser Zeit aufgrund seiner finanziellen Lage und insbesondere seiner rückläufigen Rentabilität schwieriger wurde, sich Kapital zu beschaffen.

i) *Beschäftigung, Löhne und Produktivität*

- (94) Im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verringerte sich die Zahl der Beschäftigten im Bereich der RBM-Produktion zwischen 1998 und dem UZ um 30 %. Der Gesamtbetrag der gezahlten Löhne entwickelte sich in diesem Zeitraum in ähnlicher Weise, das heißt, er ging um 27 % zurück, so dass sich der Durchschnittslohn zwischen 1998 und dem UZ um 5 % erhöhte. Die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, gemessen am Produktionsvolumen pro Beschäftigtem, stieg zwischen 1998 und dem UZ um 8 %.

j) *Investitionen und Kapitalrendite*

- (95) Die Investitionen verringerten sich zwischen 1998 und dem UZ um 39 %. Ein besonders deutlicher Rückgang war zwischen 1999 und 2000 zu verzeichnen. Diese Investitionen dienten in erster Linie dem Ersatz oder der Wartung der bestehenden Produktionsanlagen.
- (96) Die Kapitalrendite, ausgedrückt als Quotient aus Nettogewinnen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und dem Nettobuchwert seiner Investitionen, entwickelte sich weitgehend wie die Rentabilität und rutschte im Jahr 2000 schließlich in den negativen Bereich ab.

k) *Wachstum*

- (97) Während sich der Gemeinschaftsverbrauch zwischen 1998 und dem UZ um 5 % erhöhte, gingen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft mengenmäßig um rund 25 % zurück, und es wurden weiterhin erhebliche Mengen der betroffenen Ware eingeführt. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte daher nicht von dem leichten Nachfrageanstieg auf dem Gemeinschaftsmarkt profitieren.

6. Verlagerung eines Teils der Produktion

- (98) Um festzustellen, ob die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht durch eine Änderung der Struktur der Gemeinschaftsproduktion verursacht worden war, wurde auch geprüft, ob sich die unter Randnummer 73 beschriebene Verlagerung eines Teils der Produktion zu Beginn des Jahres 2000 (durch

den Transfer von Produktionsanlagen von Österreich nach Ungarn) auf die Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt hatte. Dabei zeigte sich, dass sich die rückläufige Entwicklung bei einigen Schadensindikatoren durch diese Produktionsverlagerung verstärkte (dies betrifft Produktion, Produktionskapazität und Verkaufsmengen), während sich der Trend bei der Kapazitätsauslastung und den durchschnittlichen Verkaufspreisen verbesserte, so dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weniger Verluste verzeichnete. Die Untersuchung ergab beispielsweise, dass schätzungsweise rund 60 % des Produktionsrückgangs und etwa 80 % des Absatzrückgangs mit der Produktionsverlagerung im Zusammenhang standen, während der Preisrückgang ohne diese Produktionsverlagerung dreimal höher ausgefallen und die Rentabilität um weitere 7 Prozentpunkte zurückgegangen wäre. Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht auf eine Änderung der Verbrauchsstrukturen in der Gemeinschaft zurückzuführen war.

- (99) Es wurde geltend gemacht, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft betreibe sein Kerngeschäft nicht länger in der Gemeinschaft, da die Produktionsverlagerung nach Ungarn zu einem Rückgang seiner Gemeinschaftsproduktion um 60 % und seiner Verkäufe von in der Gemeinschaft hergestellten RBM um 80 % geführt habe.
- (100) Wie bereits unter Randnummer 98 dargelegt, hatte die Produktionsverlagerung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft jedoch nur einen Rückgang der Produktion um 15 % und der Verkäufe von in der Gemeinschaft hergestellten RBM um 20 % zur Folge. Daher wird die Schlussfolgerung zum Kerngeschäft des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter Randnummer 73 bestätigt.

7. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (101) Im Bezugszeitraum wurde (unter Berücksichtigung der Feststellungen zur Produktionsverlagerung unter Randnummer 98) eine Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft festgestellt.
- (102) Die Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von RBM mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) und Malaysia führte zwar nach 1998 zu einem beträchtlichen Rückgang der Einfuhren mit Ursprung in diesen beiden Ländern, doch konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in vollem Umfang von dieser Entwicklung profitieren. Bei den meisten Schadensindikatoren, d. h. Produktion, Verkaufsmengen, Preise, Marktanteil, Rentabilität, Kapitalrendite, Cashflow und Beschäftigung, war ab dem Jahr 1998 ein negativer Trend zu verzeichnen. Insbesondere wirkte sich der Rückgang der Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nachteilig auf dessen Rentabilität aus.
- (103) Zudem wiesen die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien zwischen 1998 und dem UZ, als die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückgingen, ein beträchtliches Niveau auf. Die Untersuchung ergab, dass die Einfuhren aus Indonesien im UZ zu Preisen getätigt wurden, mit denen diejenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 30 % und 40 % unterboten wurden. Außerdem wurden Preiserhöhungen verhindert.

- (104) Damit verschlechterte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft so stark, dass der Schluss gezogen wird, dass eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht wurde.
- (105) Es sei daran erinnert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nach dem UZ aufgrund seiner schlechten finanziellen Lage Konkurs anmelden musste.

E. SCHADENSURSACHE

1. Einleitung

- (106) Gemäß Artikel 8 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien aufgrund ihrer Mengen und ihrer Auswirkungen auf die RBM-Preise in der Gemeinschaft eine so starke Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht hatten, dass diese Schädigung als bedeutend bezeichnet werden kann. Andere bekannte Faktoren als die subventionierten Einfuhren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten, wurden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den subventionierten Einfuhren aus Indonesien angelastet wurde.

2. Auswirkungen der subventionierten Einfuhren

- (107) Die subventionierten Einfuhren gingen zwischen 1998 und dem UZ mengenmäßig um 14 % zurück, wobei ihr Marktanteil in der Gemeinschaft im gleichen Zeitraum um 2 Prozentpunkte sank. Allerdings wiesen sie weiterhin ein beträchtliches Niveau auf, und ihr Marktanteil lag von 1998 bis zum UZ durchweg zwischen 8 % und 13 %. Diese Einfuhren gingen ferner mit einer beträchtlichen Unterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einher. Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verringerte sich um mehr als 4 Prozentpunkte. Zugleich sanken die Durchschnittspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 4 %. Wie unter Randnummer 98 dargelegt, war der Preisverfall in Wirklichkeit noch viel stärker.
- (108) Im gleichen Zeitraum (zwischen 1998 und dem UZ) verschlechterte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, wie der Rückgang der Verkaufsmengen, des Marktanteils und der Preise sowie die deutliche Verschlechterung seiner Rentabilität, die letztendlich in den negativen Bereich abrutschte, verdeutlichen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte somit nicht in nennenswertem Maße von der Einführung der vorgenannten Maßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia profitieren.
- (109) Ein indonesischer Ausführer machte geltend, die Ausfuhren aus Indonesien könnten keine Schädigung verursacht haben, da sie zwischen 1999 und 2000 zurückgegangen seien und nur einen geringfügigen Marktanteil gehabt hätten. Dasselbe Unternehmen wandte ein, die Einfuhren aus Indonesien könnten keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehabt haben, da die Gemeinschaftsproduktion fünf- bis sechsmal höher gewesen sei als die Einfuhren aus Indonesien.

- (110) Hier ist allerdings daran zu erinnern, dass sich die Einfuhren aus Indonesien zwar zwischen 1998 und 2000 verringerten, dann aber zwischen 2000 und dem UZ wieder leicht anstiegen, ohne das Niveau von 1998 wieder zu erreichen. Außerdem war der Marktanteil der Einfuhren aus Indonesien, wie unter Randnummer 80 bereits dargelegt, zwischen 1998 und dem UZ mit 8 % bis 13 % erheblich und lag deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Schließlich wird daran erinnert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter Randnummer 74 klar definiert ist und dass sein Produktionsvolumen weit unter dem von dem indonesischen Unternehmen angegebenen Niveau liegt.

- (111) Daher ist der Schluss zulässig, dass die subventionierten Einfuhren mit Ursprung in Indonesien die Wirkung der 1997 gegenüber der VR China und Malaysia eingeführten und im Jahr 2000 für die VR China geänderten Antidumpingmaßnahmen untergruben und dass sie eine wesentliche Ursache für die unter den vorstehenden Randnummern beschriebene negative Entwicklung waren.

3. Auswirkungen anderer Faktoren

a) Einfuhren aus anderen Drittländern

- (112) Es wurde geprüft, ob andere Faktoren als die subventionierten Einfuhren aus Indonesien die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht bzw. zu ihr beigetragen haben könnten und ob insbesondere Einfuhren aus anderen Ländern als Indonesien mitursächlich gewesen sein könnten.
- (113) Die Einfuhren aus anderen Drittländern stiegen zwischen 1998 und dem UZ mengenmäßig um 17 %, wobei sich ihr Marktanteil im gleichen Zeitraum um mehr als 5 Prozentpunkte erhöhte. Dies ist weitgehend auf den Anstieg der Einfuhren mit Ursprung in Indien, Ungarn und Thailand zurückzuführen, denn die Einfuhren mit Ursprung in der VR China und Malaysia gingen infolge der Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 1997 deutlich zurück.
- (114) Der durchschnittliche Stückpreis der Einfuhren aus Drittländern ging zwischen 1998 und dem UZ um 16 % zurück. Die Preise der Einfuhren aus fast sämtlichen Drittländern waren in diesem Zeitraum rückläufig, nur die Preise der Einfuhren aus der VR China erhöhten sich infolge der Antidumpingmaßnahmen beträchtlich, auch wenn sie erst im UZ das gleiche Niveau wie die Preise der Einfuhren aus Ungarn erreichten.

i) Indien

- (115) Zunächst wurde geprüft, ob die Einfuhren mit Ursprung in Indien zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnten. Doch obwohl sich die Einfuhren aus Indien zwischen 1998 und dem UZ deutlich erhöhten, wurden ihre Preise durch die Preise der Einfuhren aus Indonesien zwischen 1998 und dem UZ um 2 % bis 30 % unterboten. Ferner ist festzustellen, dass bei Aufnahme der Einfuhren aus Indien im Jahr 1998 deren Preise bei Zugrundelegung vergleichbarer RBM-Mengen um mehr als 40 % höher waren als

die Preise der Einfuhren aus Indonesien. Danach gingen die Preise der Einfuhren aus Indien zwar kontinuierlich zurück, waren jedoch stets höher als die Preise der Einfuhren aus Indonesien, und zwar im UZ noch um mehr als 5 %. Daher wird der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus Indien zwar die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinträchtigten, dass aber die negativen Auswirkungen der subventionierten Einfuhren aus Indonesien für sich genommen dennoch erheblich waren. Indonesien war in der Tat ein einflussreicher und wichtiger Akteur auf dem Gemeinschaftsmarkt. Die Ausfuhren dieses Landes in die Gemeinschaft waren zwar mengenmäßig geringer als die indischen Ausfuhren, wiesen aber dennoch ein beträchtliches Niveau auf. Die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden durch die Preise der indonesischen Ausfuhren noch stärker unterboten als durch diejenigen der indischen Ausfuhren. Die vorgenannte Analyse wurde durch die mangelnde Kooperationsbereitschaft auf indonesischer Seite stark behindert, da dadurch keine Informationen darüber vorlagen, welchen Produkttypen und welche Marktsegmente von den Ausfuhren aus Indonesien betroffen waren.

ii) Volksrepublik China

- (116) Zudem wurde geprüft, ob die Tatsache, dass die 1997 auf die Einfuhren aus der VR China eingeführten Antidumpingzölle von den betroffenen Ausfuhrern getragen wurden, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursacht oder zu ihr beigetragen haben könnte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zwar die Wirkung der 1997 eingeführten Antidumpingmaßnahmen auf die Verkaufspreise dadurch untergraben wurde, dass der betreffende Zoll auf die Einfuhren aus der VR China von den Ausfuhrern getragen wurde, dass aber diese Maßnahmen dennoch schon 1998 zu einer deutlichen mengenmäßigen Verringerung der Einfuhren aus der VR China führten. Ferner ist zu bedenken, dass die Einfuhren aus Indonesien, obwohl erst 1997 mit ihnen begonnen wurde, bereits 1998 fast genauso umfangreich waren wie die Einfuhren aus der VR China. Danach gingen die Einfuhren aus der VR China drastisch zurück, während die Einfuhren aus Indonesien bis zum UZ in sehr viel geringerem Maße sanken, so dass sie im UZ immer noch mehr als dreimal so hoch waren wie die Einfuhren aus der VR China. Da im UZ die aus der VR China eingeführten Mengen weitaus geringer waren als die Einfuhrmengen aus Indonesien, wurde der Schluss gezogen, dass diese Einfuhren nicht so schwerwiegende Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatten wie die subventionierten Einfuhren aus Indonesien.

iii) Ungarn

- (117) Um festzustellen, ob die Einfuhren aus Ungarn für sich genommen die Ursache einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren, wurden das Volumen und die Preise dieser Einfuhren in die Gemeinschaft geprüft.
- (118) Zur Analyse der Entwicklung der Einfuhren aus Ungarn zwischen 1998 und dem UZ wurden die Angaben

herangezogen, die der Gemeinschaftshersteller, der in Ungarn über einen Produktionsbetrieb verfügt und der als Einziger die betroffene Ware in Ungarn herstellt, bei der Beantwortung des Fragebogens gemacht hatte.

- (119) Im Bezugszeitraum erhöhten sich die Einfuhren von RBM mit Ursprung in Ungarn mengenmäßig. Die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt für seine Einfuhren aus Ungarn in Rechnung gestellten Preise gingen im Bezugszeitraum zwar zurück, zählten aber weiterhin zu den höchsten unter den Preisen der Einfuhren aus anderen Drittländern, und die Preise der Einfuhren aus Indonesien waren niedriger.
- (120) Die RBM-Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in Ungarn wurde untersucht und mit der Produktion in Österreich verglichen. Dabei zeigte sich, dass es kaum zu Überschneidungen zwischen den in Österreich und den in Ungarn hergestellten Modellen kam.
- (121) Angesichts der geringen Anzahl von Modellen, die sowohl in Österreich als auch in Ungarn hergestellt wurden, wurde der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft mit den ungarischen Modellen seine Produktpalette ergänzte, um den Kunden mehr Auswahl zu bieten, und dass die Produktion in Ungarn keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatte.
- (122) Daraus wurde der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus Ungarn nicht in bedeutendem Maße zur Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen.

iv) Thailand

- (123) Da, wie bereits in der Verordnung (EG) Nr. 2100/2000 (!) festgestellt wurde, „die Waren mit chinesischem Ursprung ... zum Teil bei den einzelstaatlichen Zollbehörden als thailändische Ursprungswaren angemeldet [wurden], so dass die Entrichtung der normalerweise fälligen Antidumpingzölle vermieden wurde“, erschien es angemessen, auch die Auswirkungen der aus Thailand versandten Einfuhren zu prüfen.
- (124) Die Einfuhren aus Thailand erhöhten sich im Bezugszeitraum beträchtlich, denn sie begannen erst 1998 mit einem Volumen von rund 1 Mio. Stück und beliefen sich im UZ bereits auf mehr als 23 Millionen Stück. Auf der Grundlage der Eurostat-Daten wurde ferner ermittelt, dass die Verkaufspreise der Einfuhren aus Thailand im Allgemeinen niedriger waren als die Preise der Einfuhren aus Indonesien.
- (125) Zwar waren die thailändischen Preise rund 20 % niedriger als die Preise der Einfuhren aus Indonesien, doch überstiegen die aus Indonesien eingeführten Mengen das Volumen der Einfuhren aus Thailand um mehr als ein Drittel. Da die aus Thailand eingeführten Mengen nach wie vor deutlich geringer waren als die Einfuhren aus Indonesien, wurde der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus Thailand im Vergleich zu den subventionierten Einfuhren aus Indonesien keine nennenswerten Auswirkungen gehabt haben können.

(!) ABl. L 250 vom 5.10.2000, S. 1.

(126) Die Untersuchungsergebnisse für Thailand wurden von einem nicht kooperierenden indonesischen Ausführer in Frage gestellt. Er machte geltend, aus Indonesien würden vergleichsweise geringere Mengen eingeführt, während die Preise höher seien als diejenigen der Einfuhren aus Thailand. In diesem Zusammenhang ist jedoch daran zu erinnern, dass die thailändischen Preise zwar niedriger waren als die Preise der Einfuhren aus Indonesien, dass aber die Einfuhren aus Indonesien mengenmäßig mehr als 30 % umfangreicher waren als die Einfuhren aus Thailand. Daher wird die Schlussfolgerung unter Randnummer 125 bestätigt.

b) Sonstige Faktoren

(127) Ferner wurde geprüft, ob noch andere als die vorgenannten Faktoren zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnten.

(128) Die kooperierenden Einführer machten geltend, das RBM-Geschäft sei äußerst preiseempfindlich, so dass die Hersteller große Mengen verkaufen müssten, um wettbewerbsfähig zu sein. Ferner wandten sie ein, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konzentriere sich nur auf den Gemeinschaftsmarkt und sei nicht auf dem Weltmarkt aktiv, obwohl ihm Letzteres erlauben würde, kosteneffizienter zu arbeiten. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass sich das Verhältnis zwischen den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft zwischen 1998 und dem UZ nicht nennenswert veränderte. Obwohl der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft stark auf den Gemeinschaftsmarkt ausgerichtet war, konnte er 1998, als die Einfuhren aus Indonesien ein beträchtliches Niveau aufwiesen, dank seiner Exportverkäufe Gewinne erwirtschaften.

(129) Ein Verwender wandte ein, die Schädigung sei auf den starken Wettbewerb in der Büroartikelindustrie zurückzuführen. Aufgrund dieses Wettbewerbs hätten die betroffenen Verwender/Händler Druck auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeübt, so dass dieser seine Preise gesenkt habe. Darauf ist zu entgegnen, dass die subventionierten Einfuhren den von den Verwendern in der Gemeinschaft ausgeübten Preisdruck noch deutlich verschärften, so dass sie eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachten.

(130) Ferner wurde geprüft, ob der Preisrückgang das Ergebnis des normalen RBM-Geschäfts war, da die Preise fast aller Lieferanten zwischen 1998 und dem UZ rückläufig waren.

(131) In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass der Preisrückgang vor dem Hintergrund der anhaltenden unlauteren Handelspraktiken erstens aufseiten der VR China und Malaysias und zweitens aufseiten Indonesiens zu bewerten ist, die die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt beeinflussten.

(132) Wie unter Randnummer 128 dargelegt, ist der RBM-Markt äußerst preiseempfindlich. Da die Preise der Einfuhren aus Indonesien subventioniert und niedriger waren als der durchschnittliche Stückpreis bei allen anderen RBM-Einfuhren zwischen 1998 und dem UZ, ist

der Schluss zu ziehen, dass die Einfuhren aus Indonesien, die im UZ in der Gemeinschaft einen Marktanteil zwischen 8 % und 13 % besaßen, einen Preisrückgang auf dem Markt verursachten.

(133) Schließlich wurde geprüft, ob das Preisverhalten des nicht kooperierenden Gemeinschaftsherstellers Krause zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben könnte. Die zusätzliche Prüfung der Angaben über Krause ergab, dass sich auch die Lage dieses Gemeinschaftsherstellers im Bezugszeitraum verschlechterte, und zwar insbesondere was die Verkaufspreise und die Rentabilität anbetrifft. Dieser Hersteller trug somit nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei, sondern litt gleichermaßen unter den Einfuhren aus Indonesien und musste seine Preise wie der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft senken.

(134) Aus allen vorstehenden Gründen wurde der Schluss gezogen, dass der Preisrückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht als normale Entwicklung im Handel, sondern als Folge unlauterer Handelspraktiken Indonesiens angesehen werden sollte.

(135) Die indonesischen Behörden wandten ein, die aus Indonesien ausgeführten RBM seien lediglich für einen italienischen Ringbuchhersteller bestimmt, um dessen Produktpalette zu ergänzen.

(136) Diese Behauptung stand jedoch im Widerspruch zu der Erklärung des nicht kooperierenden indonesischen Ausführers, dass der indonesische Hersteller lediglich im Vereinigten Königreich einen nennenswerten Marktanteil besitze. Dies wird von Eurostat bestätigt.

(137) Der letztgenannte Hersteller behauptete, die Ausfuhren aus Indonesien könnten nicht die Ursache der Schädigung sein, da sein wichtigster Markt das Vereinigte Königreich sei, wo der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht in nennenswertem Umfang tätig sei. Abgesehen von der Tatsache, dass diese Aussage im Widerspruch zu der Behauptung der indonesischen Behörden steht, wird daran erinnert, dass sich die Schadensanalyse auf die Gemeinschaft insgesamt und nicht nur auf eine bestimmte Region bezieht.

4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

(138) Aufgrund der vorgenannten Feststellungen wird der Schluss gezogen, dass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die sich — unter gebührender Berücksichtigung der Auswirkungen der Produktionsverlagerung nach Ungarn — in der rückläufigen Entwicklung der Produktion, der Verkaufsmengen, der Preise, des Marktanteils, der Rentabilität, der Kapitalrendite, des Cashflows und der Beschäftigtenzahl zeigt, durch die betreffenden subventionierten Einfuhren verursacht wurde. Denn die Auswirkungen der Einfuhren aus Indien, Thailand und der VR China sowie der teilweisen Verlagerung der Gemeinschaftsproduktion auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren insgesamt nur begrenzt.

- (139) Ein nicht kooperierender indonesischer Ausführer wandte ferner ein, es bestehe ein Widerspruch zwischen der Schlussfolgerung unter Randnummer 138 und der Tatsache, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen der Maßnahmen gegenüber der VR China zu rechtfertigen.
- (140) In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass eine Überprüfung im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Auslaufen von Maßnahmen darauf abzielt, die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt vor dem Hintergrund der Frage zu prüfen, ob das Dumping und die Schädigung im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten werden. Die Tatsache, dass die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum dieses Verfahrens auf die Einfuhren aus Indonesien zurückgeführt wurde, berührt somit nicht die Analyse des künftigen Verhaltens der chinesischen Ausführer auf dem Gemeinschaftsmarkt und der sich daraus voraussichtlich ergebenden Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Außerdem wird daran erinnert, dass der chinesische Marktanteil in den letzten beiden Jahren des Bezugszeitraums sehr gering war.
- (141) Aufgrund der vorstehenden Analyse, bei der die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ordnungsgemäß gegenüber den schädlichen Auswirkungen der subventionierten Einfuhren abgegrenzt wurden, wird der Schluss gezogen, dass die anderen Faktoren als solche nichts daran ändern, dass die bedeutende Schädigung den subventionierten Einfuhren anzulasten ist.

F. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Vorbemerkungen

- (142) Es wurde geprüft, ob zwingende Gründe für den Schluss vorlagen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Zu diesem Zweck wurde auf der Grundlage aller übermittelten Informationen gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Grundverordnung geprüft, welche Auswirkungen die Einführung von Maßnahmen bzw. der Verzicht auf solche Maßnahmen auf alle von diesem Verfahren betroffenen Parteien hätte.
- (143) Um die wahrscheinlichen Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen bzw. des Verzichts auf solche Maßnahmen bewerten zu können, wurden alle betroffenen Parteien zur Übermittlung von Informationen aufgefordert. Den zwei Gemeinschaftsherstellern, die den Antisubventionsantrag gestellt haben, zwei anderen der Kommission bekannten Herstellern in der Gemeinschaft, neun unabhängigen Einführern, 49 Verwendern und einem Verband von Verwendern wurden Fragebogen zugesandt. Einer der Gemeinschaftshersteller, die den

Antrag gestellt haben (Koloman), zwei unabhängige Einführer sowie ein mit diesen Einführern verbundener Verwender beantworteten den Fragebogen. Ein anderer Verwender nahm Stellung, ohne jedoch den Fragebogen zu beantworten.

- (144) Anhand dieser Antworten und Stellungnahmen wurde das Interesse der Gemeinschaft geprüft.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Vorbemerkung

- (145) Mehrere RBM-Hersteller in der Gemeinschaft stellten die Produktion der betroffenen Ware in den letzten Jahren ein. Was die verbliebenen Unternehmen anbetrifft, so ergab die Untersuchung, dass ein Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich seine Produktion vor einigen Jahren ebenfalls einstellte (siehe Randnummer 71). Im Falle des Unternehmens mit Sitz in Italien wurde festgestellt, dass es keinen nennenswerten Anteil an der RBM-Produktion in der Gemeinschaft hatte und die von ihm verkauften RBM zu einem großen Teil einfuhrte. In Bezug auf das spanische Unternehmen ergab die Untersuchung, dass es als Einführer und nicht als Hersteller angesehen werden sollte, da es die betroffene Ware nur in geringfügigen Mengen selbst herstellte und mehr als 90 % der von ihm verkauften RBM aus Indonesien einfuhrte. Daher wurde der Schluss gezogen, dass es sich bei den beiden Antragstellern um die einzigen Gemeinschaftshersteller handelt, die noch in nennenswertem Maße RBM herstellen.
- (146) Hier sei daran erinnert, dass die beiden Gemeinschaftshersteller, die den Antisubventionsantrag gestellt haben, in der Vergangenheit bereits in bedeutendem Maße durch die Einfuhren von RBM mit Ursprung in der VR China und Malaysia geschädigt wurden, die, wie in der Verordnung (EG) Nr. 119/97⁽¹⁾ dargelegt wurde, zwischen 1992 und Oktober 1995 unter anderem zu einem Rückgang der Zahl ihrer Beschäftigten um 28 % führten. Wie unter Randnummer 94 dargelegt, verringerte sich die Beschäftigtenzahl im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1998 und dem UZ um weitere 30 %.
- (147) Angesichts der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird der Schluss gezogen, dass die Gemeinschaftsproduktion, sollte sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht von den unlauteren Subventionspraktiken erholen, wahrscheinlich vollständig eingestellt wird und die Verwender dann in erheblichem Maße von Einfuhren abhängig sind.

(1) ABl. L 22 vom 24.1.1997, S. 1.

c) *Mögliche Auswirkungen der Einführung von Maßnahmen bzw. des Verzichts auf Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft*

- (149) Nach der Einführung von Maßnahmen und der Wiederherstellung fairer Marktbedingungen wäre der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Lage, verlorene Marktanteile zurückzugewinnen und durch die Erhöhung seiner Kapazitätsauslastung seine Produktionsstückkosten zu senken und seine Rentabilität zu verbessern. Außerdem dürften sich die Maßnahmen positiv auf die Höhe der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirken. Somit wird davon ausgegangen, dass die Erhöhung des Produktionsvolumens und der Verkaufsmengen einerseits und die weitere Senkung der Stückkosten andererseits möglicherweise in Verbindung mit einem moderaten Preisanstieg den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in die Lage versetzen wird, seine finanzielle Lage zu verbessern.
- (150) Sollten dagegen keine Ausgleichsmaßnahmen eingeführt werden, so dürfte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu weiteren Preissenkungen gezwungen sein und/oder weitere Marktanteileinbußen erleiden. In beiden Fällen dürfte sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verschlechtern. Außerdem dürfte die Gemeinschaftsproduktion unter diesen Bedingungen innerhalb kurzer Zeit vollständig eingestellt werden.
- (151) Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht nur die betroffene Ware herstellt, sondern auch andere Erzeugnisse, auf die rund ein Drittel seines Umsatzes entfällt, ist es zudem sehr wahrscheinlich, dass die Einstellung der RBM-Produktion die Lebensfähigkeit des gesamten Betriebs beeinträchtigen und die Stilllegung sämtlicher Fertigungslinien nach sich ziehen würde, was wiederum negative Folgen für die Beschäftigung und die Investitionen hätte.

d) *Mögliche Verlagerung der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

- (152) Es wurde geprüft, ob angesichts der Verlagerung eines Teils der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in ein Drittland die Auffassung vertreten werden könnte, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Zugleich wurde geprüft, ob es zu weiteren Produktionsverlagerungen kommen könnte.
- (153) Zunächst ist daran zu erinnern, dass die Produktionsverlagerung im Jahr 2000 dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichte, seine Verluste zu begrenzen (siehe Randnummer 98). Es handelte sich um einen strategischen Beschluss mit dem Ziel, den Auswirkungen der Subventionspraktiken zu entgehen. Zudem dürfte diese Produktionsverlagerung durch die Verbesserung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft indirekt dazu beigetragen haben, diesen Wirtschaftszweig für den neuen Investor, von dem er vor kurzem übernommen wurde, attraktiver zu machen.
- (154) Was mögliche weitere Produktionsverlagerungen betrifft, so wurde der Kommission glaubhaft bestätigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine entsprechenden Absichten hat. Es gibt auch keine Gründe, aus denen eine solche Entwicklung als wahrscheinlich anzu-

sehen ist, denn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dürfte dank seiner Umstrukturierungsbemühungen und der gleichzeitigen Einführung eines Ausgleichszolls in der Lage sein, wieder Gewinne zu erwirtschaften.

3. Interesse der Einführer

- (155) Einige Einführer, die allerdings keine RBM aus Indonesien bezogen, wandten ein, die Änderung der Bezugsquellen könnte mit zusätzlichen Kosten oder Übergangsproblemen verbunden sein. Die Einführer betonten insbesondere, dass sie bereits aufgrund der 1997 eingeführten Antidumpingmaßnahmen ihre Bezugsquelle hätten ändern müssen.
- (156) Diesbezüglich wird jedoch daran erinnert, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht darauf abzielen, Einführer oder Verwender zur Änderung ihrer Bezugsquelle zu zwingen, sondern vielmehr einen lautereren Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherzustellen. Außerdem räumten diese Einführer ein, dass mehrere andere Drittländer ohne größere Probleme RBM herstellen könnten und dass es nicht schwierig sein dürfte, die betroffene Ware aus einem Land zu beziehen, für das keine Ausgleichsmaßnahmen gelten. Zudem könnten sie auch auf Waren der Gemeinschaftshersteller zurückgreifen. Etwaige Probleme im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung der Bezugsquellen dürften somit vorübergehender Natur sein und gegenüber den positiven Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht überwiegen.

4. Interesse der Verwender und Verbraucher

a) Verwender

- (157) Sowohl die kooperierenden unabhängigen Einführer als auch der kooperierende Verwender (Ringbuchhersteller) wandten ein, die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen würde die finanzielle Lage der Verwender erheblich beeinträchtigen.
- (158) In diesem Zusammenhang wurde geprüft, wie sich die Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Indonesien auf die Produktionskosten der Verwender auswirken dürften. Dabei wurde abgeschätzt, wie sich die vorgeschlagenen Maßnahmen gegenüber Indonesien auf einen Verwender auswirken würden, der die betroffene Ware ausschließlich aus Indonesien bezieht (schlimmster denkbarer Fall). Unter diesen Bedingungen würden die vorgeschlagenen Maßnahmen gegenüber Indonesien zu einem Anstieg der Produktionskosten um schätzungsweise rund 1,3 % führen. Wie bereits angedeutet, handelt es sich hier um einen rein hypothetischen Fall, da keiner der kooperierenden Verwender die betroffene Ware ausschließlich aus Indonesien bezog.
- (159) Daher wurde der Schluss gezogen, dass die Ausgleichszölle nur unerhebliche Auswirkungen auf die Verwender hätten. Angesichts der mangelnden Kooperationsbereitschaft der anderen Verwender dürften die Auswirkungen auf die Kosten sämtlicher anderer Verwender ähnlich geringfügig sein.

- (160) Der kooperierende Verwender wandte ein, er habe wegen der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber RBM mit Ursprung in der VR China und Malaysia in den vergangenen drei Jahren bereits einen Teil seiner Produktion aus der Gemeinschaft verlagern und drei Betriebe schließen müssen, und die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in Indonesien, die eine in seine Produktionskosten einfließende Ware verteuern würden, könnte ihn zu einer weiteren Verlagerung der Ringbuchproduktion aus der Gemeinschaft und/oder weiteren Betriebsstilllegungen zwingen. Dies könne seine gesamte Geschäftstätigkeit gefährden, d. h. auch die Produktion anderer Waren, die ebenfalls verlagert würde, was beträchtliche Arbeitsplatzverluste in der Gemeinschaft zur Folge hätte.
- (161) Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Gefahr einer Verlagerung der Produktion der nachgelagerten Industrie infolge der Ausgleichsmaßnahmen dadurch verringert wird, dass ein Teil des Ringbuchmarktes auf gewerbliche Verbraucher ausgerichtet ist und dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die RBM-Verwender in der Nähe ihrer Kunden angesiedelt sind, ihre Produktion zur Deckung der Nachfrage flexibel gestalten können und den Markt gut kennen. Denn die Untersuchung ergab, dass es den Abnehmern der Ringbuchhersteller vorrangig auf die Preise, die Qualität, den Service und schnelle Lieferungen ankommt. Außerdem wurde festgestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen nur unerhebliche finanzielle Auswirkungen auf die nachgelagerte Industrie haben werden (siehe Randnummern 157 und 158). Schließlich spricht auch die Tatsache, dass nur ein einziger Ringbuchhersteller in vollem Umfang an der Untersuchung mitarbeitete, für die Schlussfolgerung, dass etwaige Ausgleichsmaßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verwender haben werden.
- (162) Außerdem machten bestimmte interessierte Parteien geltend, die Verlagerung der Produktion mehrerer Verwender in den vergangenen Jahren sei auf die hohen Produktionskosten in der Gemeinschaft zurückzuführen. Dies bestätigt, dass Produktionsverlagerungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenstruktur beurteilt werden sollten, bei der Ausgleichsmaßnahmen, wie bereits erläutert, nur eine unerhebliche Rolle spielen.
- (163) Was die spezielle Lage des kooperierenden Verwenders anbelangt, so ergab die Untersuchung, dass dieser Verwender zwar zwischen 1998 und dem UZ, d. h. nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia, einen Teil seiner Produktion aus der Gemeinschaft verlagerte, doch nach der Einführung der genannten Maßnahmen seine Bezugsquelle änderte und die RBM von den kooperierenden Einführern bezog, die wiederum 1998 damit begannen, die Ware nicht mehr aus der VR China, sondern aus Indien einzuführen. Daher erscheint es schwierig, einen Zusammenhang zwischen der Verlagerung der Ringbuchproduktion dieses Verwenders aus der Gemeinschaft und der Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren aus der VR China und Malaysia herzustellen. Wie bereits unter Randnummer 159 dargelegt, werden die Ausgleichszölle zudem nur geringfügige Auswirkungen auf die Produktionskosten der Verwender haben.
- (164) Die Untersuchung ergab, dass die vorgenannte Produktionsverlagerung eher die Folge der Expansionsstrategie dieses Verwenders war, der in den vergangenen Jahren mehrere Unternehmen aufkaufte. Diese Strategie führte letztlich zur Konsolidierung und Umstrukturierung der Betriebe der Unternehmensgruppe, von denen einige geschlossen wurden. Die Verlagerung des Standortes einiger Betriebe aus der Gemeinschaft sollte als Teil dieser Strategie gesehen werden, die auf die Stärkung der Position dieses Verwenders auf dem Gemeinschaftsmarkt und den Ausbau seiner Präsenz in Osteuropa abzielt.
- (165) Vor diesem Hintergrund und angesichts der geringfügigen Auswirkungen, die die Zölle in der vorgeschlagenen Höhe auf den betreffenden Verwender haben dürften, erscheint es unwahrscheinlich, dass die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Indonesien als solche eine weitere Verlagerung der Ringbuchproduktion dieses Herstellers aus der Gemeinschaft nach sich ziehen würde.
- (166) Was die Betriebsstilllegungen und die drohende Schließung weiterer Betriebe im Zusammenhang mit der Einführung von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Indonesien anbelangt, so ergab die Untersuchung, dass der kooperierende Verwender in den vergangenen drei Jahren, als Maßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia galten, drei Betriebe stilllegte. Angesichts der geringfügigen Auswirkungen, die die Maßnahmen auf die Produktionskosten und auf die finanzielle Lage des betreffenden Verwenders haben würden (siehe Randnummer 164), ist es unwahrscheinlich, dass die Maßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia die alleinige Ursache für die Stilllegung dieser Betriebe waren und dass die Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Indonesien die Schließung weiterer Betriebe nach sich ziehen würden.
- b) Verbraucher
- (167) Die betroffene Ware wird nicht im Einzelhandel verkauft, und kein Verbraucherverband nahm mit der Kommission Kontakt auf, um sich an der Untersuchung zu beteiligen.
- (168) Der kooperierende Verwender wandte ferner ein, die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen würde für die Endabnehmer von Ringbüchern, d. h. die Verbraucher, einen Preisanstieg zur Folge haben. Angesichts der vorstehenden Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die Ringbuchhersteller ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Endverbraucherpreis von Ringbüchern nicht nennenswert erhöhen wird.

- (169) Außerdem ergab die Untersuchung, dass der kooperierende Verwender seine Waren hauptsächlich an Vertriebsgesellschaften verkauft. Selbst wenn die den Verwendern unter Umständen entstehenden höheren Kosten voll an den Endverbraucher weitergegeben würden, würde dies für den Endverbraucher zu einem Preisanstieg von maximal 4 % führen. Dass dies geschieht, ist jedoch unwahrscheinlich, da den allgemeinen Erfahrungen zufolge die einzelnen Glieder in der Absatzkette einen Teil der Kostenerhöhung auffangen dürften, um auf ihren Märkten wettbewerbsfähig zu bleiben.
- (170) Auf dieser Grundlage wurde die Auffassung vertreten, dass die Auswirkungen auf die Verwender von RBM und die Verbraucher von Ringbüchern kein zwingender Grund sind, der gegen die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen spricht, da die etwaigen negativen Auswirkungen gegenüber den positiven Auswirkungen der Ausgleichsmaßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht überwiegen dürften.

c) Auswirkungen auf den Wettbewerb

- (171) Ferner wurde unter besonderer Berücksichtigung der 1997 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China und Malaysia und der Umstrukturierungsmaßnahmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geprüft, ob dieser Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund der Einführung von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus Indonesien eine beherrschende Stellung auf dem Gemeinschaftsmarkt erlangen könnte.
- (172) Zunächst wird daran erinnert, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ nur einen Marktanteil zwischen 10 % und 15 % besaß. Die beiden Gemeinschaftshersteller, die den Antrag gestellt haben, hätten im UZ zusammen einen Marktanteil zwischen 32 % und 37 % besessen. Selbst wenn die Einfuhren von Koloman bei der Ermittlung des gesamten Marktanteils der beiden Antragsteller in der Gemeinschaft berücksichtigt würden, hätte dieser Marktanteil im UZ nur zwischen 47 % und 52 % gelegen. Ferner wird daran erinnert, dass die von der Kommission eingeleitete Überprüfung der bereits geltenden Maßnahmen nur die VR China, nicht aber Malaysia betrifft. Außerdem können RBM weiterhin aus Indien eingeführt werden. Daher erscheint es äußerst unwahrscheinlich, dass die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Indonesien die Wettbewerbsposition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt beeinträchtigen würde. Schließlich führte auch die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China und Malaysia zu keiner beherrschenden Stellung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, obwohl es zum damaligen Zeitpunkt nur diese beiden Lieferländer gab.
- (173) Dagegen dürfte die Gemeinschaftsproduktion ohne die Einführung von Maßnahmen zur Beseitigung der Auswirkungen der subventionierten Einfuhren binnen kurzem nicht mehr lebensfähig sein und daher eingestellt werden (siehe Randnummer 150). Es läge zweifelsohne nicht im Interesse der Verwender, wenn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Produktion der betroffenen Ware einstellen würde. Denn zum einen bezog der einzige kooperierende Verwender zwischen 1998 und dem UZ 20 % bis 50 % seiner RBM vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Um zum anderen

wären die Verwender in dem Fall, in dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine RBM-Produktion endgültig einstellen würde, stark von Einfuhren abhängig.

- (174) Im Falle der Einführung von Maßnahmen gäbe es dagegen weiterhin mehrere alternative Bezugsquellen. So werden RBM vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, den übrigen Gemeinschaftsherstellern, aus Indien und aus Hongkong bezogen bzw. können aus diesen Quellen bezogen werden. Außerdem dürften RBM künftig wieder aus Malaysia eingeführt werden, da die Maßnahmen gegenüber diesem Land vor kurzem ausliefen. Außerdem ergab die Untersuchung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber der VR China und Malaysia nicht zu Lieferengpässen bei der betroffenen Ware führte. Schließlich wird nochmals daran erinnert, dass die Maßnahmen nach den Ergebnissen der Untersuchung nur unerhebliche Auswirkungen auf die Verwender haben werden, so dass es durchaus wahrscheinlich ist, dass die betroffene Ware auch weiterhin aus Indonesien eingeführt wird.

5. Schlussfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft

- (175) Daher wird der Schluss gezogen, dass keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Ausgleichszöllen sprechen.

G. ENDGÜLTIGE MASSNAHMEN

1. Schadensspanne

- (176) Angesichts der Schlussfolgerungen zur Subventionierung, zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Interesse der Gemeinschaft sollten endgültige Ausgleichsmaßnahmen in einer Höhe eingeführt werden, die zur Beseitigung der durch die subventionierten Einfuhren verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausreicht.
- (177) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung prüfte die Kommission, welcher Zollsatz angemessen wäre, um die subventionsbedingte Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen. Dabei wurde die Auffassung vertreten, dass anhand der Produktionskosten der Gemeinschaftshersteller zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne ein geeignetes Preisniveau ermittelt werden sollte.
- (178) Die Untersuchung ergab, dass unter Berücksichtigung des Bedarfs an langfristigen Investitionen und insbesondere des Gewinns, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne die schadensverursachenden Subventionen erwartungsgemäß erzielen könnte, eine Gewinnspanne in Höhe von 5 % des Umsatzes als angemessenes Minimum angesehen werden könnte.
- (179) Angesichts der mangelnden Kooperationsbereitschaft wurde die Auffassung vertreten, dass die Schadensspanne anhand der Differenz zwischen diesem ermittelten Preis und den cif-Preisen, die gemäß den Feststellungen unter Randnummer 82 berichtet wurden, berechnet werden sollte.
- (180) Danach beläuft sich die Schadensspanne bei den Einfuhren aus Indonesien auf 42,3 %.

2. Endgültige Ausgleichsmaßnahmen

(181) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Feststellungen und gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung sollte der Ausgleichszoll der Subventionsspanne entsprechen, da sich diese als niedriger erwies als die Schadensspanne. Daher sollte folgender Zollsatz gelten:

Indonesien (alle Unternehmen): 10,0 %.

(182) Um die in Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung festgelegte Frist zu wahren, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken des KN-Codes ex 8305 10 00 (TARIC-Codes 8305 10 00 10 und 8305 10 00 20) mit Ursprung in Indonesien wird ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt. Ringbuchmechaniken im Sinne dieser Verordnung sind Mechaniken, die aus zwei rechteckigen Stahlschienen oder aus Stahldrähten mit mindestens vier darauf angebrachten Halbringen aus Stahldraht bestehen und mittels einer Abdeckung aus Stahl zusammengehalten werden. Sie

können entweder durch Auseinanderziehen der Halbringe oder mit einem kleinen, auf der Ringbuchmechanik angebrachten Druckmechanismus aus Stahl geöffnet werden.

(2) Für die Waren mit Ursprung in dem nachstehend genannten Land gilt folgender endgültiger Ausgleichszollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Endgültiger Zoll (%)
Indonesien	10,0

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(4) Das Verfahren betreffend die Einfuhren bestimmter Ringbuchmechaniken mit Ursprung in Indien wird eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DE RATO Y FIGAREDO

VERORDNUNG (EG) Nr. 978/2002 DER KOMMISSION**vom 7. Juni 2002****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	35,8
	999	35,8
0707 00 05	052	95,2
	220	143,3
	628	156,8
	999	131,8
0709 90 70	052	81,1
	999	81,1
0805 50 10	052	71,2
	388	64,0
	528	58,8
	999	64,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	88,7
	400	113,3
	404	115,0
	508	85,8
	512	83,1
	524	71,6
	528	76,8
	720	120,4
	804	105,3
	999	95,6
	0809 10 00	052
624		247,3
999		206,8
0809 20 95	052	355,8
	400	273,0
	999	314,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

ENTSCHEIDUNG Nr. 979/2002/EGKS DER KOMMISSION**vom 3. Juni 2002****zur Änderung der Entscheidung Nr. 1758/2000/EGKS zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus nicht legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien und Rumänien und zur Rücknahme einer Verpflichtung im Fall bestimmter Ausführer in Rumänien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2277/96/EGKS der Kommission vom 28. November 1996 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (nachstehend „Grundentscheidung“ genannt), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 435/2001/EGKS ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 8 und 9,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNG

- (1) Nach einer Untersuchung, die durch eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eingeleitet wurde ⁽³⁾, führte die Kommission mit der Entscheidung Nr. 1758/2000/EGKS ⁽⁴⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus nicht legiertem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien und Rumänien ein, nahm Verpflichtungen im Fall bestimmter Ausführer in Indien und Rumänien an und veranlasste die endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle.
- (2) Die rumänischen Unternehmen haben ein gemeinsames Verpflichtungsangebot unterbreitet, das vom ausführenden Hersteller Sidex SA unterzeichnet und von zehn Händlern, die ausschließlich die von Sidex SA hergestellte betroffene Ware verkaufen, mit unterzeichnet wurde.

B. FREIWILLIGE RÜCKNAHME DER VERPFLICHTUNG

- (3) Die Kommission wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass das rumänische Unternehmen Sidex SA von der LNM-Gruppe übernommen und der Name des Unternehmens in Ispat-Sidex SA geändert wurde. Ispat-Sidex SA teilte der Kommission mit, dass es die von Sidex SA unterzeichnete Verpflichtung zurücknehmen wolle. Da es sich um eine gemeinsam angebotene Verpflichtung handelt, erstreckt sich die Rücknahme der Verpflichtung auch auf alle Mitunterzeichner. Entsprechend sollte Sidex SA von der Liste der Unternehmen, deren Waren von dem gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 1758/2000/EGKS eingeführten Antidumpingzoll befreit sind, gestrichen werden. Darüber hinaus sind Sidex SA und dessen Mitunterzeichner Sidex Trading SRL, Metalexportimport SA, Metanef SA, Metagrimex Business Group SA, Uzinsider SA, Uzinexport SA, Shiral Trading Impex SRL, Metaltrade International '97 SRL, Romilexim Trading Limited SRL und Metal SA von der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote mit Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 1758/2000/EGKS angenommen wurden, zu streichen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verpflichtungen der folgenden Unternehmen, die mit der Entscheidung Nr. 1758/2000/EGKS in Verbindung mit diesem Antidumpingverfahren angenommen wurden, werden zurückgenommen:

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
„Rumänien	Sidex SA, Galati	A069
	Sidex Trading SRL, Galati	A179
	Metalexportimport SA, Bucarest	A179
	Metanef SA, Bucarest	A179
	Metagrimex Business Group SA, Bucarest	A179
	Uzinsider SA, Bucarest	A179
	Uzinexport SA, Bucarest	A179
	Shiral Trading Impex SRL, Bucarest	A179
	Metaltrade International '97 SRL, Bucarest	A179
	Romilexim Trading Limited SRL, Bucarest	A179
	Metal SA, Galati	A179 ^a

⁽¹⁾ ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 11.⁽²⁾ ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 14.⁽³⁾ ABl. C 133 vom 13.5.1999, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. L 202 vom 10.8.2000, S. 21.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 1758/2000/EGKS erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zölle gelten nicht für die Einfuhren der betroffenen Ware, die von Steel Authority of India Ltd hergestellt werden und ihren Ursprung in Indien haben, sofern die Waren von diesem Unternehmen direkt an den Einführer in der Gemeinschaft ausgeführt (d. h. versandt und in Rechnung gestellt) werden und die Bedingungen von Artikel 2 Absatz 2 erfüllt sind.“

Artikel 3

Die Tabelle in Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 1758/2000/EGKS wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
„Indien	Steel Authority of India Ltd, Neu-Delhi	A178“

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 3. Juni 2002

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 980/2002 DER KOMMISSION
vom 4. Juni 2002
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2082/2000 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/65/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/15/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Richtlinie 97/15/EG zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 93/65/EWG über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2082/2000 der Kommission⁽³⁾, wurden die Eurocontrol-Norm für den Online-Datenaustausch (OLDI), Ausgabe 1.0, und die Eurocontrol-Norm für die Darstellung des Datenaustauschs in der Flugsicherung (ADEXP), Ausgabe 1.0, übernommen.
- (2) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2082/2000 wurden zwei neuere Fassungen der beiden genannten Eurocontrol-Normen, nämlich OLDI, Ausgabe 2.2, und ADEXP, Ausgabe 2.0, sowie eine neue Eurocontrol-Norm mit der Bezeichnung Flugdatenaustausch-Schnittstellensteuerungsdokument (FDE-ICD) übernommen.
- (3) Eurocontrol hat seitdem Änderungen zu OLDI 2.2 und zu ADEXP 2.0 verabschiedet.

- (4) Diese Änderungen fallen in den Geltungsbereich der Richtlinie 93/65/EWG und tragen zur Harmonisierung der Flugverkehrsmanagementsysteme der Mitgliedstaaten bei, insbesondere was die Übergabe von Flügen von einer Flugsicherungszentrale zur nächsten (OLDI) und die Verkehrsflusssteuerung (ADEXP) betrifft.
- (5) Diese Änderungen beinhalten insbesondere Angaben zu der auf Flügen vorhandenen Bordausrüstung und sind für eine reibungslose und sichere Einführung mehrerer Programme zur Erhöhung von Kapazitäten erforderlich.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 2082/2000 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 93/65/EWG eingesetzten Ausschusses im Einklang —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2082/2000 werden gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 2002

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 29.7.1993, S. 52.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 10.4.1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 254 vom 9.10.2000, S. 1.

ANHANG

Die Anhänge I und II werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6.2.2 erhält folgende Fassung:

„6.2.2. Bestandteile der Meldung

Die ABI-Meldung muss folgende Dateneinheiten enthalten:

- Art der Meldung,
- Nummer der Meldung,
- Luftfahrzeugkennung,
- SSR-Modus und -Code (sofern vorhanden),
- Startflugplatz,
- Schätzdaten,
- Zielflugplatz,
- Luftfahrzeugmuster und -zahl,
- Art des Fluges,
- Bordausrüstung und Status,
- Flugstrecke (optional),
- sonstige Flugplandaten (optional).

ANMERKUNG: Die Dateneinsatzregeln, Datenformate und Feldinhalte sind in Anhang A aufgeführt.“

b) Die Nummern 6.2.5.1. und 6.2.5.2. erhalten folgende Fassung:

„6.2.5.1. I C A O

(ABIE/L001-AMM253/A7012-LMML-BNE/1221F350-EGBB-9/B757/M-15/N0480F390 UB4 BNE
UB4 BPK UB3 HON-80/N-81/W/EQ Y/NO)

6.2.5.2. A D E X P

TITLE ABI -REFDATA -SENDER -FAC E -RECVR -FAC L -SEQNUM 001 -ARCID AMM253
-SSRCODE A7012 - ADEP LMML -COORDATA -PTID BNE -TO 1221 -TFL F350 -ADES EGBB
-ARCTYP B757 -FLTYP N -BEGIN EQCST -EQPT W/EQ -EQPT Y/NO -END EQCST-ROUTE
N0480F390 UB4 BNE UB4 BPK UB3 HON“

c) Nummer 6.3.2 erhält folgende Fassung:

„6.3.2. Bestandteile der Meldung

Die ACT-Meldung muss folgende Datenelemente enthalten:

- Art der Meldung,
- Nummer der Meldung,
- Luftfahrzeugkennung,
- SSR-Modus und -Code,
- Startflugplatz,
- Schätzdaten,
- Zielflugplatz,
- Luftfahrzeugmuster und -zahl,
- Art des Fluges,
- Bordausrüstung und Status,
- Flugstrecke (optional),
- sonstige Flugplandaten (optional).

ANMERKUNG: Die Dateneinsatzregeln, Datenformate und Feldinhalte sind in Anhang A aufgeführt.“

d) Die Nummern 6.3.5.1 and 6.3.5.2 erhalten folgende Fassung:

„6.3.5.1. I C A O
(ACTE/L005-AMM253/A7012-LMML-BNE/1226F350-EGBB-9/B757/M-15/N0480F390 UB4 BNE
UB4 BPK UB3 HON-80/N-81/W/EQ Y/NO)

6.3.5.2. A D E X P
TITLE ACT -REFDATA -SENDER -FAC E -RECVR -FAC L -SEQNUM 005 -ARCID AMM253
-SSRCODE A7012 -ADEP LMML -COORDATA -PTID BNE -TO 1226 -TFL F350 -ADES EGBB
-ARCTYP B757 -FLTYP N-BEGIN EQCST-EQPT W/EQ -EQPT Y/NO -END EQCST-ROUTE
N0480F390 UB4 BNE UB4 BPK UB3 HON“

e) Nummer 7.3.2 erhält folgende Fassung:

„7.3.2. Bestandteile der Meldung

Die REV-Meldung muss folgende Datenelemente enthalten:

- Art der Meldung,
- Nummer der Meldung,
- Luftfahrzeugkennung,
- Startflugplatz,
- Schätzdaten und/oder Koordinationspunkt,
- Zielflugplatz,
- Bezug der Meldung (optional),
- SSR-Modus und -Code (optional),
- Flugstrecke (optional),
- Bordausrüstung und Status (optional).

ANMERKUNG: Die Dateneinsatzregeln, Datenformate und Feldinhalte sind in Anhang A aufgeführt.“

f) Die Nummern 7.3.3.1.2, 7.3.3.1.3 und 7.3.3.1.4 erhalten folgende Fassung:

„7.3.3.1.2. Der Revision unterliegen folgende Elemente:

- ETO am COP,
- Übergabeflugfläche(n),
- SSR-Code,
- Bordausrüstung und Status.

7.3.3.1.3. Eine REV-Meldung ist zu senden, wenn

- die ETO am COP von der in der vorangegangenen Meldung genannten Zeit um mehr als den bilateral vereinbarten, auf den nächsten ganzzahligen Ausdruck gerundeten Wert abweicht;
- Übergabeflugfläche(n), SSR-Code oder Bordausrüstung und Status sich in irgendeiner Weise geändert haben.

7.3.3.1.4. Sofern bilateral vereinbart, ist eine REV-Meldung zu senden, wenn Änderungen erfolgten an:

- COP,
- Flugstrecke.

ANMERKUNG: Operationelle Vorschriften verlangen möglicherweise, dass nach der ACT-Meldung vorgenommene Änderungen zunächst der Koordination zwischen den betreffenden Stellen bedürfen.“

g) Die Nummern 7.3.3.2.1 und 7.3.3.2.2 erhalten folgende Fassung:

„7.3.3.2.1. I C A O-Format

Alle Revisionsmeldungen enthalten die Feldarten 3, 7, 13, 14 und 16. Dabei gelten folgende Regeln:

- Eine Änderung der ETO am COP oder der Übergabeflugfläche(n) muss durch Einfügen der revidierten Daten in Feld 14 erfolgen;
- eine Änderung des SSR-Codes ist in den Elementen b) und c) in Feld 7 einzutragen.

Alle weiteren Änderungen sind im Datenformat von Feld 22 nach den ersten fünf Feldern einzutragen. Dabei gelten folgende Regeln:

- Im Datenformat von Feld 22 eingefügte Felder können in beliebiger Reihenfolge zueinander stehen;

- Änderungen des COP sind in Feld 14 im Datenformat von Feld 22 einzutragen (siehe Anhang B Besondere Anforderungen an die Verarbeitung von Streckendaten);
- Streckenänderungen sind in Feld 15 im Datenformat von Feld 22 einzutragen. Die Vorschriften betreffs Koordination solcher Änderungen einschließlich direkter Streckenführungen sind in Anhang B Besondere Anforderungen an die Verarbeitung von Streckendaten festgelegt;
- Bordausrüstung und Status: Hier ist/sind nur die Ausrüstung(en) anzugeben, für die sich eine Änderung ergeben hat. Eine Meldung, die die Änderung einer Ausrüstung beinhaltet und Daten über eine zusätzliche Ausrüstung gemäß Anhang A Absatz A.30 erfordert, muss Angaben zu der zusätzlichen Ausrüstung enthalten.

7.3.3.2.2. A D E X P-Format

Alle Revisionsmeldungen im ADEXP-Format müssen folgende Primärfelder enthalten: TITLE REFDATA ARCID ADEP ADES. Dabei gelten folgende Regeln:

- Eine Änderung der ETO am COP oder der Übergabeflugfläche(n) ist durch Einfügen der revidierten Daten in Primärfeld COORDATA zu integrieren;
- das Primärfeld COP muss enthalten sein, es sei denn, eine Änderung der ETO oder der Übergabeflugfläche(n) erfordert die Verwendung des Primärfeldes COORDATA. Darin muss der Koordinationspunkt beschrieben werden, durch den der Flug gegenwärtig koordiniert wird, oder, im Fall einer Änderung des COP, durch den er ursprünglich koordiniert wurde;
- Änderungen des COP sind im Primärfeld COORDATA einzutragen (siehe Anhang B Besondere Anforderungen an die Verarbeitung von Streckendaten). Derartige Meldungen müssen auch das Primärfeld COP enthalten (siehe oben);
- Streckenänderungen sind im Primärfeld ROUTE einzutragen. Die Vorschriften betreffs Koordination solcher Änderungen einschließlich direkter Streckenführungen sind in Anhang B Besondere Anforderungen an die Verarbeitung von Streckendaten festgelegt;
- eine Änderung des SSR-Codes ist durch Einfügen des Primärfelds SSRCODE anzuzeigen;
- eine Änderung bei Bordausrüstung und Status ist im Primärfeld EQCST einzutragen, wobei nur die geänderte(n) Ausrüstung(en) anzugeben ist/sind. Eine Meldung, die die Änderung einer Ausrüstung beinhaltet und Daten über eine zusätzliche Ausrüstung gemäß Anhang A Absatz A.30 erfordert, muss Angaben zu der zusätzlichen Ausrüstung enthalten.“

h) Die Nummern 7.3.5.1 und 7.3.5.2 erhalten folgende Fassung:

„7.3.5.1. I C A O

- a) (REVE/L002-AMM253-LMML-BNE/1226F310-EGBB)
- b) (REVE/L010-AMM253/A2317-LMML-BNE/1226F310-EGBB)
- c) (REVE/L019-AMM253-LMML-BNE/1237F350-EGBB-81/W/NO)
- d) (REVBC/P873-BAF4486-EBMB-NEBUL/2201F250-LERT-81/W/NO U/EQ)

7.3.5.2. A D E X P

- a) TITLE REV -REFDATA -SENDER -FAC E -RECVR -FAC L -SEQNUM 002 -ARCID AMM253 -ADEP LMML -COORDATA -PTID BNE -TO 1226 -TFL F310 -ADES EGBB
- b) TITLE REV -REFDATA -SENDER -FAC E -RECVR -FAC L -SEQNUM 010 -ARCID AMM253 -ADEP LMML -COP BNE -ADES EGBB -SSRCODE A2317
- c) TITLE REV -REFDATA -SENDER -FAC E -RECVR -FAC L -SEQNUM 019 -ARCID AMM253 -ADEP LMML -COP BNE -ADES EGBB -BEGIN EQCST -EQPT W/NO -END EQCST
- d) TITLE REV -REFDATA -SENDER -FAC BC -RECVR -FAC P -SEQNUM 873 -ARCID BAF4486 -ADEP EBMB -COP NEBUL -ADES LERT -BEGIN EQCST -EQPT Y/NO -EQPT U/EQ -END EQCST“

i) Anhang A wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis werden die Absätze A.29 und A.30 hinzugefügt.
 - „A.29. Art des Fluges
 - A.30. Bordausrüstung und Status“
- Der folgende Unterabsatz A.2.2.a wird eingefügt:
 - „A.2.2.a Ist kein geeignetes ICAO-Feld vorhanden, so wird in manchen Fällen eine ICAO-Feldart-Ersatznummer verwendet. Derartige Ersatznummern sind zweistellig und größer oder gleich 80.“

— Absatz A.14 erhält folgende Fassung:

„A.14. Dieses Feld ermöglicht es, in besonderen Meldungen Flugplandaten anzuzeigen, die im Koordinationsverfahren normalerweise nicht angegeben und an keiner anderen Stelle dieses Anhangs beschrieben werden. Folgende Angaben (siehe Verweisdokument 1 Anhang 2 Feldarten 8 und 18) sind zulässig:

- Flugregeln,
- Eintragsmarkierungen,
- Name des Halters,
- Grund für Sonderbehandlung durch den ATS,
- Art,
- Leistung,
- Name des Start-, Ziel- und Ausweichflugplatzes,
- Anmerkungen in Klartext.

A.14.1. ICAO

Feldart 8, Element a) ‚Flugregeln‘ im Format der Feldart 22.

Eines oder mehrere der folgenden Elemente der Feldart 18 im Datenformat von Feld 22:

REG, OPR, STS, TYP, PER, DEP, DEST, ALTN, RALT, RMK.

A.14.2. ADEXP

Primärfelder: ‚fltrul‘, ‚depz‘, ‚destz‘, ‚opr‘, ‚per‘, ‚reg‘, ‚rmk‘, ‚altrnt1‘, ‚altrnt2‘, ‚sts‘ und ‚typz‘.“

— Die Absätze A.29 und A.30 werden hinzugefügt:

„A.29. **Art des Fluges**

Dieses Element ist so wie im Flugplan anzugeben oder durch eine gleichwertige Information aus anderer Quelle zu spezifizieren. Ist die Art des Fluges im Flugplan nicht aufgeführt oder aus sonstigen Gründen unbekannt, so ist der Buchstabe X einzufügen.

A.29.1. ICAO

Die Art des Fluges ist unter Verwendung der Feldart-Ersatznummer 80 als einzelner Buchstabe im Datenformat von Feld 22 anzugeben.

A.29.2. ADEXP

Primärfeld ‚flttyp‘.

A.30. **Bordausrüstung und Status**

Dieses Element beschreibt Präsenz und Status von Bordausrüstung, die entweder für den Verkehr in bestimmten Lufträumen oder auf bestimmten Strecken unbedingt erforderlich ist oder die Durchführung des Flugverkehrskontrolldienstes wesentlich beeinflusst. Eine vorhandene Ausrüstung wird im Flugplan angezeigt, doch können diese Angaben sich als unzutreffend erweisen oder sich während des Flugs Änderungen hierzu ergeben. Das Element ‚Bordausrüstung und Status‘ zeigt den aktuellen Status an.

Der Status folgender Elemente ist anzugeben:

- RVSM,
- 8,33 kHz RTF.

Für Staatsflüge (gemäß der Angabe ‚Art des Fluges‘ im Flugplan), für die den Kenntnissen nach 8,33 kHz RTF nicht zur Verfügung steht, ist der Status folgender Ausrüstung anzugeben:

- UHF.

A.30.1. ICAO

Die Daten sind unter Verwendung der Feldart-Ersatznummer 81 im Datenformat von Feld 22 anzugeben.

Für jede Ausrüstung sind zwei Elemente einzufügen:

- die Ausrüstung als einzelner Buchstabe gemäß der Beschreibung in Feldart 10 ‚Ausrüstung‘ des ICAO-Flugplans (siehe Anhang 3 des Verweisdokuments 1), unmittelbar gefolgt von

- Trennzeichen-Schrägstrich (/), unmittelbar gefolgt von
- Statusangabe durch zwei Buchstaben.

Die Statusangabe erfolgt je nach Flug unter Verwendung eines der folgenden Indikatoren:

- a) EQ Ausrüstung ist vorhanden und kann für den Flug genutzt werden;
- b) NO Ausrüstung ist nicht vorhanden oder kann für den Flug aus irgendeinem Grund nicht genutzt werden;
- c) UN keine Angabe zu dieser Ausrüstung.

Die erste Gruppe von Ausrüstungen ist unmittelbar nach dem auf die Feldnummer folgenden Schrägstrich einzufügen. Die folgenden Gruppen sind durch Leerzeichen voneinander zu trennen. Die Reihenfolge der Ausrüstungen spielt keine Rolle.

A.30.2. ADEXP

Primärfeld ‚EQCST‘:

2. Der Anhang A zum Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Absatz A.2 wird Folgendes hinzugefügt:

Hilfsterm	Syntax	Semantik	Verwendung in Primärfeld	Verwendung in Teilfeld	Verwendung in Hilfsterm
„eqptcode	1 {ALPHANUM} 2	Angabe der an Bord befindlichen Ausrüstung; ggf. identisch mit ‚equipment-code‘		eqpt	
eqptstatus	2 {ALPHA} 2	Zwei Buchstaben zur Angabe des Status der Bordausrüstung		eqpt“	

b) In Absatz A.3 wird Folgendes hinzugefügt:

ADEXP-Primärfeld	Art	Syntax	Semantik
„eqcst	b	'/' "BEGIN" "EQCST" 1 {eqpt} '/' "END" "EQCST"	Liste der Codes für die Bordausrüstung, jeweils gefolgt von der Angabe des aktuellen Status“

c) In Absatz A.4 wird Folgendes hinzugefügt:

Teilfeld	Art	Syntax	Semantik	Verwendung in Primärfeld	Verwendung in Teilfeld
„eqpt	B	'/' "EQPT" eqptcode! '/' ! eqptstatus	Angabe der Bordausrüstung und ihres aktuellen Status	eqcst“	

VERORDNUNG (EG) Nr. 981/2002 DER KOMMISSION**vom 7. Juni 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 537/2002 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte verpflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Portugal einzuführen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁴⁾, sieht Regelungen bezüglich der Verwaltung dieser Einfuhrsonderregelung vor. Mit dieser Verordnung wurde die Ausschreibung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen vor allem bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem portugiesischen Binnenmarkt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Freigabe besonders geregelt.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 537/2002 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 775/2002⁽⁶⁾, wurde eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal eröffnet. Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EG) Nr. 537/2002 vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 537/2002 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Diese Ausschreibung wird bis zum 27. Juni 2002 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Menge und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. L 82 vom 26.3.2002, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. L 123 vom 9.5.2002, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 982/2002 DER KOMMISSION
vom 7. Juni 2002
zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Kulturchampignons

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Kulturchampignons sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 als eines der Erzeugnisse aufgeführt, für die Normen festzulegen sind. Aus Gründen der Transparenz auf dem Weltmarkt empfiehlt es sich hierbei, die von der Arbeitsgruppe der UN-Wirtschaftskommission für Europa für die Normung verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsentwicklung (UN/ECE) empfohlene Norm für Kulturchampignons zu berücksichtigen.
- (2) Die Anwendung dieser Norm hat den Zweck, eine Marktbeflieferung mit Erzeugnissen minderer Qualität zu verhindern, die Erzeugung auf die Anforderungen der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der Grundlage eines lautereren Wettbewerbs zu fördern und so zu einer Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen.
- (3) Die betreffende Norm gilt auf allen Vermarktungsstufen. Der Transport über weite Strecken, eine längere Lagerung oder die verschiedenen Behandlungen, denen die Erzeugnisse ausgesetzt sind, können gewisse Qualitätsminderungen zur Folge haben, die in ihrer biologischen Entwicklung oder ihrer mehr oder weniger leichten

Verderblichkeit begründet sind. Dieser Tatsache ist bei der Anwendung der Norm auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand Rechnung zu tragen.

- (4) Da es sich bei der Klasse Extra um besonders sorgfältig sortierte und verpackte Erzeugnisse handelt, ist bei diesen lediglich der verminderte Frische- und Prallheitsgrad zu berücksichtigen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vermarktungsnorm für Kulturchampignons der Gattung *Agaricus* des KN-Codes 0709 51 00 ist im Anhang festgelegt.

Diese Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad und außerdem geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Klasse Extra, aufweisen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1.

ANHANG

NORM FÜR KULTURCHAMPIGNONS (*Agaricus*)**1. BEGRIFFSBESTIMMUNG**

Diese Norm gilt für die Fruchtkörper der aus der Gattung *Agaricus* (syn: *Psalliota*) hervorgegangenen Kulturstämme zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Champignons für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

Die Champignons werden in die folgenden Handelstypen unterteilt, wobei man zunächst zwischen zwei Gruppen unterscheidet:

- nicht abgeschnittene Champignons, bei denen der untere Teil des Stiels nicht abgeschnitten ist;
- abgeschnittene Champignons, bei denen der untere Teil des Stiels abgeschnitten ist. Der Schnitt muss glatt und annähernd rechtwinklig zur Längsachse sein.

In beiden Gruppen wird nach aufeinanderfolgenden Entwicklungsstadien unterschieden zwischen

- geschlossenen Champignons (oder entsprechende Bezeichnung), d. h. Champignons mit völlig geschlossenem Hut;
- gevliesten Champignons, d. h. Champignons, bei denen der Hut mit dem Stiel durch die Lamellenhaut verbunden ist;
- offenen Champignons, d. h. Champignons mit geöffnetem Hut (geöffnet oder flach; die Hutränder müssen leicht nach unten gewölbt sein);
- flachen Champignons, d. h. Champignons, die völlig geöffnet sind; die Hutränder dürfen weder zu stark gewölbt noch nach oben gebogen sein.

Champignons werden außerdem in zwei Farbgruppen eingeteilt:

- „weiß“,
- „braun“ oder „kastanienfarben“.

2. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Diese Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Champignons nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Champignons — vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen — folgendermaßen beschaffen sein:

- ganz; abgeschnittene Champignons im Sinne der Begriffsbestimmung werden als ganz angesehen;
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall, starker innerer Verbräunung der Stiele oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
- sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen, ausgenommen Beetmaterial;
- von frischem Aussehen unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Kulturstamm und/oder den Handelstyp typischen Lamellenfarbe;
- praktisch frei von Schädlingen;
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Entwicklung und Zustand der Champignons müssen so sein, dass sie

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Die Champignons werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) Klasse Extra

Champignons dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Hinsichtlich Form, Aussehen, Entwicklung und Färbung müssen sie die Merkmale des Handelstyps aufweisen. Sie müssen gut geformt sein.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Fehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

Die Champignons müssen praktisch frei von Beetmaterial sein; nicht abgeschnittene Champignons können am Fuß Spuren von Beetmaterial aufweisen.

ii) Klasse I

Champignons dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Hinsichtlich Form, Aussehen, Entwicklung und Färbung müssen sie die Merkmale des Handelstyps aufweisen.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Formfehler,
- ein leichter Farbfehler,
- leichte oberflächliche Mängel, sofern sie sich nicht weiter entwickeln,
- leichte oberflächliche Druckstellen,
- leichte Spuren von Beetmaterial; nicht abgeschnittene Champignons können am Fuß etwas Beetmaterial aufweisen.

iii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Champignons, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Champignons ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Formfehler,
- Farbfehler,
- leichte Flecken,
- leichte Druckstellen,
- hohle Stiele,
- Spuren von Beetmaterial; nicht abgeschnittene Champignons können am Fuß etwas Beetmaterial aufweisen.

3. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird nach dem größten Durchmesser des Hutes und der Länge des Stiels gemäß den nachfolgenden Vorschriften bestimmt.

Mindestgröße

Der Mindestdurchmesser des Hutes beträgt für geschlossene, gevlieste und offene Champignons 15 mm und für flache Champignons 20 mm.

Länge des Stiels

Die Länge des Stiels wird gemessen

- bei offenen und flachen Champignons ab den Lamellen unter dem Hut;
- bei geschlossenen und gevliesten Champignons ab der Lamellenhaut.

Die Größensortierung entsprechend nachfolgender Tabelle ist für Champignons der Klasse Extra zwingend vorgeschrieben; Champignons der Klassen I und II müssen die jeweilige Größenskala einhalten, wenn sie mit „klein“, „mittel“ oder „groß“ gekennzeichnet sind:

Geschlossene, gevlieste und offene Champignons			
Durchmesser des Hutes		Maximale Länge des Stiels	
Größe	Größenbegrenzungen	Abgeschnittene Champignons	Nicht abgeschnittene Champignons
Klein	15-45 mm	1/2 des Hutdurchmessers	2/3 des Hutdurchmessers
Mittel	30-65 mm		
Groß	50 mm und mehr		
Flache Champignons			
Durchmesser des Hutes		Maximale Länge des Stiels	
Größe	Größenbegrenzungen	Abgeschnittene Champignons	Nicht abgeschnittene Champignons
Klein	20-55 mm	2/3 des Hutdurchmessers	
Groß	50 mm und mehr		

4. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

i) Klasse Extra

5 % (nach Anzahl oder Gewicht) Champignons, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen.

ii) Klasse I

10 % (nach Anzahl oder Gewicht) Champignons, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

iii) Klasse II

10 % (nach Anzahl oder Gewicht) Champignons ohne Stiel und 10 % (nach Anzahl oder Gewicht) Champignons, die aus anderen Gründen weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

B. Spezielle Toleranzen für das Entwicklungsstadium

i) Klasse Extra

Insgesamt 5 % (nach Anzahl oder Gewicht) Champignons, die dem vorhergehenden oder dem nachfolgenden Entwicklungsstadium entsprechen.

ii) Klasse I

Insgesamt 10 % (nach Anzahl oder Gewicht) Champignons, die dem vorhergehenden oder dem nachfolgenden Entwicklungsstadium entsprechen.

iii) Klasse II

Champignons verschiedener Entwicklungsstadien dürfen in demselben Packstück gemischt sein. Ist jedoch das Entwicklungsstadium angegeben, so sind insgesamt höchstens 25 % (nach Anzahl oder Gewicht) Champignons, die dem vorhergehenden oder dem nachfolgenden Entwicklungsstadium entsprechen, zulässig.

C. Größentoleranzen

In allen Klassen: 10 % (nach Anzahl oder Gewicht) Champignons, die nicht der angegebenen Größe entsprechen.

5. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Champignons gleichen Ursprungs, gleichen Handelstyps, gleichen Entwicklungsstadiums (vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Kapitel 4 Abschnitt B), gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) umfassen.

Verkaufsverpackungen mit einem Höchstgewicht von 1 kg dürfen Champignons verschiedener Farben enthalten, sofern sie hinsichtlich ihrer Güte, ihres Entwicklungsstadiums, ihrer Größe (falls nach Größen sortiert ist) und, bezogen auf jede Farbe, ihres Ursprungs einheitlich sind.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamthalt repräsentativ sein.

B. Verpackung

Die Champignons müssen so verpackt sein, dass sie angemessen geschützt sind.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet werden.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen einschließlich übermäßigen Beetmaterials sein.

6. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

B. Art des Erzeugnisses

- Wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist:
 - „Kulturchampignons“ oder „Champignons“,
 - „abgeschnitten“ oder „nicht abgeschnitten“,
 - Farbe, sofern diese nicht weiß ist;
- Entwicklungsstadium (wahlfrei);
- bei Verkaufsverpackungen, die eine Mischung von Champignons verschiedener Farben enthalten, die Namen der verschiedenen Farben.

C. Ursprung des Erzeugnisses

- Ursprungsland und — wahlweise — Anbauggebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung;
- bei Verkaufsverpackungen, die eine Mischung von Champignons verschiedener Farben verschiedener Ursprünge enthalten, muss die Angabe jedes der Ursprungsländer unmittelbar zusammen mit der jeweiligen Farbe aufgeführt sein.

D. Handelsmerkmale

- Klasse;
- Größe (falls nach Größen sortiert ist), ausgedrückt durch Mindest- und Höchstdurchmesser des Hutes oder durch die Bezeichnung „klein“, „mittel“ oder „groß“;
- Nettogewicht.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlweise).

VERORDNUNG (EG) Nr. 983/2002 DER KOMMISSION**vom 7. Juni 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2007/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 31. Mai bis 6. Juni 2002 eingereichten Angebote auf 110,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 984/2002 DER KOMMISSION**vom 7. Juni 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 nach bestimmten europäischen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2008/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 31. Mai bis zum 6. Juni 2002 eingereichten Angebote auf 99,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABL L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABL L 272 vom 13.10.2001, S. 15.

⁽⁴⁾ ABL L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABL L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 985/2002 DER KOMMISSION**vom 7. Juni 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2009/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 31. Mai bis zum 6. Juni 2002 eingereichten Angebote auf 80,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABL L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABL L 272 vom 13.10.2001, S. 17.

⁽⁴⁾ ABL L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABL L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 986/2002 DER KOMMISSION**vom 7. Juni 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2010/2001 genannten Ausschreibung anhand der vom 31. Mai bis zum 6. Juni 2002 eingereichten Angebote auf 150,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽³⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 987/2002 DER KOMMISSION**vom 7. Juni 2002****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22

der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 3. bis 6. Juni 2002 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2011/2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. L 272 vom 13.10.2001, S. 21.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 1/2002 DES AKP-EG-MINISTERRATES
vom 31. Mai 2002
zur Verlängerung des Beschlusses Nr. 1/2000 über die Übergangsmaßnahmen

(2002/415/EG)

DER AKP-EG-MINISTERRAT —

gestützt auf Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrates vom 27. Juli 2000 über die Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 2. August 2000 bis zum Inkrafttreten des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das neue AKP-EG-Partnerschaftsabkommen (im Folgenden „Abkommen“ genannt) wurde am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet. Das Abkommen tritt erst in Kraft, wenn die in seinem Artikel 93 Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Der AKP-EG-Ministerrat traf mit dem Beschluss Nr. 1/2000 Übergangsmaßnahmen.
- (3) Der Beschluss Nr. 1/2000 gilt nach seinem Artikel 7 bis zum Inkrafttreten des Abkommens, jedoch nicht länger als bis zum 1. Juni 2002. Da das Abkommen bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Kraft getreten sein wird, sollte der Ministerrat beschließen, die Geltungsdauer des Beschlusses Nr. 1/2000 zu verlängern, bis das Abkommen in Kraft tritt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1/2000 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt am 2. August 2000 in Kraft. Er gilt bis zum Inkrafttreten des Abkommens.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 2002.

Im Namen des AKP-EG-Ministerrates

Der Präsident

M. L. KPAKOL

⁽¹⁾ ABL L 195 vom 1.8.2000, S. 46.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Juni 2002

zur zehnten Änderung der Entscheidung 2000/284/EG mit dem Verzeichnis der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2041)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/416/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/298/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/284/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/339/EG ⁽⁴⁾, ist das Verzeichnis der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen festgelegt worden.
- (2) Die zuständigen Behörden Neuseelands haben der Kommission amtlich mitgeteilt, dass eine zusätzliche Entnahmestation gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen worden ist.

- (3) Das Verzeichnis ist unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Drittland eingegangenen neuen Angaben anzupassen, und die Änderungen sind zur besseren Übersichtlichkeit im Anhang hervorzuheben.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2000/284/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Juni 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽²⁾ ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 63.

⁽³⁾ ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 116 vom 3.5.2002, S. 63.

- 1 Versión — Udgave — Fassung vom — Έκδοση — Version — Version — Versione — Versie — Versão — Tilanne — Version
- 2 Código ISO — ISO-kode — ISO-Code — Κωδικός ISO — ISO-code — Code ISO — Codice ISO — ISO-code — Código ISO — ISO-koodi — ISO-kod
- 3 Tercer país — Tredjeland — Drittland — Τρίτη χώρα — Third country — Pays tiers — Paese terzo — Derde land — País terceiro — Kolmas maa — Tredje land
- 4 Nombre del centro autorizado — Den godkendte stations navn — Name der zugelassenen Besamungsstation — Όνομα του εγκεκριμένου κέντρου — Name of approved centre — Nom du centre agréé — Nome del centro riconosciuto — Naam van het erkende centrum — Nome do centro aprovado — Hyväksytyn aseman nimi — Tjurstationens namn
- 5 Dirección del centro autorizado — Den godkendte stations adresse — Anschrift der zugelassenen Besamungsstation — Διεύθυνση του εγκεκριμένου κέντρου — Address of approved centre — Adresse du centre agréé — Indirizzo del centro riconosciuto — Adres van het erkende centrum — Endereço aprovado — Hyväksytyn aseman osoite — Tjurstationens adress
- 6 Autoridad competente en materia de autorización — Godkendelsesmyndighed — Zulassungsbehörde — Εγκρινουσα αρχή — Approving authority — Autorité d'agrément — Autorità che rilascia il riconoscimento — Autoriteit die de erkenning heeft verleend — Autoridade de aprovação — Hyväksyntäviranomainen — Godkännandemyndighet
- 7 Número de autorización — Godkendelsesnummer — Registriernummer — Αριθμός έγκρισης — Approval number — Numéro d'agrément — Numero di riconoscimento — Registratienummer — Número de aprovação — Hyväksyntänumero — Godkännandenummer
- 8 Fecha de la autorización — Godkendelsesdato — Zulassungsdatum — Ημερομηνία έγκρισης — Approval date — Date d'agrément — Data di approvazione — Datum van erkenning — Data da aprovação — Hyväksyntäpäivä — Datum för godkännandet

1: 10.5.2002

2	3	4	5	6	7	8
AE	UNITED ARAB EMIRATES ^(b)					
AR	ARGENTINA	Haras El Atalaya	91 Cuartel 17 Arrecifes Buenos Aires	SENASA	I-E14 (Integral-Equino 14)	27.3.1998
AU	AUSTRALIA	Alabar Bloodstock Corporation	Koyuga (Near Echuca) Victoria 3622			
AU		Beef Breeding Services, Qld DPI	Grindle Rd, Wacol Qld 4076			
AU		Kinnordy Stud Mr H. Schmorl	MS 465, Cambooya Qld 4358			
AU		Equine Artificial Breeding Services „Lumeah“	Miriam Bentley Hume Highway Mullengandra NSW 2644	AQIS	NSW-AB-H-01	21.2.2001

1: 10.5.2002

2	3	4	5	6	7	8
BB	BARBADOS ^(b)					
BG	BULGARIA					
BH	BAHRAIN ^(b)					
BM	BERMUDA ^(b)					
BO	BOLIVIA ^(b)					
BR	BRAZIL					
BY	BELARUS					
CA	CANADA	Ferme Canaco	89 Rang St. André St. Bernard de Lacolle Co. St. Jean, Quebec, J0J 1V0	CFIA	4-EQ-01	23.2.2000
CA		Amstrong Brothers	14709 Hurontario Street Inglewood, Ontario, L0N 1K0	CFIA	5-EQ-01	12.2.1997
CA		Zorgwijk Stables Ltd	508 Mt. Pleasant Road, R.R.2 Brantford, Ontario, N3T 5L5	CFIA	5-EQ-02	6.4.1999
CA		Tara Hills Stud	13700 Mast Road, R.R.4 Port Perry, Ontario, L9L 1B5	CFIA	5-EQ-03	26.1.2000
CA		Taylorlane Farm	R.R.2 Orton, Ontario, L0N 1N0	CFIA	5-EQ-04	13.1.2000
CA		Earl Lennox	R.R.2 Orton, Ontario, L0N 1N0	CFIA	5-EQ-05	15.3.2000
CA		Rideau Field Farm	756 Heritage Drive, R.R.4 Merrickville, Ontario, K0G 1N0	CFIA	5-EQ-06	4.5.1998

1: 10.5.2002

2	3	4	5	6	7	8
CA		Glengate Farms	P.O. Box 220, 8343 Walker's Line Campbellville, Ontario, L0P 1B0	CFIA	5-EQ-07	31.1.1995
CA		Gencor The Genetic Corporation	R.R.5 Guelph Ontario, N1H 6J2	CFIA	5-EQ-08	10.1.1997
CA		Jou Veterinary Service	2409 Alps Road, R.R.1 Ayr Ontario, N0B 1E0	CFIA	5-EQ-09	30.10.2000
CA		AE Breeding Farm Dr Mike Zajac	19619 McGowan Road Mount Albert Ontario, L0G 1M0	CFIA	5-EQ-10	2.3.2000
CA		Equine Reproduction Services	Box 877, Turner Valley Alberta, T0L 2A0	CFIA	7-EQ-01	20.11.2000
CA		Meadowview Ilene Poole	23052 Twp Rd 521 Sherwood Park Alberta, T8B 1G6	CFIA	7-EQ-01	1.2.2002
CH	SWITZERLAND	Eidgenössisches Gestüt/Haras fédéral/Istituto Federale dell'allevamento equino Avenches	CH-1580 Avenches	Bundesamt für Veterinärwesen	CH-AI-4E	13.2.1997
CH		Besamungsstation Pferde, Gestüt Hanaya	Expohof CH-8165 Schleinikon	Bundesamt für Veterinärwesen	CH-AI-8E	6.5.1999
CL	CHILE					
CU	CUBA ^(b)					
CY	CYPRUS					
CZ	CZECH REPUBLIC					
DZ	ALGERIA					
EE	ESTONIA					
EG	EGYPT ^(b)					

1: 10.5.2002

2	3	4	5	6	7	8
FK	FALKLAND ISLANDS					
GL	GREENLAND					
HK	HONG KONG ^(b)					
HR	CROATIA					
HU	HUNGARY					
IL	ISRAEL					
IS	ICELAND	Gunnarsholt	Saedingastod Gunnarsholti 851 Hella	Iceland Veterinary Services	H001	20.12.1999
JO	JORDAN ^(b)					
JP	JAPAN ^(b)					
KG	KYRGYZSTAN ^(b)					
KR	REPUBLIC OF KOREA ^(b)					
KW	KUWAIT ^(b)					
LB	LEBANON ^(b)					
LI	LITHUANIA					
LV	LATVIA					
LY	LIBYA ^(b)					
MA	MOROCCO					
MK ^(b)	FORMER YUGOSLAV REPUBLIC OF MACEDONIA					

1: 10.5.2002

2	3	4	5	6	7	8
MO	MACAO ^(b)					
MT	MALTA					
MU	MAURITIUS					
MY	MALAYSIA (PENINSULA) ^(b)					
MX	MÉXICO	CEPROSEM Club Hípico „La Silla“	Monterrey Nuevo León	SAGARPA	02-19-05-96-E	2.8.2001
NZ	NEW ZEALAND	Animal Breeding Services Ltd	3680 State Highway 3 RD2, Hamilton	MAF	NZSEQ1-001	27.3.2002
OM	OMAN ^(b)					
PE	PERU ^(b)					
PL	POLAND					
PM	ST. PIERRE AND MIQUELON					
PY	PARAGUAY					
QA	QATAR ^(b)					
RO	ROMANIA					
RU	RUSSIA					
SA	SAUDI ARABIA ^(b)					
SG	SINGAPORE ^(b)					
SI	SLOVENIA					
SK	SLOVAK REPUBLIC					
SY	SYRIA ^(b)					
TH	THAILAND ^(b)					
TN	TUNISIA					

1: 10.5.2002

2	3	4	5	6	7	8
UA	UKRAINE					
US	USA	The Old Place	PO box 90 Mt. Holly, AR 71758	APHIS	00AR001-EQS	19.7.2000
US		OS CEDROS, USA	8700 East Black Mountain Road Scottsdale, AZ 85262	APHIS	02AZ001-EQS	7.1.2002
US		Steve Cruse>Show Horses	29251 N. Hayden Road Scottsdale, AZ 85262	APHIS	02AZ002-EQS	28.1.2002
US		Kellog Arabian Horse Center	3801 W. Temple Ave Pomona, CA 71758	APHIS	97CA002-EQS	22.5.1997
US		Mariana Farm	Valley Center, CA 92082	APHIS	98CA001-EQS	14.11.1997
US		Advanced Equine Reproduction	1145 Arroyo Mesa Road Solvang, CA 93463	APHIS	98CA002-EQS	12.8.1997
US		Pacific International Genetics	14300 Jackson Road Sloughhouse, CA 95683	APHIS	98CA003-EQS	23.1.1998
US		Alamo Pintado Equine Clinic	2501 Santa Barbara Ave Los Olivos, CA 93441	APHIS	98CA004-EQS	23.2.1998
US		Anaheim Hills Saddle Club	6352 E. Nohl Ranch Road Anaheim, CA 92807	APHIS	98CA005-EQS	23.3.1998
US		Valley Oak Ranch	10940 26 Mile Road Oakdale, CA 95361	APHIS	99CA006-EQS	2.4.1999
US		Jeff Oswood Stallion Station	21860 Ave. 160 Porterville, CA 93257	APHIS	99CA007-EQS	8.4.1999
US		Magness Racing Ventures	4050 Casey Ave Santa Ynez, CA 93460	APHIS	00CA008-EQS	10.12.1999
US		Crawford Stallion Services	34520 DePortola Temecula, CA 92592	APHIS	00CA010-EQS	20.1.2000
US		Exclusively Equine Reproduction	28753 Valley Center Road Temecula, CA 92082	APHIS	00CA011-EQS	2.3.2000

1: 10.5.2002

2	3	4	5	6	7	8
US		Santa Lucia Farms	1924 W. Hwy 154 Santa Ynez, CA 93460	APHIS	01CA012-EQSE	16.2.2001
US		Specifically Equine Veterinary Service	910 W. Hwy 246 Buellton, CA 93427	APHIS	01CA013-EQS	20.5.1997
US		Bishop Lane Farms	5525 Volkerts Road Sabastopol, CA 95472	APHIS	01CA014-EQSE	19.3.2001
US		Hunter Stallion Station	10163 Badger Creek Lane Wilton, CA 95693	APHIS	02CA016-EQS	14.2.2002
US		Colorado State University Equine Reproduction Center	3194 Rampart Road Fort Collins, CO 80523	APHIS	02CO001-EQS	13.2.2002
US		Candlewood Equine	2 Beaver Pond Lane Bridgewater, CT 06752	APHIS	00CT001-EQS	1.3.2000
US		Windbank Farm	1620 Choptank Road Middletown, DE 19075	APHIS	01DE001-EQS	7.6.2001
US		Peterson & Smith Reproduction Center	15107 S.E. 47th Ave Summerfield, FL 34491	APHIS	00FL001-EQS	10.1.2000
US		Silver Maple Farm	6621 Daniels Road Naples, FL 34109	APHIS	00FL002-EQS	26.1.2000
US		University of Florida College of Veterinary Medicine	2015 SW 16th Avenue Gainesville, FL 32601	APHIS	01FL003-EQS	15.5.2001
US		Double L Quarter Horse	1881 E. Berry Road Cedar Rapids, IA 52403	APHIS	96IA001-EQS	2.1.1996
US		Jim Dudley Quarter Horses	Rt. 1, Box 137 Latimer, IA 50452	APHIS	98IA002-EQS	26.5.1998
US		Grandview Farms	123 West 200 South Huntington, IN 46750	APHIS	99IN001-EQS	16.12.1999
US		Ed Mulick	4333 Straightline Pike Richmond, IN 47374	APHIS	00IN002-EQS	13.3.2000
US		Gumz Farms Quarter Horses	7491 S 100 W North Judson, IN 46366	APHIS	00IN003-EQS	3.7.2000

1: 10.5.2002

2	3	4	5	6	7	8
US		White River Equine Centre	707 Edith Ave Noblesville, IN 46060	APHIS	01IN004-EQS	15.3.2001
US		Meadowbrook Farms	3400S. 143rd Street East Wichita, KS 67232	APHIS	01KS001-EQS	28.2.2001
US		Kentuckiana Farm	PO box 11743 Lexington, KY 40577	APHIS	97KY001-EQS	16.10.1997
US		Castleton Farm	2469 Iron Works Pike PO box 11889 Lexington, KY 40511	APHIS	98KY002-EQS	13.8.1998
US		Autumn Lane Farm	371 Etter Lane Georgetown, KY 40324	APHIS	01KY001-EQS	19.10.2001
US		Hamilton Farm	66 Woodland Mead PO box 2639 South Hamilton, MA 01982	APHIS	98MA001-EQS	30.3.1998
US		Select Breeders Service, Inc.	1088 Nesbitt Road Colora, MD 21917	APHIS	98MD001-EQS	3.11.1997
US		Imperial Egyptian Stud	2642 Mt. Carmel Road Parkton, MD 21120	APHIS	00MD002-EQS	18.7.2000
US		Harris Paints	27720 Possum Hill Road Federalsburg, MD 21632	APHIS	00MD003-EQS	25.9.2000
US		Midwest Station II	16917 70th St. NE Elk River, MN 55330	APHIS	00MN001-EQS	16.5.2000
US		Anoka Equine Veterinary Services	16445 NE 70th St. Elk River, MN 55330	APHIS	01MN001-EQS	17.12.2001
US		Schemel Stables Collection Facility	986 PCR, Co. Road 810 Perryville, MO 63775	APHIS	99MO001-EQS	15.12.1999
US		Equine Reproduction Facility	137 Speaks Road Advance, NC 27006	APHIS	97NC001-EQS	21.8.1997
US		Walnridge Farm, Inc.	Hornerstown-Arneytown Road Cream Ridge, NJ 08514	APHIS	96NJ003-EQS	14.8.1996

1: 10.5.2002

2	3	4	5	6	7	8
US		Cedar Lane Farm	40 Lambertville Headquarters Road Lambertville, NJ 08530	APHIS	96NJ004-EQS	4.9.1996
US		Peretti's Farm	Route 526, Box 410 Cream Ridge, NJ 08514	APHIS	97NJ005-EQS	17.3.1997
US		Kentuckiana Farm of NJ	18 Archertown Road New Egypt, NJ 08533	APHIS	99NJ006-EQS	30.7.1999
US		Southwind Farm	29 Burd Road Pennington, NJ 08534	APHIS	00NJ007-EQS	13.7.2000
US		Blue Chip Farm	807 Hogagherburgh Road Wallkill, NY 12589	APHIS	96NY001-EQS	31.8.2000
US		Sunny Gables Farm	282 Rt. 416 Montgomery, NY 12549	APHIS	00NY002-EQS	24.7.2000
US		Autumn Lane Farm	7901 Panhandle Road Newark, OH 43056	APHIS	99OH001-EQS	19.5.1999
US		Good Version	5224 Dearth Road Springboro, OH 45062	APHIS	01OH001-EQS	3.8.2001
US		Paws UP Quarter Horses	Route 1, Box 43-1 Purcell, OK 73080	APHIS	00OK002-EQS	11.4.2000
US		Bryant Ranch	11777 NW Oak Ridge Road Yamhill, OR 97148	APHIS	98OR001-EQS	19.2.1998
US		Honalee Equine Semen Collection Facility	14005 SW Tooze Road Sherwood, OR 97140	APHIS	99OR001-EQS	26.10.1999
US		Kosmos Horse Breeders	372 Littlestown Road Littlestown, PA 17340	APHIS	97PA001-EQS	19.3.1997
US		Hanover Shoe Farm	Route 194 South PO box 339 Hanover, PA 17331	APHIS	97PA002-EQS	28.3.1997
US		Nandi Veterinary Associates	3244 West Sieling Road New Freedom, PA 17349	APHIS	97PA003-EQS	22.9.1997
US		Cryo-Star International	223 Old Philadelphia Pike Douglassville, PA 19518	APHIS	01PA005-EQS	29.5.2001

1: 10.5.2002

2	3	4	5	6	7	8
US		Hempt Farms	250 Hempt Road Mechanicsburg, PA 17050	APHIS	01PA006-EQS	16.8.2001
US		Babcock Ranch Semen Collection Center	Rt. 2, Box 357 Gainsville, TX 76240	APHIS	97TX001-EQS	2.6.1997
US		Select Breeders	Rt. 3, Box 196 Aubrey, TX 76227	APHIS	97TX002-EQS	1.2.1997
US		Floyd Moore Ranch	Route 2, Box 293 Huntsville, TX 77340	APHIS	98TX003-EQS	12.5.1998
US		Bluebonnet Farm	746 FM 529 Bellville, TX 77418	APHIS	00TX007-EQS	25.1.2000
US		Alpha Equine Breeding Center	2301 Boyd Road Granbury, TX 76049	APHIS	00TX008-EQS	28.2.2000
US		Joe Landers Breeding Facility	4322 Tintop Road Weatherford, TX 76087	APHIS	00TX010-EQS	11.4.2000
US		Willow Tree Farm	10334 Strittmatter Pilot Point, TX 76258	APHIS	00TX011-EQS	28.4.2000
US		Green Valley Farm	3952 PR 2718 Aubrey, TX 76227	APHIS	00TX012-EQS	28.4.2000
US		6666 Ranch	PO box 130 Guthrie, TX 79236	APHIS	00TX013-EQS	17.10.2000
US		Michael Byatt Arabians	7716 Red Bird Road New Ulm, TX 78950	APHIS	00TX014-EQSE	9.11.2000
US		DLR Ranch	5301 FM 1885 Weatherford, TX 76088	APHIS	01TX015A-EQSE	7.2.2001
US		RB Quarter Horse	1346 Prarie Grove Road Valley View, TX 76272	APHIS	01TX017-EQS	22.10.2001
US		LKA, Inc.	360 Leea Lane Weatherford, TX 76087	APHIS	01TX018-EQS	6.11.2001
US		Roanoke AI Labs, Inc.	8535 Martin Creek Road Roanoke, VA 20401	APHIS	96VA001-EQS	14.11.1996

1: 10.5.2002

2	3	4	5	6	7	8
US		Commonwealth Equine Reproduction Center	16078 Rockets Mill Road Doswell, VA 23047	APHIS	00VA002-EQS	9.8.2000
US		Hass Quarter Horses	W9821 Hwy 29 Shawano, WI 54166	APHIS	97WI001-EQS	29.5.1997
US		Battle Hill Farm	HC 40, Box 9 Lewisburg, WV 24901	APHIS	01WV001	13.11.2001
US		Snowy Range Ranch	251 Mandel Lane Laramie, WY 82070	APHIS	01WY001-EQS	1.2.2001
UY	URUGUAY					
ZA	SOUTH AFRICA ^(b)					

^(a) Código provisional que no afecta a la denominación definitiva del país que será asignada cuando concluyan las negociaciones en curso en las Naciones Unidas — Foreløbig kode, som ikke foregriber den endelige betegnelse af landet, der skal tildeles, når de igangværende forhandlinger i FN er afsluttet — Provisorischer Code, der in nichts der endgültigen Bezeichnung des Landes vorgreift, die bei Schlussfolgerung der momentan laufenden Verhandlungen in diesem Zusammenhang im Rahmen der Vereinten Nationen genehmigt wird — Προσωρινός κωδικός που δεν επηρεάζει τον οριστικό τίτλο της χώρας που θα δοθεί μετά την περάτωση των διαπραγματεύσεων που πραγματοποιούνται επί του παρόντος στα Ηνωμένα Έθνη — Provisional code that does not affect the definitive denomination of the country to be attributed after the conclusion of the negotiations currently taking place in the United Nations — Code provisoire ne préjugeant pas de la dénomination définitive du pays qui sera arrêtée à l'issue des négociations en cours dans le cadre des Nations unies — Codice provvisorio senza effetti sulla denominazione definitiva del paese che sarà attribuita dopo la conclusione dei negoziati in corso presso le Nazioni Unite — Voorlopige code die geen gevolgen heeft voor de definitieve benaming die aan het land wordt gegeven op grond van de onderhandelingen die momenteel in het kader van de Verenigde Naties worden gevoerd — Código provisório que não afecta a denominação definitiva do país a ser atribuída após a conclusão das negociações actualmente em curso nas Nações Unidas — Väliaikainen koodi, joka ei vaikuta maan lopulliseen nimeen, joka annetaan tällä hetkellä Yhdistyneissä Kansakunnissa meneillään olevien neuvottelujen päätteeksi — Provisorisk kod som inte påverkar det slutgiltiga landsnamnet som skall anges när de pågående förhandlingarna i Förenta nationerna slutförts.

^(b) Sólo esperma procedente de caballos registrados — Kun sæd fra registrerede heste — Nur Samen von registrierten Pferden — Μόνο σπέρμα που συλλέχθηκε από καταγεγραμμένους ίππους — Only semen collected from registered horses — Sperme provenant uniquement de chevaux enregistrés — Solamente sperma raccolto da cavalli registrati — Enkel sperma verzameld van geregistreerde paarden — Apenas sémen colhido de cavalos registrados — Ainoastaan rekisteröidyistä hevosista kerätty siemenneste — Bara sperma insamlad från registrerade hästar.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 3. Juni 2002****über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember 2001 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind**

(2002/417/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2581/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 302/2002 ⁽³⁾ des Rates sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Juli 2001 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland Dienst tuenden Beamten anwendbar sind.
- (2) Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten ⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepasst.
- (3) Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember 2001 angepasst werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffi-

zienten und dem entsprechenden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 % übersteigt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. August, 1. September, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember 2001 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland Dienst tuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepasst.

Die Berechnung dieser Dienstbezüge erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften in dem Monat vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt herangezogen worden sind.

Brüssel, den 3. Juni 2002

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 47 vom 19.2.2002, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2001, S. 31.

ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten August 2001
Angola	129,2
Lesotho	62,3
Niger	87,2
Rumänien	53,6
Simbabwe	67,1
Swasiland	59,9
Türkei	69,9

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten September 2001
Angola	124,4
Äthiopien	75,8
Costa Rica	101,7
Mosambik	79,9
Simbabwe	69,3

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Oktober 2001
Angola	123,7
Haiti	93,8
Indonesien	67,4
Jugoslawien	61,9
Malawi	106,2
Namibia	60,2
Papua-Neuguinea	71,1
Simbabwe	73,0
Türkei	62,8

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten November 2001
Angola	121,0
Dominikanische Republik	90,3
Eritrea	45,5
Ghana	89,7
Malta	100,0
Nigeria (Lagos)	99,2
Rumänien	52,4
Sambia	67,3
Simbabwe	79,4
Suriname	81,1
Venezuela	111,5

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Dezember 2001
Ägypten	81,1
Angola	121,2
Benin	88,1
Botsuana	60,5
Guatemala	90,7
Indien	62,1
Mosambik	82,6
Simbabwe	85,5
Trinidad und Tobago	89,7
Türkei	74,3

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 123 vom 24. April 1998)

Seite 41, Anhang IV A, Abschnitt VII, Nummer 7.4 „Untersuchung der Karzinogenität“:

anstatt: „Kann mit den Untersuchungen gemäß Nummer 6.3 kombiniert werden. Ein Nagetier und ein weiteres Säugetier“,

muss es heißen: „Kann mit den Untersuchungen gemäß Nummer 7.3 kombiniert werden. Ein Nagetier und ein weiteres Säugetier“.
